



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-010313/0113-IV/6/2016

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollamt Österreich

ZK-1580, Arbeitsrichtlinie Zollanmeldung - Standardverfahren

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1580 (Zollanmeldung - Standardverfahren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

0. Einführung und Anwendungsbereich

Diese Arbeitsrichtlinie befasst sich mit den Bestimmungen zur Zollanmeldung sowie mit der Abgabe einer Zollanmeldung im Standardverfahren auf Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) stützen.

0.1. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind administrative und technische Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen setzen eine Reihe von Bestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte im Übergangszeitraum aus.

Auf die Übergangsvorschriften wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nur dort eingegangen, wo dies aus systematischen Gründen unbedingt geboten ist (zB Inhalt der Zollanmeldung). Im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Abgrenzung zu den Grundsatzbestimmungen werden diese kursiv dargestellt.

0.2. Rechtsgrundlagen

0.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 269 vom 10.10.2013).

0.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung

- Art. 158 - 165 UZK
- Art. 170 bis 176 UZK
- Art. 188 bis 196 UZK

0.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 vom 29.12.2015).

0.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung

- Art. 2, 134 bis 144 und 148 UZK-DA

- Art. 153 und 154 UZK-DA
- Anhang B UZK-DA

0.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 vom 29.12.2015).

0.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung

- Art. 2, 216 bis 222, 226 und 227 UZK-IA
- Art. 238 bis 247 UZK-IA
- Anhang B UZK-IA

0.2.4. Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 69 vom 15.3.2016).

0.2.5. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung:

- Art. 14, 15 und 17 UZK-TDA
- Anhang 9, Anlagen C1 und D1 UZK-TDA

0.2.6. Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Union ([Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) – ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994 idgF.

0.2.7. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl. II Nr. 184/2004 idgF.

0.3. Abkürzungen

Die in der ggstl. aber auch in anderen Arbeitsrichtlinien verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen haben zu unterbleiben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

UZK	Zollkodex der Union
UZK-DA	Delegierter Rechtsakt
UZK-IA	Durchführungsrechtsakt
UZK-TDA	Technische Übergangsbestimmungen

0.4. Wesentliche Änderungen

Für die Zollanmeldung ergeben sich mit dem Zollkodex der Union zum Teil erhebliche Änderungen in den verfahrensrechtlichen, technischen und organisatorischen Abläufen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend schlagwortartig dargestellt:

- elektronischer Datenaustausch der Zollanmeldungsdaten, (Übergangsbestimmungen beachten!)
- einheitliches Datenmodell (Anhang B UZK-DA/UZK-IA) (Übergangsbestimmungen beachten!)
- Berücksichtigung zollrechtlicher Entscheidungen („Customs Decisions“) bringt strukturierte Datenanforderungen (Anhänge A UZK-DA/UZK-IA) für Anträge und Bewilligungen im vereinfachten Bewilligungsverfahren (Veredelung und Verwendung) (Übergangsbestimmungen beachten!)
- Im Postverkehr sind ebenfalls Zollanmeldungen abzugeben (Übergangsbestimmungen beachten!)

1. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, welche im Zusammenhang mit der Zollanmeldung verwendet werden, sind nachstehend erläutert:

1.1. Anmelder - Artikel 5 Z 15 UZK

ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Im Unionsversand heißt der Anmelder Inhaber des Versandverfahrens.

Niederlassungen des Anmelders sind kein eigenes Rechtssubjekt und daher auch nicht selbst Anmelder; sie geben lediglich Adressen des Anmelders am Standort der Niederlassung an; der Anführung des Zusatzes "Zweigniederlassung" zur Firma (Name) des Anmelders steht nichts entgegen.

Voraussetzungen für das Recht, eine Anmeldung abgeben zu dürfen, ist, dass die betreffende Person

- sämtliche Informationen beibringen kann, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, und
- die Waren entweder stellen oder stellen lassen kann, und
- in der Union ansässig (siehe Abschnitt 1.2.) ist.

Einer Ansässigkeit in der Union bedarf es in den nachstehenden Fällen nicht für Zollanmeldungen

- zum Versandverfahren, oder
- zur vorübergehenden Verwendung, oder
- die nur gelegentlich abgegeben werden, oder
- die gemäß dem Abkommen der Republik Österreich mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. September 1963 von einer in der Schweiz ansässigen Person, bei einer österreichischen Grenzzollstelle für die von ihr gestellten Waren abgegeben werden.

Sind mit der Annahme der Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen verbunden, so ist die Abgabe der Anmeldung nur durch diese Person oder ihren Zollvertreter zulässig.

1.2. Ansässig im Zollgebiet der Union - Artikel 5 Z 31 UZK

Ansässig im Zollgebiet der Union ist

- a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,

- b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung (siehe Abschnitt 1.21.) im Zollgebiet der Union hat.

1.3. Aufgegebenes Gepäck - Artikel 1 Abs. 2 Z 3 UZK-IA

Aufgegebenes Gepäck ist im Fall einer Flugreise das Gepäck, das nach der Abfertigung im Abgangsflughafen für die natürliche Person weder während des Fluges noch bei etwaigen Zwischenlandungen zugänglich ist.

1.4. Beschau

Die Beschau ist eine der möglichen Zollkontrollen (siehe Abschnitt 1.37.).

Eine Beschau kann zur Überprüfung der von der Zollstelle angenommenen Anmeldung durchgeführt werden (Artikel 188 Buchstabe c UZK).

Die Beschau dient zur Feststellung der Richtigkeit zollrechtlich bedeutsamer Umstände, die in der Zollanmeldung angeführt sind, wie zum Beispiel die Art und Beschaffenheit der Ware, der Warenmenge oder des Warenursprungs.

Ausschließlich für den verwaltungsinternen Gebrauch im Anwendungsgebiet wird hinsichtlich des Beschauumfanges zwischen nachstehenden Formen der Beschau unterschieden:

a) Dokumentenkontrolle

- Zwecks Entscheidungsfindung, ob eine Beschau vorzunehmen ist, kann von der zuständigen Zollstelle eine Dokumentenkontrolle durchgeführt werden.
- Die Dokumentenkontrolle zielt darauf ab, zu prüfen, ob sich die Angaben in der Zollanmeldung auf die in diesen angeführten Unterlagen (Rechnung, Ursprungszeugnis, Präferenznachweis, Genehmigungen, Lizenzen, udgl.), die je nach beantragtem Zollverfahren erforderlich sind, beziehen und mit diesen übereinstimmen.
- Grundsätzlich wird diese Prüfung durch Anforderung der betreffenden Unterlagen durch die Zollstelle beim Anmelder bzw. Vertreter zur Übermittlung über das System erfolgen. Für eine allfällig erforderliche weitergehende Prüfung der Unterlagen (zB Echtheit von Stempeln udgl.) sind die betreffenden Unterlagen vom Anmelder bzw. Vertreter im Original vorzulegen.

b) äußere Beschau

Die äußere Beschau besteht in der Prüfung bzw. Ermittlung der

- Stückzahl bei unverpackten Waren, bzw.

- Anzahl, Art, Zeichen und gegebenenfalls der Nummern der Packstücke bei verpackten Waren, sowie
- zollamtlichen Verschlüsse oder sonstigen Nämlichkeitszeichen auf ihre Ordnungsmäßigkeit.

Zusätzlich kann - insbesondere im Falle von losem Schüttgut (zB Getreide, Schotter oder Rundholz udgl.) - die Ermittlung der Rohmasse vorgenommen werden.

b) innere Beschau

Die innere Beschau umfasst die Besichtigung der Ware und alle anderen an der Ware vorgenommenen Prüfungen zur Ermittlung ihrer Art und Beschaffenheit zwecks Einreihung der Ware in die Kombinierte Nomenklatur und Feststellung der Bemessungsgrundlagen und sonstiger für die Überführung in ein Zollverfahren maßgeblicher Umstände.

Die innere Beschau ist so gründlich vorzunehmen, dass mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist, dass die Sendung mit den Papieren übereinstimmt, in ihr also weder andere Waren noch mehr als die angemeldeten Waren enthalten sind (Mengenermittlung durch Zählung, Verwiegung, usw.).

Im Zuge der inneren Beschau ist jedenfalls auch zu prüfen, ob sich die mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen (Rechnung, Ursprungszeugnis, Präferenznachweis, Genehmigungen, Lizenzen, und dergleichen) auf die angemeldeten Waren beziehen (zB Fabrikationsnummer, Dimension, udgl.).

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Beschau von Waren kann insbesondere bei Eröffnung oder Beendigung eines Versandverfahrens auch eine Kontrolle des Beförderungsmittels vorgenommen werden.

Die Prüfung eines Beförderungsmittels umfasst dessen Identität (Kennzeichen, Waggon- bzw. Container-Nummer), die zollamtlichen Verschlüsse, den Verschlussträger, die Wandung des Laderaumes bzw. Behälters und den Laderaum vor bzw. nach erfolgter Be- bzw. Entladung, ob dieser leer ist oder nur solche Waren enthält, die von anderen Arbeitsrichtlinien erfasst sind.

Nach erfolgter Beschau ist diese im e-zoll System bzw. im Falle einer schriftlichen Zollanmeldung in dieser entsprechend zu vermerken, wobei aus dem Beschauvermerk neben der Art der durchgeführten Beschau auch deren Umfang sowie die beschauten Packstücke bzw. Waren eindeutig hervorgehen müssen.

1.5. Briefsendungen - Artikel 1 Z 26 UZK-DA

Briefsendungen sind Briefe, Postkarten, Blindenpost und Drucksachen, die nicht einfuhr- oder ausfuhrabgabepflichtig sind.

1.6. Container

Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

- ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
- so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

1.7. Einfuhrabgaben - Artikel 5 Z 20 UZK

Einfuhrabgaben sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben.

1.8. Empfänger

Empfänger ist die Person, der die Waren auszuliefern sind. Dem Wortsinn nach die Person, für die die Ware nach den vorhandenen Unterlagen und den Weisungen an den Frachtführer oder Spediteur bestimmt ist.

Aus dem Sinnzusammenhang der zollschuldrechtlichen Bestimmungen, wonach neben dem Anmelder auch der Empfänger (indirekt Vertretene) Zollschuldner werden soll, muss aber zusätzlich zur bloß beförderungsmäßigen Empfängerstellung berücksichtigt werden, dass der Empfänger wirtschaftlich die Eingangsabgaben tragen soll und daher auch materiell durch

die ergehende Mitteilung über den Abgabebetrag betroffen ist. Daher wird in der Regel Empfänger sein

- a) der Käufer, Mieter oder Entlehner der Ware (bei aktiver Lohnveredelung auch der Lohnauftragsnehmer);
- b) der Versender der Waren, wenn er die Waren zur eigenen Verfügung in das Anwendungsgebiet verbringt.

Im Versandverfahren kann auch der Spediteur oder Lagerhalter Empfänger sein.

1.9. Gepäck - Artikel 1 Z 5 UZK-DA

Gepäck sind alle auf einer Reise von einer natürlichen Person auf beliebige Weise mitgeführte Waren.

Vorausgeschicktes oder nachgesandtes Gepäck ist das Reisegepäck, welches im Zusammenhang mit der betreffenden Reisebewegung und von demselben Beförderungsunternehmen, mit dem diese Reisebewegung erfolgt, an den vorgesehenen Zielort des Reisenden entweder vorab oder nachträglich befördert wird.

1.10. Gestellung - Artikel 5 Z 33 UZK

Gestellung ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen.

1.11. Handelspolitische Maßnahmen - Artikel 5 Z 36 UZK

Handelspolitische Maßnahmen sind als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Form von Unionsvorschriften über den internationalen Handel mit Waren festgelegte nichttarifäre Maßnahmen.

1.12. Handgepäck - Artikel 1 Abs. 2 Z 2 UZK-IA

Handgepäck ist im Fall einer Flugreise das Gepäck, das die natürliche Person in der Kabine des Luftfahrzeugs mitführt.

1.13. Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) - Artikel 1 Z 22 UZK-DA

Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) ist die Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde Anmeldungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 5 Z 9 bis 14 des

Zollkodex, TIR-Transporten oder Nachweisen des Zollstatus von Unionswaren zugewiesen wird.

1.14. Inhaber des Verfahrens - Artikel 5 Z 35 UZK

Inhaber des Verfahrens ist

- a) die Person, die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag diese Anmeldung abgegeben wird, oder
- b) die Person, der die Rechte und Pflichten hinsichtlich eines Zollverfahrens übertragen wurden.

1.15. Nicht-Unionswaren - Artikel 5 Z 24 UZK

Nicht-Unionswaren sind andere als die unter Nummer 23 genannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

1.16. Person - Artikel 5 Z 4 UZK

Person ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

1.17. Postbetreiber - Artikel 1 Z 25 UZK-DA

Postbetreiber ist ein in einem Mitgliedstaat ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem Weltpostvertrag benannter Betreiber.

1.18. Privatperson - Artikel 1 Z 31 UZK-DA

Privatperson ist eine andere natürliche Person als ein Steuerpflichtiger im Sinne der [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates, der als solcher handelt.

1.19. Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators Registration and Identification number – EORI-Nummer) - Artikel 1 Z 18 UZK-DA

Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte ist eine im Zollgebiet der Union einmalige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird.

1.20. Reisender - Artikel 1 Z 40 UZK-DA

Reisender ist eine natürliche Person, die

- a) vorübergehend in das Zollgebiet der Union einreist, dort aber nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, oder
- b) nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Zollgebiets der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, in dieses Gebiet zurückkehrt oder
- c) vorübergehend das Zollgebiet der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt oder
- d) nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet der Union, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt.

1.21. Ständige Niederlassung - Artikel 5 Z 32 UZK

Ständige Niederlassung ist eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden.

1.22. Statistischer Wert - [§ 7 Abs. 1 HStG 1995](#)

Statistischer Wert ist der Wert der Ware, den diese beim Übergang über die Grenze des statistischen Erhebungsgebietes hat (Wert in Euro frei österreichische Grenze).

Hinweise:

Statistischer Wert bei der Versendung/Ausfuhr:

endgültige Ausfuhr

der vom Ausführer in Rechnung gestellte Preis adjustiert frei österreichische Grenze;

nach Lohnveredelung

der bei der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Anwendungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzzort bei der Einfuhr bis zum Grenzzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;

von Waren durch Sublieferanten

der dem Hauptlieferanten in Rechnung gestellte Preis adjustiert frei österreichische Grenze.

Statistischer Wert bei der Einfuhr:

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes, im Seeverkehr CIF Entladehafen des Anwendungsgebietes und im Postverkehr frei Bestimmungspostamt umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die im Anwendungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle oder Abschöpfungen sowie die Währungsausgleichsbeträge im Agrarhandel der EU einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzzort bei der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

1.23. Steuerliches Sondergebiet - Artikel 1 Z 35 UZK-DA

Steuerliches Sondergebiet ist ein Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der [Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem](#) oder der [Richtlinie 2008/118/EG](#) des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem keine Anwendung finden;

1.24. Überlassung von Waren - Artikel 5 Z 26 UZK

Überlassung von Waren ist die Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

1.25. Überwachungszollstelle - Artikel 1 Z 36 UZK-DA

Überwachungszollstelle ist

- a) im Fall der vorübergehenden Verwahrung gemäß Titel IV des Zollkodex oder der besonderen Verfahren außer dem Versandverfahren gemäß Titel VII des Zollkodex die in

der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der vorübergehenden Verwahrung der Waren oder des betreffenden besonderen Verfahrens;

- b) im Fall der vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 des Zollkodex, der zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 des Zollkodex, der Anschreibung in der Buchführung gemäß Artikel 182 des Zollkodex die in der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

1.26. Unionsinterne (Innergemeinschaftliche) Lieferung ([Art. 7 UStG 1994](#))

Unionsinterne (innergemeinschaftliche) Lieferung ist das körperliche Verbringen von Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Union.

Eine unionsinterne (innergemeinschaftliche) Lieferung ([Art. 6 Abs. 1 UStG 1994](#)) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Unionsgebiet befördert oder versendet;
2. Der Abnehmer ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat,

oder

 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber

und
3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Unionsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Als unionsinterne (innergemeinschaftliche) Lieferungen gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes ([Art. 3 Abs. 1 Z 1 UStG 1994](#)).

Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, wie der

Unternehmer den Nachweis zu führen hat, dass der Gegenstand in das übrige Unionsgebiet befördert oder versendet worden ist.

Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung dennoch als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer. In Abholfällen hat der Unternehmer die Identität des Abholenden festzuhalten.

Hinweis:

Erläuterungen dazu siehe USt-Richtlinien UStR 2000 Rz 3981 bis Rz 4020.

1.26.1. Angaben in der Zollanmeldung:

Hinweis:

Bei den nachfolgend angeführten Sachverhalten handelt es sich um eine taxative Auflistung derselben. Andere Varianten der nachstehend zur Darstellung von unionsinternen (innergemeinschaftlichen) Lieferungen beschriebenen Fälle sind nicht zulässig.

Angaben in der Zollanmeldung

Fall	Beschreibung	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 17a	Feld 44
1	Der Versender ist in Österreich mit UID registriert und tritt als Lieferer auf					
1.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger im Mitgliedstaat X (MS X)	Versender (EORI +) *) UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Endempfänger EORI + UID (MS X)	Nein	MS X	Nein
1.2	Verkauf an Abnehmer im Mitgliedstaat X (MS X); Abnehmer ohne UID-Registrierung im Endempfängerland; Weiterverkauf und direkte Lieferung an Endempfänger im Mitgliedstaat Y (MS Y)(Reihengeschäft);	Versender (EORI +) *) UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Endempfänger EORI + UID (MS Y)	Nein	MS Y	Nein
1.3	Verkauf an Abnehmer im Mitgliedstaat X (MS X); Abnehmer mit UID-Registrierung im Endempfängerland Mitgliedstaat Y (MS Y); innerstaatlicher Weiterverkauf und Lieferung an Endempfänger im MS Y (Reihengeschäft);	Versender (EORI +) *) UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Abnehmer EORI + UID (MS Y)	Nein	MS Y	Nein

*) soweit vorhanden

Fall	Beschreibung	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 17a	Feld 44
------	--------------	--------	--------	---------	----------	---------

2	Weder der Versender noch der Empfänger sind in AT mit UID registriert; der Anmelder bzw. Vertreter tritt als Lieferer mit seiner Sonder-UID auf; die Verwendung der Sonder-UID ist nur im Rahmen der indirekten Vertretung zulässig					
2.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger im Mitgliedstaat X (MS X);	Nein	Endempfänger EORI + UID (MS X)	Anmelder/Vertreter EORI + UID (ATU) (= Sonder-UID)	MS X	Nein
2.2	entfällt					
2.3	Verkauf an Abnehmer im Mitgliedstaat X (MS X); Abnehmer mit UID-Registrierung im Endempfängerland Mitgliedstaat Y (MS Y); innerstaatlicher Weiterverkauf und Lieferung an Endempfänger im MS Y (Reihengeschäft);	Nein	Abnehmer EORI + UID (MS Y)	Anmelder/Vertreter EORI + UID (ATU) (= Sonder-UID)	MS Y	Nein

Fall	Beschreibung	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 17a	Feld 44
3	Der Importeur ist in AT mit einer UID registriert und tritt als Lieferer auf					
3.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger in MS X	Nein	Abnehmer EORI + UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Nein	MS X	Endempfänger Y041 + EORI + UID (MS X)
3.2	entfällt					
3.3	Verkauf an Abnehmer in MS X; Abnehmer mit UID-Registrierung im Endempfängerland (MS Y); innerstaatlicher Weiterverkauf und Lieferung an Endempfänger im MS Y (Reihengeschäft);	Nein	Abnehmer EORI + UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Nein	MS Y	Abnehmer Y041 + EORI + UID (MS Y)

Legende:

Y041	UID-Nummer des ausländischen Erwerbers
------	--

Hinweis:

Für die erforderlichen Angaben zu den unterschiedlichen Varianten der Vertretungsverhältnisse wird auf Abschnitt 1.45.3. verwiesen.

1.27. Unionswaren - Artikel 5 Z 23 UZK

Unionswaren sind Waren, die

- a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden,
- b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,

- c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b oder aus Waren nach den Buchstaben a und b gewonnen oder hergestellt wurden.

1.28. Versender

Versender ist in der Regel der Verkäufer, Vermieter oder Verleiher einer Ware. Ist jedoch ein Kommissionär eingeschaltet, so wird dieser als Versender angesehen werden müssen. Liegt kein solches Rechtsgeschäft sondern eine Handlung vor, so ist derjenige als Versender anzusehen, der einem anderen die Ware überlässt oder sie für sich (zur eigenen Verfügung) an einen anderen Ort verbringt oder verbringen lässt; in letzterem Fall kann somit Versender (im Ausland) und Empfänger (im Zollgebiet) die gleiche Person sein. Der Begriff des Versenders muss nicht mit dem des Ausführers/Exporteurs laut den Ursprungsnachweisen nach den Freihandelsabkommen zusammenfallen.

1.29. Waren in Postsendungen - Artikel 1 Z 24 UZK-DA

Waren in Postsendungen sind andere Waren als Briefsendungen, die in einem Paket oder Päckchen enthalten sind und unter Verantwortung eines Postbetreibers oder durch einen Postbetreiber gemäß den Vorschriften des am 10. Juli 1984 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommenen Weltpostvertrags befördert werden.

1.30. Waren zu nichtkommerziellen Zwecken - Artikel 1 Z 21 UZK-DA

Waren zu nichtkommerziellen Zwecken sind

- a) Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson, wenn die Sendungen
- i) gelegentlich erfolgen;
 - ii) sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers oder von dessen Angehörigen bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Sendung aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und
 - iii) dem Empfänger vom Versender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt werden;
- b) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, wenn die Sendungen
- i) gelegentlich erfolgen und
 - ii) sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder von dessen Angehörigen oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach

zu der Annahme Anlass geben, dass die Einfuhr oder Ausfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Hinweis:

Unabhängig vom Zweck der Reise gelten auch Haustiere (zB Hunde oder Pferde) als Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, wenn diese vom Reisenden - auch in einem Anhänger - mitgeführt werden und die Anzahl der Tiere einer Verhältnismäßigkeit entsprechend dem Zweck der Reise (zB mehrere Hunde für ein Hundeschlittenrennen) und den Verhältnissen des Reisenden (zB Durchschnittsbürger - Scheich) angemessen ist.

1.31. Wiederausfuhranmeldung - Artikel 5 Z 13 UZK

Wiederausfuhranmeldung ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

1.32. Wirtschaftsbeteiligter - Artikel 5 Z 5 UZK

Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.

1.33. Zollamtliche Überwachung - Artikel 5 Z 27 UZK

Die zollamtliche Überwachung besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

1.34. Zollanmeldung - Artikel 5 Z 12 UZK

Die Zollanmeldung ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

1.35. Zollbehörden - Artikel 5 Z 1 UZK

Zollbehörden sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

1.36. Zollformalitäten - Artikel 5 Z 8 UZK

Zollformalitäten sind alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

1.37. Zollkontrollen - Artikel 5 Z 3 UZK

Zollkontrollen sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

1.38. Zollrechtliche Vorschriften - Artikel 5 Z 2 UZK

Zollrechtliche Vorschriften sind folgende Rechtsinstrumente:

- a) der Zollkodex sowie die auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu seiner Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften,
- b) der Gemeinsame Zolltarif,
- c) die Rechtsvorschriften über das Unionssystem der Zollbefreiungen,
- d) internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind.

1.39. Zollrechtlicher Status - Artikel 5 Z 22 UZK

Zollrechtlicher Status ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.

1.40. Zollschild - Artikel 5 Z 18 UZK

Zollschild ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten.

1.41. Zollschildner - Artikel 5 Z 19 UZK

Zollschildner ist eine zur Erfüllung der Zollschild verpflichtete Person.

Übernehmer der Zollschild:

Gemäß Artikel 109 Z 2 UZK kann jeder Abgabebetrag von einem Dritten anstelle des Zollschildners entrichtet werden (siehe auch ZK-0770 Abschnitt 3.12., Absatz (2)).

1.42. Zollstelle der Gestellung - Artikel 1 Abs. 2 Z 2 UZK-IA

Zollstelle der Gestellung ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren gestellt werden.

1.43. Zollstelle der Überführung in das Verfahren - Artikel 1 Z 17 UZK-DA

Zollstelle der Überführung in das Verfahren ist die in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 211 Absatz 1 des Zollkodex genannte Zollstelle, die befugt ist, Waren in ein besonderes Verfahren überzuführen.

1.44. Zollverfahren - Artikel 5 Z 16 UZK

Zollverfahren sind die folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Zollkodex übergeführt werden können:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- b) besondere Verfahren,
- c) Ausfuhr.

1.45. Zollvertreter - Artikel 5 Z 6 UZK

Zollvertreter ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Die Beteiligten des Zollverfahrens können sich durch natürliche Personen, wenn sie geschäftsfähig sind, oder auch durch Gesellschaften (juristische Personen, Personenvereinigungen des Handelsrechts, Erwerbsgesellschaften) vertreten lassen.

Folgende Arten der Vertretung sind gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK vorgesehen:

- direkte Vertretung: der Zollvertreter handelt im Namen und für Rechnung einer anderen Person.
- indirekte Vertretung: der Zollvertreter handelt im eigenen Namen und für Rechnung einer anderen Person. Zolls Schuldner sind in diesem Fall sowohl der Vertreter als auch die vertretene Person.

Für die Zollanmeldung bedeutet dies, dass im Fall der

- direkten Vertretung die vertretene Person der Anmelder (siehe Abschnitt 1.1.) und somit im Falle einer Zolls Schuldentstehung durch Annahme einer Zollanmeldung gemäß Artikel

77 Abs. 3 UZK bzw. Artikel 81 Abs. 3 UZK alleiniger Zollschuldner (siehe Abschnitt 1.41.) ist;

- indirekten Vertretung der Zollvertreter der Anmelder (siehe Abschnitt 1.1.) ist; im Falle einer Zollschuldentstehung durch Annahme einer Zollanmeldung wird gemäß Artikel 77 Abs. 3 UZK bzw. Artikel 81 Abs. 3 UZK neben dem Anmelder auch die vertretene Person zum Zollschuldner (siehe Abschnitt 1.41.).

Der Zollvertreter muss gemäß Artikel 18 Abs. 2 UZK grundsätzlich im Zollgebiet der Union ansässig (siehe Abschnitt 1.2.) sein. Ausnahmen von der Ansässigkeit im Zollgebiet der Union gelten in den Fällen, in denen auch der Anmelder bzw. die vertretene Person nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.

Zusatz:

Jeder Zollvertreter hat die Befugnis zur direkten Vertretung durch eine entsprechende Vertretungsmacht (Vollmacht) nachzuweisen, die keiner Annahme durch ein Zollamt bedarf. Zum Nachweis der Vertretungsmacht im Sinne des Artikel 19 Abs. 2 UZK können den Zollämtern auch Ablichtungen (einschließlich Telefax) der Originalvollmacht vorgelegt werden; diese Ablichtungen sind, wenn sie keine - auch keine private - Beglaubigung enthalten, nicht gebührenpflichtig. Eine Beglaubigung ist nur zu verlangen, wenn die Ablichtung Grund zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original gibt.

Amtsbekannte Vollmachtverhältnisse (zB derselbe Spediteur schreitet immer für einen bestimmten Anmelder ein) bedürfen gemäß Artikel 19 Abs. 3 UZK nicht jedes Mal eines Nachweises, also auch nicht der Vorlage einer Kopie der Vollmacht, sofern der Zollvertreter in der Lage ist, auf Verlangen der Zollbehörde die entsprechende Vertretungsmacht vorzulegen.

1.45.1. Vertreterindikation

Die im Datenfeld „Anmelder/Vertreter-Indikation“ erforderlichen Codes betreffend den Status des Anmelders oder seines Vertreters sind in der e-zoll Codeliste NC_18000 wie folgt enthalten.

1	Anmelder
2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Ausführers/Versenders *)
3	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Ausführers/Versenders
4	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Empfängers *)
5	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Empfängers

6	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Auftraggebers *)
7	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Auftraggebers

**) Bei direkter Vertretung ist die vertretene Person (Versender, Empfänger oder Auftraggeber) Anmelder; diese muss somit in der Union ansässig sein (Artikel 170 Abs. 2 UZK)*

1.45.2. Definitionen

1.45.2.1. Provider (= Verfasser/Übermittler der Zollanmeldung in e-zoll):

Eine Person, die Teilnehmer am Informatikverfahren ist und das e-zoll System anderen Firmen zur Verfügung stellt; also derjenige, der von einem anderen beauftragt worden ist, für diesen als Provider eine Zollanmeldung in seinem eigenen System zu erfassen und über dieses die Zollanmeldung abzugeben (zu versenden); damit dem Provider aus der Anmeldung keinerlei Verpflichtungen entstehen, ist für diesen immer eine Vollmacht des Anmelders/Vertreters erforderlich.

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

Code „2PRO“

Erläuterung:

Dokumentenartencode „2PRO = Provider mit direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK“

1.45.2.2. Auftraggeber:

Eine Person, die einen Dienstleister (idR. Spediteur) mit der Zollabwicklung beauftragt, ohne selbst Versender oder Empfänger zu sein, und die ggf. auch die Entrichtung der Abgaben übernimmt. Der Auftraggeber wird dadurch zum Anmelder (bei direkter Vertretung) bzw. indirekt Vertretenen und es entstehen dementsprechende Verpflichtungen (Zollschuldner bzw. Gesamtschuldverhältnis) welche durch die Dokumentation des Vertretungsverhältnisses (6 oder 7) zum Ausdruck gebracht werden. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung durch den Auftraggeber ist ggf. entsprechend nachzuweisen.

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

- Code 5ATG + EORI des Auftraggebers

Erläuterung:

- Dokumentenartencode „5ATG = Auftraggeber bei Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK“

1.45.2.3. Zollschuldbeitritt:

Tritt eine dritte Person der Zollschuld gemäß [§ 54a ZollR-DG](#) iVm Artikel 84 UZK bei, so ist der Umfang des Zollschuldbeitritts in der Zollanmeldung zu erklären (Code 20231 bzw. 21231) und auf die entsprechende Bewilligung (Code 2ESB) zu verweisen.

Hinweis:

Der Zollschuldbeitritt gilt für die durch Annahme der Zollanmeldung entstandene Zollschuld. Das bedeutet, dass die Person, welche der Zollschuld beitritt, auch für den Fall einer allfälligen Nacherhebung der Zollschuld zB. aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben in der betreffenden Zollanmeldung haftet.

Da ein Zollschuldbeitritt durch eine dritte Person unabhängig vom Vertretungsverhältnis und der Abgabentrachtung erfolgen kann, ist dieser Umstand in den Beispielen der nachstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.

Angabe im Datenfeld „zusätzliche Informationen Code“:

- Codes 20231 oder 21231

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

- Code 2ESB + EORI der Person, welche der Zollschuld beitritt + Bewilligungsnummer

Erläuterung:

- Zusätzlicher Informationen-Code „20231 = Erklärung des teilweisen Schuldbeitritts gemäß § 54a ZollR-DG iVm Artikel 84 UZK (Schuldbeitritt ausgen. EUST)“
- Zusätzlicher Informationen-Code „21231 = Erklärung des Schuldbeitritts gemäß § 54a ZollR-DG iVm Art. 84 UZK (Schuldbeitritt einschl. EUST)“
- Dokumentenartencode „2ESB = Bewilligung des Schuldbeitritts gemäß § 54a ZollR-DG iVm Artikel 84 UZK“

1.45.2.4. Schuldbeitritt für die Sicherheitsleistung:

Sofern für den Zollschuldbetrag eine Sicherheitsleistung vorgesehen ist, kann ein Schuldbeitritt für die Sicherheitsleistung durch eine dritte Person gemäß Artikel 83 Absatz 1 Bst. c) UZK-DA erfolgen, so ist dieser in der Zollanmeldung zu erklären (Code 20830 bzw. 21831) und auf die entsprechende Bewilligung (Code 2SBS) zu verweisen.

Hinweis:

Der Schuldbeitritt für die Sicherheitsleistung gilt für den durch Annahme der betreffenden Zollanmeldung der Zollschuld entsprechenden Sicherheitsbetrag. Das bedeutet, dass die

Person, welche den Schuldbeitritt erklärt, auch für den Fall einer allfälligen Zollschuldentstehung mit seiner Sicherheitsleistung haftet.

Da ein Schuldbeitritt für die Sicherheitsleistung durch eine dritte Person unabhängig vom Vertretungsverhältnis erfolgen kann, ist dieser Umstand in den Beispielen der nachstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.

Angabe im Datenfeld „zusätzliche Informationen Code“:

- Codes 20830 oder 21831

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

- Code 2SBS + EORI der Person, welche der Schuld für die Sicherheitsleistung beiträgt + Bewilligungsnummer

Erläuterung:

- Zusätzlicher Informationen-Code „20830 = Erklärung zum teilweisen Zollschuldbeitritt bezüglich einer Sicherheit gemäß Art. 83 Abs. 1 c UZK-DA (Schuldbeitritt ausgen. EUST)“
- Zusätzlicher Informationen-Code „21831 = Erklärung zum Zollschuldbeitritt bezüglich einer Sicherheit gemäß Art. 83 Abs. 1 c UZK-DA (Schuldbeitritt einschl. EUST)“
- Dokumentenartencode „2SBS = Bewilligung des Schuldbeitritts für Sicherheiten gemäß Art. 83 Abs. 1 Bst. c) UZK-DA“

1.45.2.5. Entrichtung des Abgabebetrag durch eine dritte Person:

Gemäß Artikel 109 Abs. 2 UZK kann der Abgabebetrag von einer dritten Person anstelle des Zollschuldners entrichtet werden.

Hinweis:

- 1) Die Person, welche die Entrichtung des Abgabebetrag anstelle des Zollschuldners übernimmt, wird nicht gleichzeitig auch Zollschuldner und haftet somit nicht für den Fall einer allfälligen Nacherhebung der Abgaben, ausgenommen in den Fällen der Nacherhebung für eine Zollanmeldung im Rahmen eines Zollkontingents, für welche eine Kontingenzuteilung nicht oder nur teilweise erfolgt.
- 2) Die nachstehenden Angaben in der Zollanmeldung sind im Falle einer Barzahlung oder Zahlung mit Kreditkarte (Zahlungsart-Codes A bzw. B) nicht erforderlich.

Angabe im Datenfeld „zusätzliche Informationen Code“:

- Code 20109 + EORI (Person, die den Abgabebetrag entrichtet = Inhaber der Zahlungsaufschubbewilligung)

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

- Code 2ADP

Hinweis:

Die Vollmacht zur Verwendung des Abgabekontos einer dritten Person ist vom Anmelder (bei direkter Vertretung von der vertretenen Person; bei indirekter Vertretung vom Vertreter) mit einem Vidierungs-/Annahmevermerk zu versehen, als Bestätigung, dass die Abgabentrachtung im Wege des Zahlungsaufschubkontos der dritten Person akzeptiert wird.

Erläuterung:

- Zusätzlicher Informationen-Code „20109 = Erklärung der Entrichtung des Abgabetrags durch eine dritte Person - Artikel 109 (2) UZK“
- Dokumentenartencode „2ADP = Vollmacht zur Verwendung des Abgabekontos einer dritten Person“

1.45.3. Angaben in der Zollanmeldung

Hinweis:

Bei den nachfolgend angeführten Sachverhalten handelt es sich um eine taxative Auflistung derselben.

Andere Varianten der Vertretungen sind nicht zulässig.

a) Vertreterindikation: 1 – Anmelder

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
1.1.	Empfänger verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Empfänger Abg-Kto.	Empfänger	Empfänger		Empfänger	---	Empfänger	---	---
1.2.	Empfänger verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Empfänger Abg-Kto.; Empfänger beauftragt eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Empfänger	Provider	Empfänger	---	Provider	Empfänger->Provider	2PRO
1.3.	Empfänger verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Empfänger	Empfänger		3. Person	JA	Empfänger	3. Person->Empfänger	20109 + EORI (3. Person) 2ADP

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
1.4.	Empfänger verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Empfänger beauftragt eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Empfänger	Provider	3. Person	JA	Provider	3. Person->Empfänger Empfänger->Provider	20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO
1.5.	Versender verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Versender Abg-Kto.	Versender	Versender		Versender	---	Versender	---	---
1.6.	Versender verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Versender Abg-Kto.; Versender beauftragt eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Versender	Provider	Versender	---	Provider	Versender->Provider	2PRO
1.7.	Versender verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Versender	Versender		3. Person	JA	Versender	3. Person-> Versender	20109 + EORI (3. Person) 2ADP
1.8.	Versender verzollt für sich selbst; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Versender beauftragt eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Versender	Provider	3. Person	JA	Provider	3. Person-> Versender Versender->Provider	20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO

b) Vertreterindikation: 2 - direkter Vertreter des Versenders

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
2.1.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Versender Abg-Kto.	Versender	Spediteur		Versender	---	Spediteur	Versender->Spediteur	2VMT
2.2.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.	Versender	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Versender->Spediteur	2VMT 20109 + EORI (Spediteur)
2.3.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Versender Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Versender	---	Provider	Versender->Spediteur Spediteur->Provider	2VMT 2PRO
2.4.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Versender->Spediteur Spediteur->Provider	2VMT 20109 + EORI (Spediteur) 2PRO
2.5.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Versender	Spediteur		3. Person	JA	Spediteur	Versender->Spediteur 3. Person-> Versender	2VMT 20109 + EORI (3. Person) 2ADP

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
2.6.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	3. Person	JA	Provider	Versender->Spediteur 3. Person-> Versender Spediteur->Provider	2VMT 20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO

c) Vertreterindikation: 3 - indirekter Vertreter des Versenders

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
3.1.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.	Versender + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	---	---
3.2.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Versender Abg-Kto.	Versender + Spediteur	Spediteur		Versender	---	Spediteur	---	---

Sachverhalt		Zoll- schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
3.3.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
3.4.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Versender Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	Versender	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
3.5.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Versender + Spediteur	Spediteur		3. Person	JA	Spediteur	3. Person-> Spediteur	20109 + EORI (3. Person) 2ADP
3.6.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	3. Person	JA	Provider	3. Person-> Spediteur Spediteur->Provider	20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO

d) Vertreterindikation: 4 - direkter Vertreter des Empfängers

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
4.1.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Empfänger Abg-Kto.	Empfänger	Spediteur		Empfänger	---	Spediteur	Empfänger->Spediteur	2VMT
4.2.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.	Empfänger	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Empfänger->Spediteur	2VMT 20109 + EORI (Spediteur)
4.3.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Empfänger Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Empfänger	---	Provider	Empfänger->Spediteur Spediteur->Provider	2VMT 2PRO
4.4.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Empfänger->Spediteur Spediteur->Provider	2VMT 20109 + EORI (Spediteur) 2PRO
4.5.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Empfänger	Spediteur		3. Person	JA	Spediteur	Empfänger->Spediteur 3. Person-> Empfänger	2VMT 20109 + EORI (3. Person) 2ADP

Sachverhalt		Zoll- schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
4.6.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	3. Person	JA	Provider	Empfänger->Spediteur 3. Person-> Empfänger Spediteur->Provider	2VMT 20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO

e) Vertreterindikation: 5 - indirekter Vertreter des Empfängers

Sachverhalt		Zoll- schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftrag. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
5.1.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.	Empfänger + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	---	---
5.2.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Empfänger Abg-Kto.	Empfänger + Spediteur	Spediteur		Empfänger	---	Spediteur	---	---

Sachverhalt		Zoll- schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
5.3.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
5.4.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Empfänger Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	Empfänger	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
5.5.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Empfänger + Spediteur	Spediteur		3. Person	JA	Spediteur	3. Person-> Spediteur	20109 + EORI (3. Person) 2ADP
5.6.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	3. Person	JA	Provider	3, Person-> Spediteur Spediteur->Provider	20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO

f) Vertreterindikation: 6 - direkter Vertreter des Auftraggebers

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
6.1.	Spediteur verzollt für Auftraggeber direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Auftraggeber Abg-Kto.	Auftraggeber	Spediteur		Auftraggeber	---	Spediteur	Auftraggeber->Spediteur	5ATG + EORI 2VMT
6.2.	Spediteur verzollt für Auftraggeber direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.	Auftraggeber	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Auftraggeber->Spediteur	5ATG + EORI 2VMT 20109 + EORI (Spediteur)
6.3.	Spediteur verzollt für Auftraggeber direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Auftraggeber Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Auftraggeber	---	Provider	Auftraggeber->Spediteur Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 2PRO
6.4.	Spediteur verzollt für Auftraggeber direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Auftraggeber->Spediteur Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 20109 + EORI (Spediteur) 2PRO

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
6.5.	Spediteur verzollt für Auftraggeber direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Auftraggeber	Spediteur		3. Person	JA	Spediteur	Auftraggeber->Spediteur 3. Person->Auftraggeber	5ATG + EORI 2VMT 20109 + EORI (3. Person) 2ADP
6.6.	Spediteur verzollt für Auftraggeber direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	3. Person	JA	Provider	Auftraggeber->Spediteur 3. Person->Auftraggeber Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO

g) Vertreterindikation: 7 - indirekter Vertreter des Auftraggebers

Sachverhalt		Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
7.1.	Spediteur verzollt für Auftraggeber indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	---	5ATG + EORI
7.2.	Spediteur verzollt für Auftraggeber indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Auftraggeber Abg-Kto.	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		Auftraggeber	---	Spediteur	---	5ATG + EORI

Sachverhalt		Zoll- schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 109 (2) UZK	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person / Spediteur / Provider	Angaben im Feld 44
7.3.	Spediteur verzollt für Auftraggeber indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Spediteur Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2PRO
7.4.	Spediteur verzollt für Auftraggeber indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt über Auftraggeber Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung;	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	Auftraggeber	---	Provider	Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2PRO
7.5.	Spediteur verzollt für Auftraggeber indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		3. Person	JA	Spediteur	3. Person-> Spediteur	5ATG + EORI 20109 + EORI (3. Person) 2ADP
7.6.	Spediteur verzollt für Auftraggeber indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person über deren Abg-Kto.; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	3. Person	JA	Provider	3. Person-> Spediteur Spediteur->Provider	5ATG + EORI 20109 + EORI (3. Person) 2ADP 2PRO

1.45.4. Zollvertretung bei besonderen Verpflichtungen (zB bei besonderen Verfahren)

Wird eine Zollanmeldung abgegeben, die für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, dies ist insbesondere der Fall bei der Anmeldung zu einem besonderen Verfahren, so ist die Anmeldung gemäß Artikel 170 Abs. 1, zweiter Unterabsatz, UZK, von dieser Person oder ihrem Vertreter abzugeben.

Entsprechend der Definition gemäß Artikel 5 Z 35 UZK (siehe Abschnitt 1.14.) ist mit Überlassung der Waren die Person Inhaber des Verfahrens, die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird.

Da der Anmelder als Inhaber des besonderen Verfahrens auch der Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren sein muss, der die daraus entstandenen Rechte und Pflichten zu erfüllen hat, ist bei der **Anmeldung zu besonderen Verfahren** – sofern die Zollanmeldung nicht durch den Bewilligungsinhaber selbst abgegeben wird - **ausschließlich die direkte Vertretung des Bewilligungsinhaber** gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK zulässig.

1.46. Sendung

Als Sendung gilt die Gesamtheit der Waren, die gemeinsam (also gleichzeitig und mit einem Beförderungsdokument) von einem Versender zu einem Empfänger befördert und der Zollstelle zur Zollabfertigung gestellt werden.

1.47. Abfälle von Schiffen - Artikel 1 Z 52 UZK-DA

Als Abfälle von Schiffen Abfälle von Schiffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

1.48. Einzelwert - Artikel 1 Z 48 UZK-DA

Einzelwert ist

- a) bei Waren zu kommerziellen Zwecken: der Preis der Waren selbst beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können;

- b) bei Waren zu nichtkommerziellen Zwecken: der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden wären;

1.49. EU-Vordruck 302 - Artikel 1 Z 51 UZK-DA

Der EU-Vordruck 302 ist ein Dokument für Zollzwecke gemäß Anhang 52-01, das von oder im Namen der zuständigen nationalen Militärbehörden eines Mitgliedstaats für die Beförderung oder Verwendung von Waren im Rahmen militärischer Aktivitäten ausgestellt wird;

1.50. NATO-Vordruck 302 - Artikel 1 Z 50 UZK-DA

Der NATO-Vordruck 302 ist ein Dokument für Zollzwecke, das in den einschlägigen Verfahren zur Durchführung des am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vorgesehen ist;

1.51. Expressgutsendung - Artikel 1 Z 46 UZK-DA

Eine Expressgutsendung ist eine Einzelposition, die von einem Expressbeförderer oder unter seiner Verantwortung befördert wird;

1.52. Expressbeförderer - Artikel 1 Z 47 UZK-DA

Ein ist ein Betreiber, der integrierte Dienstleistungen in Form einer beschleunigten bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgenden Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung von Paketen erbringt, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets verfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt;

1.53. im Rahmen militärischer Aktivitäten zu befördernde oder zu verwendende Waren - Artikel 1 Z 49 UZK-DA

sind alle zu befördernden oder zu verwendenden Waren

- a) im Zusammenhang mit Aktivitäten, die von den zuständigen Militärbehörden eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten oder eines Drittlands, mit dem ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten ein Abkommen über die Durchführung militärischer Tätigkeiten im Zollgebiet der Union geschlossen haben, organisiert werden oder unter deren Kontrolle stattfinden; oder
- b) im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten

- im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GSVP);

oder

- im Rahmen des am 4. April 1949 in Washington D.C. unterzeichneten Nordatlantikvertrags.

2. Abgabe einer Zollanmeldung

Für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ist eine Zollanmeldung abzugeben.

2.1. Zuständige Zollstelle (Artikel 221 UZK-IA)

2.1.1. Einfuhranmeldung

Zollanmeldungen in der Einfuhr können grundsätzlich bei jeder Zollstelle abgegeben werden, sofern die Waren bei dieser gestellt worden sind. Sind jedoch für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren besondere Kontrollen vorgesehen (zB Qualitätskontrollen oder grenztierärztliche Kontrollen,...), so kann die betreffende Zollanmeldung nur bei einer Zollstelle abgegeben werden, bei der diese Kontrollen auch durchgeführt werden können.

Mündliche Zollanmeldung ist nur am Amtsplatz einer Zollstelle zulässig.

2.1.1.1. Einfuhranmeldung für Waren in Sendungen mit geringem Wert

Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Waren im Fernverkauf, die gemäß [Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) (Warensendungen mit einem Gesamtwert bis 150 Euro) von den Eingangsabgaben befreit sind, und für die eine andere Mehrwertsteuerregelung als der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Waren nach [Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG](#) (siehe auch §25b UStG 1994) gilt, sind gemäß Artikel 221 Absatz 4 UZK-IA bei einer Zollstelle im Bestimmungsmitgliedstaat (Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Waren endet) abzugeben.

Diese Regelung gilt für Zollanmeldungen für Warensendungen im Fernverkauf, in denen keine IOSS-Nummer angegeben wird und daher die Einfuhrumsatzsteuer mit der betreffenden Zollanmeldung einzuheben ist.

Die Zuständigkeitsregelung von Artikel 221 Absatz 4 UZK-IA findet keine Anwendung auf Warensendungen, die für Unternehmen importiert werden sollen, unabhängig vom Bestimmungsmitgliedstaat, sodass für Sendungen, die unmittelbar im Anschluss an die Zollabfertigung (Verfahrenscode 42/63) oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer

innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat weiterbefördert werden, wie bisher Zollanmeldungen im Anwendungsgebiet abgegeben werden können.

2.1.1.2. Einfuhranmeldung für Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson

Werden Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson angemeldet, die gemäß [Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) Eingangsabgaben befreit sind, und für die die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben ist, ist die Zollanmeldung gemäß Artikel 221 Absatz 4 UZK-IA bei einer Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats abzugeben (Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Waren endet).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht für die gesamte Sendung die Eingangsabgabenfreiheit gewährt werden kann, da entweder mit einem Teil der Waren die Wertgrenze von 45 Euro oder die zulässigen Mengengrenzen überschritten werden.

2.1.2. Ausfuhranmeldung

2.1.2.1. Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhr-/Wiederausfuhranmeldung ist bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer oder dessen Subunternehmer seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder an dem die Ausfuhrwaren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen kann eine andere Zollstelle als zuständige Ausfuhrzollstelle bestimmt werden.

2.1.2.2. Zollstelle bei der die Waren das Zollgebiet der Union verlassen (tatsächliche Ausgangszollstelle)

2.1.2.2.1. Ausfuhren mit einem Sendungswert bis 3.000 Euro

Bis zu einem Wert von 3.000 Euro pro Sendung (siehe Abschnitt 1.46.) und Anmelder kann die Ausfuhranmeldung auch bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle abgegeben werden, sofern die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

2.1.2.2.2. Mündliche Zollanmeldung in der Ausfuhr bzw. für die Wiederausfuhr

Mündliche Zollanmeldung ist grundsätzlich nur bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle zulässig.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann eine mündliche Zollanmeldung in der Ausfuhr bzw. für die Wiederausfuhr auch bei der Zollstelle abgegeben werden, bei der die Waren unmittelbar im Anschluss daran in ein Versandverfahren oder in einen durchgehenden Beförderungsvertrag zur Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union übernommen

werden. Die Übernahme in ein Versandverfahren bzw. in einen durchgehenden Beförderungsvertrag ist von dieser Zollstelle zu überwachen.

Die Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung an einem zugelassenen Warenort ist nicht zulässig.

2.1.2.3. Zollstelle aus Gründen der Zweckmäßigkeit

Sofern es gerechtfertigt ist, kann die Ausfuhr-/Wiederausfuhranmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben werden. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die grundsätzlich zuständige Zollstelle in Bezug auf die für die Beförderung zur Ausgangszollstelle vorgesehenen Wegstrecke in entgegengesetzter Richtung gelegen ist und die Verbringung der Waren zu dieser Zollstelle einen zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwand verursacht.

Weitere Ausnahmefälle in Bezug auf die Ausnahmen von der zuständigen Ausfuhrzollstelle sind in der Arbeitsrichtlinie ZK-2630 beschrieben.

2.2. Abgabe der Zollanmeldung vor Gestellung der Waren (Pre-Deklaration - Artikel 171 UZK)

Eine Zollanmeldung kann bereits vor Gestellung der Waren bei der Zollstelle abgegeben werden, bei der die Waren gestellt werden sollen.

Der Anmelder/Vertreter hat die Waren innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Abgabe der Pre-Deklaration, bei dieser Zollstelle zu stellen.

Eine Verlängerung dieser 30-Tage Frist ist nicht zulässig.

Wurde jedoch für die ursprüngliche Frist für die Gestellung der Waren in der Zollanmeldung eine kürzere Frist angegeben, so kann diese kürzere Frist im Bedarfsfall auf die maximale Frist von 30 Tagen verlängert werden.

Die Annahme der Zollanmeldung erfolgt erst im Zeitpunkt der Gestellung der Waren (siehe auch Abschnitt 2.3.).

Werden die Waren nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen gestellt, so gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben.

Erfolgt die Gestellung der Waren nach Ablauf der vorstehend genannten Frist, so ist für diese eine neue Zollanmeldung abzugeben.

Die Zollstelle verwendet die mit der Pre-Deklaration übermittelten Daten für Zwecke der Risikoanalyse und der Vorab-Kontrollentscheidung.

Damit die Zollstelle ausreichend Zeit für die Durchführung einer Risikokontrolle und die Kontrollentscheidung zur Verfügung hat, ist die Pre-Deklaration spätestens 90 Minuten vor der beabsichtigten Gestellung zu übermitteln.

2.3. Annahme der Zollanmeldung (Artikel 172 UZK)

Eine Zollanmeldung ist von der Zollstelle unverzüglich anzunehmen, sofern

- a) die Waren gestellt worden sind (im Rahmen der zentralen Zollabwicklung, siehe ZK-1770 Abschnitt 7., erfolgt die Gestellung nicht bei derselben Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird), und
- b) sämtliche für die Überführung in das betreffende Zollverfahren erforderlichen Angaben gemacht wurden (Ausnahmen gibt es bei der vereinfachten Zollanmeldung, siehe ZK-1770 Abschnitt 4.), und
- c) sämtliche für das betreffende Zollverfahren erforderlichen Unterlagen im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung sich im Besitz des Anmelders bzw. seines Vertreters befinden und für die Zollstelle bereitgehalten werden.

Der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ist maßgebend für die Anwendung der Vorschriften über das beantragte Zollverfahren sowie für alle anderen Ein- oder Ausfuhrförmlichkeiten.

3. Formen der Zollanmeldung

3.1. Elektronische Zollanmeldung

3.1.1. Zugang zum e-zoll System

Die Abgabe der elektronischen Zollanmeldung hat im „e-zoll“ System zu erfolgen, für welches der Zugang über ein Webservice sichergestellt ist.

Damit Zollanmeldungen elektronisch übermittelt werden können, ist ein Zugang zum e-zoll System mit der entsprechenden Benutzeridentifikation erforderlich.

Zu diesem Zweck hat der Wirtschaftsbeteiligte die beabsichtigte elektronische Abgabe von Anmeldungen und Mitteilungen dem Competence Center Kundenadministration mittels [Vordruck Za 293](#) (Mitteilung über die beabsichtigte Teilnahme am Informatikverfahren) mitzuteilen.

3.1.2. Notfallverfahren

Um die Durchführbarkeit von Import/Exportabfertigungen, im Informatikverfahren - e-zoll - auch bei einem Systemausfall zu ermöglichen, wurde das so genannte Notfallverfahren, auch „Fallback“ genannt, entwickelt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Anwendung des Notfallverfahrens, das auf der Verwendung eines Papierdokuments beruht, eine Ausnahme darstellt.

Deshalb sollen die Benutzer des Informatikverfahrens (Zollverwaltung und Wirtschaftsbeteiligte) dazu angehalten werden, zunächst zu versuchen, die Anwendung des Systems wieder verfügbar zu machen, anstatt sogleich das Notfallverfahren anzuwenden.

Eine Inanspruchnahme des Notfallverfahrens bei gleichzeitiger Verfügbarkeit des Systems ist nicht zulässig.

Das Notfallverfahren kann auch angewendet werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte nach Ablauf von 30 Minuten nach Abgabe der Zollanmeldung keine Rückmeldung vom e-zoll System erhält und auch keine anderen Gründe für eine mögliche Verzögerung vorliegen (zB Kontrollentscheidung, Timererhöhung,...).

3.1.2.1. Arten des Systemausfalls

Ein „Systemausfall“ tritt ein, wenn

- die für Abgabe von Zollanmeldungen und für die Zollabfertigung vorgesehenen Systeme innerhalb der Zollverwaltung oder Teile davon nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionieren;
- das Zollsystem beim Wirtschaftsbeteiligten (e-zoll Anwender) ausgefallen ist;
- keine elektronische Kommunikation zwischen Zollverwaltung und Wirtschaftsbeteiligten möglich ist (zB Ausfall des Internet-Providers, Unterbrechung der für die Übermittlung erforderliche Datenleitung,...).

3.1.2.2. Ausnahmen vom Notfallverfahren

Ein Notfallverfahren ist nicht anzuwenden für

- Anmeldungen zum Zolllagerverfahren
- das Anschreibeverfahren, sofern für den betreffenden Zeitraum keine Mitteilungspflicht besteht
- das Verfahren mit Pre-Deklaration

- Abfertigungen auf den Zweigstellen-Postverzollung mit den Zollstellen-Nrn. 100900 (Wien/Post) und 930100 (Wolfurt/Post)

3.1.2.3. Anwendung des Notfallverfahrens

3.1.2.3.1. Systemausfall in der Zollverwaltung

3.1.2.3.1.1. Beginn des Notfallverfahrens

Wenn seitens der Zollverwaltung (Triple C Austria im Zusammenwirken mit dem Bundesrechenzentrum) ein Systemausfall festgestellt wird, tritt das Notfallverfahren in Kraft.

Weiters findet das Notfallverfahren Anwendung, wenn dies aufgrund von Arbeiten an den technischen Systemen (zB Wartungsfenster) mit BMF-Newsletter entsprechend angekündigt wird.

Wird das Notfallverfahren ausgerufen, so sind ab diesem Zeitpunkt Zollanmeldungen ausschließlich im Notfallverfahren abzugeben.

3.1.2.3.1.2. Verständigung der Beteiligten

Ist ein Notfallverfahren anzuwenden, sind in weiterer Folge die Kundenteams der Zollämter sowie alle Wirtschaftsbeteiligten, die Teilnehmer am Informatikverfahren sind, davon in Kenntnis zu setzen.

Zusätzlich erforderliche Verständigungen siehe interne Arbeitsrichtlinie „OHB intern Abschnitt 12.7.3.“.

Die Verständigung erfolgt durch das Triple C Austria mittels „BMF-Newsletter; e-zoll“.

Hinweis:

Um den „BMF-Newsletter, e-zoll“ abonnieren zu können, ist zuvor eine Registrierung für den e-zoll Newsletter auf der BMF Homepage durch den Wirtschaftsbeteiligten (https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=NEWSABO) erforderlich.

Zusätzlich wird durch das Abschalten des Webservice beim Versuch, eine Zollanmeldung zu übermitteln, der Webservice-Fehler „W99018 – Das Notfallverfahren (Fallback) wurde ausgerufen.“ zurückgemeldet.

Soweit möglich, wird die voraussichtliche Dauer des Systemausfalls (Fallback) in der Verständigung bekannt gegeben.

Durch die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten sicher zu stellen, dass allen ihren Anwendern - insbesondere auch bei den Niederlassungen - die Informationen über das Notfall-Verfahren zeitnahe zur Verfügung stehen.

Die oben angeführten Regelung kommt auch bei Abfertigungen zum Versandverfahren im NCTS zur Anwendung.

3.1.2.3.1.3. Ende des Notfallverfahrens

Wenn seitens der Zollverwaltung (Triple C Austria im Zusammenwirken mit dem Bundesrechenzentrum) die Wiederverfügbarkeit des Systems festgestellt wird, tritt das Notfallverfahren außer Kraft.

In weiterer Folge sind die Kundenteams der Wirtschaftsraumzollämter sowie alle Wirtschaftsbeteiligten, die Teilnehmer am Informatikverfahren sind, davon in Kenntnis zu setzen.

Die Verständigung der Beteiligten erfolgt entsprechend den Ausführungen im Abschnitt 3.1.2.3.1.2. wiederum mittels BMF-Newsletter.

Ebenso gilt das Notfallverfahren zu dem im BMF-Newsletter bekannt gegebenen Zeitpunkt über das Ende von Wartungsarbeiten als beendet.

3.1.2.3.2. Systemausfall beim Wirtschaftsbeteiligten

Nachfolgend wird das Notfallverfahren beschrieben, das in den folgenden Fällen zur Anwendung kommen soll:

- (1) Nichtverfügbarkeit des Systems beim Anmelder,
- (2) Funktionsstörungen des Netzwerks zwischen dem Anmelder und der Zollverwaltung.

Jede Inanspruchnahme des Notfallverfahrens bei Systemausfall beim Wirtschaftsbeteiligten bedarf vorab der Zustimmung durch die Zollbehörden.

Eine missbräuchliche Anwendung des Notfallverfahrens ist nach Möglichkeit zu unterbinden.

3.1.2.3.3. Zuständigkeit

Die Entscheidung zur Anwendung des Notfallverfahrens bei einem bundesweiten Systemausfall des Wirtschaftsbeteiligten erfolgt innerhalb deren Öffnungszeiten durch die Zollstelle am Sitz des Wirtschaftsbeteiligten.

Bei einem Systemausfall außerhalb der Öffnungszeiten bzw. beschränkt sich der Systemausfall nur auf einen bestimmten Warenort, so ist für die Zustimmung zum Notfallverfahren das Kundenteam zuständig, in dessen Bereich sich dieser Warenort befindet bzw. an welches die erste Zollanmeldung im Notfallverfahren übermittelt werden soll.

3.1.2.3.4. Einleitung des Notfallverfahrens

Um die Zustimmung zur Anwendung des Notfallverfahrens zu erhalten, muss jeder e-Zoll-Anwender der Zollbehörde das Vorliegen eines Systemausfalls mittels Standard-Fax (siehe

Muster laut Abschnitt 8.1. - Beginn Fallback WB) mitteilen. Eine Übermittlung mit E-Mail an den Fallback-Postkorb der Dienststelle ist ebenfalls zulässig.

Dieses Fax ist an das zuständige Kundenteam zu übermitteln und hat nachstehende Angaben zu beinhalten:

- den Grund und den Beginn des Systemausfalls,
- Registriernummer über die Teilnahme am Informatikverfahren (e-zoll Ordnungsbegriff),
- der/die betroffene(n) Warenort(e), für die Zollanmeldungen im Notfallverfahren abgegeben werden sollen; im Falle eines bundesweiten Systemausfalls ist der Vermerk „ALLE“ einzutragen,
- Name des Zollverantwortlichen,
und
- Festnetztelefonnummer (für eventuell Rückruf).

Sind die Zollbehörden mit der erklärten Nichtverfügbarkeit einverstanden, so teilen sie dem Wirtschaftsbeteiligten die Zustimmung zur Anwendung des Notfallverfahrens durch Rücksendung des mit dem Zustimmungsvermerk versehenen Standard-Fax (siehe Muster laut Abschnitt 8.1.) oder mit E-Mail mit. Zusätzlich können sie nähere Angaben verlangen oder Kontrollen durchführen.

Dieses mit dem Zustimmungsvermerk versehene Standardfax ist vom zuständigen Kundenteam mittels E-Mail auch an alle für die betroffenen Warenorte zuständigen Zollämter zur Information über die Eröffnung des Notfallverfahrens weiterzuleiten.

Zusätzlich können nähere Angaben verlangt oder Kontrollen durchgeführt werden.

Jedoch lehnen die Zollbehörden ihre Zustimmung in Fällen von systematischen Ankündigungen eines Systemausfalls seitens eines einzigen e-zoll Anwenders ab.

Wenn das System wieder funktioniert, teilt der e-zoll Anwender dies dem zuständigen Kundenteam mittels Standard-Fax (siehe Muster laut Abschnitt 8.2. - Ende Fallback WB) unverzüglich mit.

Soweit die technische Möglichkeit besteht, kann das Standard-Fax auch mittels E-Mail übermittelt werden.

Besteht keine Möglichkeit, die Meldung entweder mittels Telefax oder mittels E-Mail zu übermitteln, so kann die Eröffnung des Notfallverfahrens auch telefonisch beantragt werden.

Sofern dem Notfallverfahren telefonisch zugestimmt wird, erstellt die zuständige Zollstelle einen entsprechenden Aktenvermerk unter Verwendung des o.a. Standard-Fax und leitet dieses mit dem Zustimmungsvermerk versehen an alle betroffenen Zollstellen weiter.

3.1.2.4. Übermittlung der Anmeldung im Notfallverfahren

Um die Organisation der Zollverwaltung nicht unnötig zu beanspruchen, sind die e-zoll-Anwender anzuhalten, Zollanmeldungen im Notfallverfahren nur für die unbedingt erforderlichen Abfertigungsfälle abzugeben.

Besteht für eine Abfertigung keine große Dringlichkeit, sollte in diesem Fall nach Möglichkeit zugewartet werden, bis das System wieder verfügbar ist.

3.1.2.4.1. Form der Anmeldung

Für die Anmeldungen sind grundsätzlich die dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, wobei diese entweder aus dem System ausgedruckt oder in anderer Form erstellt werden können; soweit möglich, stehen die Vordrucke auch als Ausfüllformulare in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (siehe nachstehende Links):

Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung

Vordruck Za 294 bzw. Za 294-1

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za294.pdf>

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za294-1.pdf>

Einfuhr

Einfuhranmeldung - Einheitspapier/AT, Vordruck Za58 bzw. Za58-1

Ausfuhr

Ausfuhranmeldung mit Sicherheitsdaten - Vordruck Za 295 bzw. Za 295-1

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za295.pdf>

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za295-1.pdf>

Ausfuhranmeldung ohne Sicherheitsdaten (zB Exporte in die Schweiz) - Einheitspapier/AT, Vordruck Za 58 bzw. Za 58-1

Versandverfahren

Versandbegleitdokument mit Sicherheitsdaten - Vordruck Za 296 bzw. Za 296-1

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za296.pdf>

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za296-1.pdf>

Einheitspapier für die Versandanmeldung ohne Sicherheitsdaten

In der Einfuhr kann anstelle des Einheitspapiers auch ein Ausdruck der Anmeldungsdaten in strukturierter Form verwendet werden, sofern daraus die einzelnen Feldnummerierungen und -bezeichnungen eindeutig hervorgehen (Muster - siehe Abschnitt 8.3.).

3.1.2.4.2. Art der Übermittlung

Gemäß [§ 6 Absatz 2 ZollAnm-V 2016](#) besteht die Möglichkeit, die Zollanmeldungen im Notfallverfahren wie folgt zu übermitteln:

- (a) Übermittlung mittels Telefax;
- (b) Übermittlung mittels E-Mail;
- (c) direkte Vorlage bei der Zollstelle.

3.1.2.4.2.1. Telefax-Übermittlung

Die Übermittlung der Zollanmeldung hat grundsätzlich mittels Fax unter Verwendung eines dafür vorgegebenen Fax-Deckblattes (siehe Muster laut Abschnitt 8.4. - Faxdeckblatt Anmeldung) zu erfolgen.

Hinweis:

Bei Übermittlung der Anmeldung mittels Fax kann es aufgrund der technischen Gegebenheiten zu längeren Übertragungszeiten kommen.

Für jede Zollanmeldung im Notfallverfahren ist ein entsprechendes Faxdeckblatt zu erstellen und gemeinsam mit der Zollanmeldung an das für den Warenort zuständige Kundenteam zu übermitteln.

Als Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung gilt der auf der Telefaxbestätigung vermerkte Zeit- und Datumsandruck.

Angaben am Deckblatt bei Anmeldung mit Einheitspapier:

- Daten des Wirtschaftsbeteiligten
- Name des Sachbearbeiters, Telefon- und Fax-Nr.
- Warenort (TIN und genaue Anschrift, zuständiges Zollstellen-Kundenteam)
- FRN (siehe Abschnitt 3.1.2.6.)
- Verfahren, für das die Anmeldung abgegeben wird (Einfuhr, Ausfuhr, Transit,...)
- bei Zollanmeldungen gemäß Artikel 166 UZK die Bewilligungsnummer für das "Vereinfachte Anmeldeverfahren" (e-zoll Ordnungsbegriff)
- im Falle eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEOC bzw. AEOF) die Nummer des AEO-Zertifikats

- zollamtliche Bestätigung von Unterlagen, falls erforderlich
- Freigabevermerk erforderlich, sofern eine Fax- bzw. Mailrückmeldung mit dem Freigabevermerk der Zollstelle auf der Zollanmeldung erforderlich ist (sofern auch eine Originalbestätigung erforderlich ist, siehe Abschnitt 5.2.2.)

3.1.2.4.2.2. E-Mail-Übermittlung

In der zugehörigen E-Mail ist als Betreff jedenfalls die Zollstellen-Nummer und Teamkennung des zuständigen Kundenteams (zB „930000 ATA“), die FRN (zB „FRN F16AT055491A000001“) sowie ein Verweis auf Einfuhr („IM“), Ausfuhr („EX“) bzw. Versand („TR“) anzugeben.

Ist der Wirtschaftsbeteiligte, der die Zollanmeldung im Notfallverfahren übermittelt, auch AEOC bzw. AEOF, so ist zusätzlich im Betreff auch der Vermerk „AEO“ aufzunehmen.

Ist zur betreffenden Zollanmeldung auch eine zollamtliche Originalbestätigung von Unterlagen erforderlich, so ist zusätzlich im Mail-Betreff auch der Hinweis „BESTÄTIGUNG“ aufzunehmen.

Ist in der Ausfuhr eine zollamtliche Bestätigung der Überlassung für die Vorlage bei der Ausgangszollstelle erforderlich, so ist zusätzlich im Mail-Betreff auch der Hinweis „FREIGABE“ aufzunehmen.

Beispiel - Mailbetreff:

AEO:

930000 ATA F16AT055491A000001 IM AEO

ohne AEO:

930000 ATA F16AT055491A000001 IM

mit zollamtlicher Bestätigung:

930000 ATA F16AT055491A000001 IM AEO BESTÄTIGUNG

mit erforderlicher Bestätigung der Überlassung:

930000 ATA F16AT055491A000001 EX FREIGABE

3.1.2.4.2.3. Direkte Vorlage beim Kundenteam bzw. Kontrollorgan

Die entsprechenden Zollanmeldungen (zweifach einschließlich aller erforderlichen Unterlagen) können jedoch auch direkt beim zuständigen Kundenteam bzw. dem für die direkte Abfertigung am zugelassenen Warenort abgestellten Kontrollorgan vorgelegt werden, wobei in diesen Fällen das Fax-Deckblatt entfällt.

3.1.2.5. Kontingent-/Plafondmeldung

Bei Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, mit denen Begünstigungen im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds beantragt werden, ist

vom Anmelder zusätzlich die Anmeldung als Kontingent/Plafondmeldung an die Kontingentstelle bei der Zollstelle Schärding zu faxen (Fax-Nr.: +43 (0) 50233 5965082).

3.1.2.6. Evidenzierung

3.1.2.6.1. FRN-Vergabe durch den Anmelder

Zur Evidenzierung der Anmeldungen im Notfallverfahren sind diese mit einer "Fallback Reference Number" (FRN) zu versehen, welche durch den Anmelder selbst zu verwalten ist.

Die FRN-Vergabe durch den Anmelder erfolgt sowohl für Warenort- als auch Amtsplatzabfertigungen, sofern die Zollanmeldungen normalerweise über e-zoll abgegeben werden.

Die durch den Anmelder zu vergebende FRN setzt sich folgendermaßen zusammen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
F	1	6	A	T	0	1	2	3	4	5	A	0	0	0	0	0	1

Pos. 1: F für „Fallback“

Pos. 2+3: Zehner und Einer Stelle des Jahres (zB „16“ für 2016)

Pos. 4+5: Ländercode (immer „AT“)

Pos. 6-11: letzten 6 Stellen der EORI-Nr. (zB „012345“ für EORI ATEOS1000012345)

Pos. 12: ein Buchstabe in Großschreibung (zB „A“)

Pos. 13-18: 6-stellige laufende Nummer je Kalenderjahr mit 1 beginnend

Hinweise:

- 1) Eine Unterscheidung hinsichtlich der Verfahren bei der Vergabe der FRN wird nicht vorgenommen.
- 2) FRNs sind auf das Jahr beschränkt, welches als Jahreskennung in der FRN ausgewiesen sind (2. und 3. Stelle der FRN).
- 3) Nachdem auch Anmelder mit ausländischen EORI-Nummern im Notfallverfahren Zollanmeldungen abgeben können, können auf den Positionen 6-11 neben Ziffern auch Großbuchstaben aufscheinen.
- 4) Zwecks Standortunterscheidung kann der Anmelder je Standort unterschiedliche Buchstaben bzw. Nummernkreise verwenden (zB „...A010001“ für Standort A1, „...A020001“ für Standort A2, . . . , „...X100001“ für Standort X10)

Die FRN ist auf den Anmeldungen rechts oben anzubringen.

Der Wirtschaftsbeteiligte hat über die verwendeten FRNs Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist:

- FRN
- Annahmedatum der Zollanmeldung im Notfallverfahren
- MRN der nachträglich in e-zoll übermittelten Zollanmeldung.

3.1.2.6.2. FRN-Vergabe am Amtsort

Werden bei Abfertigungen am Amtsort Zollanmeldungen vorgelegt, die keine FRN enthalten, so ist die FRN durch die Abfertigungsstelle im Einzelfall zu vergeben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Pos. 1: F für „Fallback“
- Pos. 2+3: Zehner und Einer Stelle des Jahres (zB '16' für eine Fallback-Anmeldung im Jahr 2016)
- Pos. 4+5: Länderkennzahl (immer 'AT')
- Pos. 6+7: Kürzel für die jeweilige Zollstelle (zB '10' für die ZS Wien)
- Pos. 8-10: die Kennung „AMT“
- Pos. 11-18: 8-stellige laufende Nummer je Kundenteam und Jahr mit 100 beginnend

Beispiel:

F14AT10AMT00000100

Die FRN ist auf den Anmeldungen rechts oben anzubringen.

3.1.2.7. Notfallstempel

Zusätzlich zur FRN ist in der Ausfuhranmeldung und in der Versandanmeldung die Anwendung des Notfallverfahrens im Feld A des Einheitspapiers mit folgendem Sonderstempelaufdruck (Dimensionen: 26 x 59 mm) anzuzeigen:

3.1.2.7.1. Notfallstempel - Versandverfahren

NCTS-AUSFALLVERFAHREN UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit

ODER

BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit

3.1.2.7.2. Notfallstempel – Ausfuhrverfahren

ECS-AUSFALLVERFAHREN AUSFUHRVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit	ODER	BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN AUSFUHRVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit
---	------	--

3.1.2.8. Überprüfung der Anmeldung

Die Fallback-Anmeldungen sind von den Kundenteams auf ihre Richtigkeit hin zumindest soweit zu überprüfen, um feststellen zu können, ob eine Überlassung zum Verfahren möglich ist.

Im Export und Versand hat immer eine formelle Überprüfung der Anmeldung zu erfolgen.

Im Falle einer Nichtannahme ist die Fallback-Anmeldung mit entsprechenden Vermerken dem Anmelder zu retournieren.

Weiter ist abzuklären, ob eine Kontrolle vor Ort erforderlich ist, zB Probenentnahme ist gefordert bzw. bei Ausfuhrerstattung hat immer eine Kontrolle zu erfolgen.

Bei Fallback-Anmeldungen zum Versandverfahren (Transit-Abgang) sind erforderlichenfalls die Bürgschaftsbescheinigungen anzufordern.

3.1.2.9. Abgleich mit EMCS

Soweit die Zollanmeldung im Notfallverfahren verbrauchsteuerpflichtige Waren betrifft, ist erforderlichenfalls ein manueller Abgleich mit EMCS vorzunehmen.

3.1.2.10. Kontrolle - Überlassung

Wurde eine Kontrolle angeordnet und findet eine Warenkontrolle statt, so sind nach erfolgter Kontrolle die Kontrollergebnisse sowie die Überlassung der Waren in der Anmeldung zu vermerken. Diese sind durch Anbringen von Datum, Unterschrift und Namen des Kontrollorgans sowie des Zollstempels zollamtlich zu bestätigen.

Erfolgt keine Warenkontrolle, so finden - abhängig von der Form der Übermittlung der Zollanmeldung - die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

3.1.2.10.1. Telefax-Übermittlung

Die Entscheidung der Überlassung durch den Kontrollmanager oder durch das Kontrollorgan ist vom Wirtschaftsbeteiligten jedenfalls abzuwarten; eine Überlassung nach Zeitablauf ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Die Überlassung durch die Zollstelle wird dem Wirtschaftsbeteiligten ebenfalls mittels Telefax (Freigabevermerk auf Zollanmeldung) mitgeteilt.

3.1.2.10.2. E-Mail-Übermittlung

3.1.2.10.2.1. Systemausfall bei der Zollverwaltung

Im Falle eines Systemausfalls bei der Zollverwaltung hat eine Mitteilung über die Durchführung einer Kontrolle innerhalb von 30 Minuten in der Einfuhr bzw. 15 Minuten in der Ausfuhr und beim Versand, sofern keine Bestätigung der Ausfuhrpapiere erforderlich ist, ab der E-Mail-Übermittlung zu erfolgen. Ergeht keine Mitteilung über eine allfällige Kontrolle, so gelten die Waren der betreffenden Zollanmeldung nach Ablauf der 30 bzw. 15 Minuten ab der E-Mail-Übermittlung als überlassen.

3.1.2.10.2.2. Systemausfall beim Wirtschaftsbeteiligten

Besteht das Notfallverfahren aufgrund eines Systemausfalls beim Wirtschaftsbeteiligten, so

- ist bei Nicht-AEOC/F die Überlassung durch den Kontrollmanager oder durch das Kontrollorgan abzuwarten, bzw.
- gelten bei AEOC/F die betreffenden Waren nach Ablauf von 30 Minuten in der Einfuhr bzw. 15 Minuten in der Ausfuhr, sofern keine Bestätigung der Ausfuhrpapiere erforderlich ist, nach erfolgter E-Mail-Übermittlung als überlassen.

3.1.2.10.3. Direkte Vorlage

Die Entscheidung der Überlassung durch den Kontrollmanager oder durch das Kontrollorgan ist vom Wirtschaftsbeteiligten jedenfalls abzuwarten. Ausfuhrpapiere sind in diesem Fall bei der Überlassung durch die Zollstelle im Original zu bestätigen.

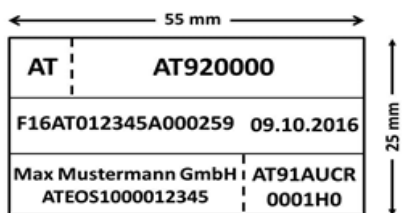
3.1.2.10.4. Ausnahme von der zollamtlichen Bestätigung

Eine zollamtliche Bestätigung der Ausfuhr- bzw. Versandpapiere ist jedenfalls nicht erforderlich im Falle

- von direkten Ausfuhren (Ausfuhr- und Ausgangszollstellen befinden sich in Österreich), oder
- eines AEOC/F, der auch Inhaber einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr bzw. einer Bewilligung zum „zugelassenen Versender“ ist und die Ausfuhr- bzw. Versandpapiere mittels Stempel laut Anhang 72-04 bestätigt.

Hinweis:

Im Ausfuhrverfahren ist derzeit kein Stempel vorgesehen; der Sonderstempel, der für den bisherigen „zugelassenen Ausführer“ bewilligt wurde, kann jedoch bis auf weiteres weiter verwendet werden.



Feld	Inhalt
1	Ländercode „AT“;
2	Zollstellen-Kenn-Nr., zB AT920000;
3/4	FRN-Nummer + Datum der Ausfuhr,
5	Bewilligungsinhaber + EORI-Nr., soweit aus Platzgründen möglich,
6	Bewilligung

Sofern eine Bestätigung der Überlassung erforderlich ist, ist der entsprechende Hinweis („Freigabe“) im E-Mail-Betreff bzw. am Fax-Deckblatt aufzunehmen. In diesem Fall ist jedenfalls der Freigabevermerk durch die Zollstelle abzuwarten.

Ist zusätzlich ein Originalstempel auf den Ausfuhrpapieren erforderlich, so kann dieser über Ersuchen des Ausführers bzw. seines Vertreters unter Vorlage des Freigabevermerks von jedem Kundenteam auf den Ausfuhrpapieren angebracht werden.

3.1.2.10.5. Beendigung Unionsversand/gemeinsames Versandverfahren

Neben der Übermittlung des Versandbegleitdokuments entsprechend den Abschnitten 3.1.2.4.2.1. bis 3.1.2.4.2.3. kann in dringenden Fällen die Ankunftsanzeige auch telefonisch erfolgen. Zu diesem Zweck sind die MRN der Versandanmeldung und der Sendungsumfang bekanntzugeben.

Die Entladeerlaubnis wird ebenfalls telefonisch erteilt.

Die Entladevermerke sind jedoch jedenfalls unverzüglich per Telefax, E-Mail oder bereits in e-zoll zu übermitteln.

3.1.2.11. Aufbewahrung der Fallback-Anmeldungen bei der Zollstelle

Die bei den Zollstellen eingelangten Anmeldungen sind nach Datum chronologisch entsprechend der jeweiligen FRN abzulegen.

3.1.2.12. Nachträgliche Übermittlung

Die Daten der Fallbackanmeldungen für die Ein- und Ausfuhr sowie die Versand-Bestimmung (wenn im NCTS eröffnet) sind vom Wirtschaftsbeteiligten nachträglich im e-zoll System zu übermitteln!

Ausgenommen davon sind Anmeldungen in der Einfuhr, für die normalerweise eine schriftliche Anmeldung vorgelegt wird und für die von der Abfertigungsstelle eine FRN (mit FRN-Kennung „AMT“) vergeben wird (siehe Abschnitt 3.1.2.6.2.).

3.1.2.12.1. Schnittstelle

Für jede Zollanmeldung, die im Notfallverfahren abgegeben wurde, sind die nachträglich im System zu erfassenden Anmeldungen jeweils mit einer eigenen Nachricht EX430 (Ausfuhr) bzw. IM530 (Einfuhr) zu übermitteln. Diese haben die FRN als Bezug zur Fallbackanmeldung zu enthalten.

Für die nachträgliche Übermittlung beim Versand-Bestimmung sind die entsprechenden NCTS-Nachrichten zu verwenden.

Die FRN muss im System enthalten sein und darf noch nicht verarbeitet sein.

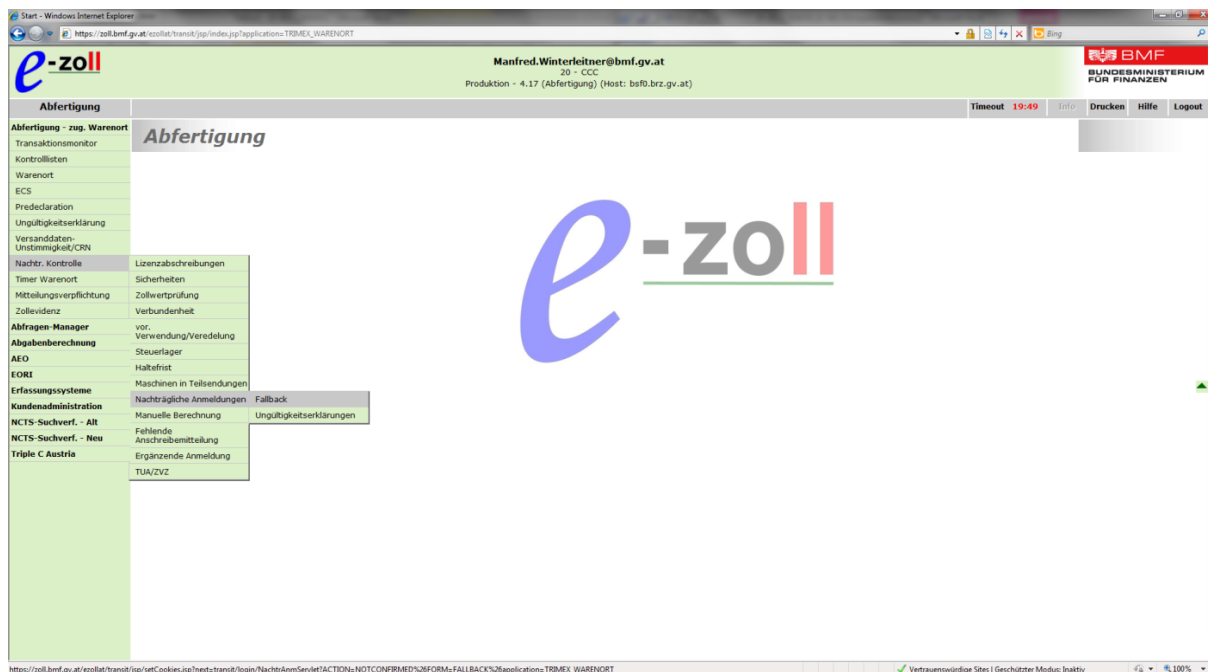
Hinweis:

Eine nachträgliche Übermittlung einer vereinfachten Zollanmeldung ist nicht zulässig.

3.1.2.12.2. Bildschirmmasken

Im Transaktionsmonitor werden die nachträglichen übermittelten Nachrichten in der Rubrik Fallback-Anmeldungen angezeigt.

Die nachträglich übermittelten Anmeldungen sind unter dem Menüpunkt "Nachträgliche Kontrolle -> Nachträgliche Anmeldungen -> Fallback" in einer eigenen Bildschirmmaske aufgelistet und müssen manuell abgearbeitet werden.



Bildschirmmaske - "Nachtr. Kontrolle" - Fallback-Anmeldungen

Die Anmeldungen sind manuell auf "keine Kontrolle" zu setzen bzw. bei erfolgter Kontrolle sind die Beschauvermerke zu erfassen.

3.1.2.12.3. Nacherfassung der Kontrollergebnisse

Bei erfolgter Kontrolle sind die auf der Notfallanmeldung eingetragenen Kontrollergebnisse in e-zoll bei den zugehörigen nachträglich übermittelten Anmeldungen nach zu erfassen und erst dann ist die Überwachung in der betreffenden Liste zu beenden.

3.1.2.13. Vorgangsweise bei verzögerter Verarbeitung bzw. Freigabe

Werden Zollanmeldungen, für die aufgrund von Verarbeitungsproblemen in e-zoll das Notfallverfahren angewendet wurde, nach dem Ende des Notfallverfahrens weiterverarbeitet bzw. freigegeben, ist wie folgt vorzugehen:

3.1.2.13.1. Einfuhr

Die FRN zur Notfallanmeldung für die betreffende Einfuhrsendung ist unter Hinweis auf die MRN, der in e-zoll verarbeiteten Zollanmeldung, zu stornieren.

3.1.2.13.2. Ausfuhr

Soweit die Ausfuhrsendung noch nicht vom Warenort wegbeefördert wurde bzw. noch nicht bei der Ausgangszollstelle unter Vorlage der Notfall-Ausfuhranmeldung gestellt wurde, kann das in e-zoll erstellte Ausfuhrbegleitdokument anstelle der Notfall-Ausfuhranmeldung verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass dieses bei der Ausgangszollstelle im Zuge der Gestellung der Ausfuhrwaren vorgelegt werden kann.

In diesem Fall ist die FRN unter Hinweis auf die MRN der Ausfuhranmeldung zu stornieren.

Wurden die Ausfuhrwaren bereits unter Vorlage der Notfallanmeldung bei der Ausgangszollstelle gestellt und die Ausgangsförmlichkeiten erledigt, so ist die Ausfuhranmeldung im e-zoll System unter Hinweis auf die FRN der Notfallanmeldung zu stornieren.

3.2. Mündliche Zollanmeldung

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 135 bis 137 und 142 UZK-DA kann eine Zollanmeldung mündlich erfolgen.

3.2.1. Ausnahmen von der mündlichen Zollanmeldung (Artikel 142 UZK-DA)

Eine mündliche Zollanmeldung ist allerdings nicht zulässig für Waren,

- für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde
- oder
- die Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

3.2.2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 135 UZK-DA)

Eine mündliche Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann gemäß Artikel 135 UZK-DA abgegeben werden für

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken (siehe Abschnitt 1.30.)
- b) Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern diese
 - sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, und
 - einen Wert von 1.000 Euro bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) nicht überschreiten.

Hinweis:

Die Beispiele in nachstehender Tabelle dienen zum besseren Verständnis, in welchen Fällen eine mündliche Zollanmeldung zulässig ist oder nicht:

mündliche Zollanmeldung	Wert in Euro	Gewicht in kg
JA	999	999

NEIN	1.001	999
NEIN	999	1.001
NEIN	1.001	1.001

c) Erzeugnisse, die unter die Zollbefreiung der Bestimmungen von [Artikel 35](#) bis [38 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) fallen und zwar

1. Erzeugnisse die von Landwirten der Union - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zu einem Drittland - auf Grundstücken in diesem Drittland erwirtschaftet wurden:

- des Acker- und Gartenbaus,
- der Vieh- und Bienenzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung in der Union oder mit Unionsstatus stammen,
- der Forstwirtschaft,
die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden;

sowie

2. Erzeugnisse der Fischerei, Fischzucht, die von Fischern aus der Union in den an einen Mitgliedstaat und ein Drittland angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden, bzw. Jagdergebnisse, die von Jägern der Union auf diesen Seen und Flüssen erzielt werden.

d) Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die unter die Zollbefreiung nach den [Artikeln 39](#) und [40 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) fallen, sofern diese Waren

- von Landwirten, die ihren Betriebssitz in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union haben, aus diesem Drittland zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe dieses Drittlandes liegenden Grundstücken im Zollgebiet der Union eingeführt werden, und
- sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge an Saatgut, Düngemitteln oder anderen Erzeugnissen beschränkt, und
- unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

e) folgende Waren, die im Rahmen ihrer Ausfuhr mündlich angemeldet wurden und die bei der Wiedereinfuhr als Rückwaren abgabenfrei sind:

1. Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie deren Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
2. persönliche - den Umständen der Reise entsprechende - Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren ;
3. Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
4. medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung;
5. Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet wurden;
6. Ausrüstung, die in einer Grenzzone der Union ansässigen Personen gehört und von diesen im Drittland verwendet wurde;
7. Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation gewartet haben;
8. Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der in Drittland betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
9. tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung ausgeführt wurden;
10. Umschließungen, die gefüllt oder leer ausgeführt wurden und zur Wiedereinfuhr, gefüllt oder leer, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;
11. Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften ausgeführt wurden, sofern diese Gesellschaften im Zollgebiet der Union ansässig sind;
12. die in Abschnitt 3.2.3 Bst. I) genannten Waren.

3.2.3. Waren zur vorübergehenden Verwendung und deren Wiederausfuhr (Artikel 136 UZK-DA)

Eine mündliche Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung sowie zur Wiederausfuhr ist für nachstehend angeführte Waren zulässig:

- a) Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel, welche vorübergehend eingeführt werden, um gesondert oder als Teil von Paletten, Containern oder Beförderungsmitteln wiederausgeführt zu werden;
- b) den Umständen der Reise entsprechende persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren;

Hinweis:

In den Fällen, in denen die persönlichen Gebrauchsgegenstände oder die zu Sportzwecken verwendeten Waren vorausgeschickt oder nachgesandt werden, ist die mündliche Zollanmeldung auch durch die betreffende Eisenbahn- bzw. Fluggesellschaft zulässig, sofern zusätzlich eine Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) vorgelegt wird, die dem Muster laut Anhang 71-01 UZK-DA entspricht (siehe Abschnitt 8.5.).

- c) Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
- d) medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung, die für Diagnose- und Therapiezwecke verwendet werden soll und leihweise auf Anfrage eines Krankenhauses oder einer anderen medizinischen Einrichtung, das/die diese Ausrüstung dringend benötigt, zur Verfügung gestellt wird;
- e) Tiere, die einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören und die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden sollen;
- f) Ausrüstung, die in einer Grenzzone eines Drittlandes ansässigen Person gehört und von dieser verwendet wird, wobei die Grenzzone des Drittlandes an die Grenzzone in der Union angrenzt, in der die Waren verwendet werden sollen;
- g) Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten, sofern diese
 - 1. diese einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören,

2. entweder von einer außerhalb des Zollgebietes der Union ansässigen Person eingeführt werden oder von einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person, die beim Eigentümer der Berufsausrüstung angestellt ist, und
 3. vom Einführer oder unter seiner Aufsicht verwendet werden;
- h) Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
- i) tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung eingeführt werden;
- j) Umschließungen, die gefüllt oder leer eingeführt werden und zur Wiederausfuhr, gefüllt oder leer, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;
- k) Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften eingeführt werden, sofern diese Gesellschaften außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sind und die Zollbehörden, die die Bewilligung für die vorübergehende Verwendung des betreffenden Materials oder der betreffenden Fahrzeuge erteilt haben, zustimmen;
- l) sowie für folgende Waren:
1. Tiere, die einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören, soweit sie:
 - i) als Haustiere von Reisenden mitgeführt werden
 - oder
 - ii) zur Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder –pferde, Spürhunde, Blindenhunde usw.) eingeführt werden;
 2. übliche Berufsausrüstung von Handwerkern, Monteuren, Servicetechnikern, usw., soweit es sich um tragbare Waren handelt, welche
 - i) einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören,

- ii) entweder von einer außerhalb des Zollgebietes der Union ansässigen Person eingeführt werden oder von einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person, die beim Eigentümer der Berufsausrüstung angestellt ist,
 - und
 - iii) vom Einführer oder unter seiner Aufsicht verwendet werden;
3. Instrumente und Apparate, die als "Berufsausrüstung" von Ärzten anerkannt sind und
- i) einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören,
 - iii) entweder von einer außerhalb des Zollgebietes der Union ansässigen Person eingeführt werden oder von einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person, die beim Eigentümer der Berufsausrüstung angestellt ist,
 - und
 - iii) vom Einführer oder unter seiner Aufsicht verwendet werden;
4. Klein-Ersatzteile (Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial, uÄ), die von Monteuren und Servicetechnikern mit ihrer üblichen Berufsausrüstung (siehe vorstehenden Punkt I) 2.) mitgeführt werden (siehe ZK-2500 Abschnitt 10.1.1. Buchstabe C lit. a);
5. Särge, die von drittländischen Bestattungsunternehmen zur Aufnahme und Rückführung von Verstorbenen eingeführt werden (siehe ZK-2500 Abschnitt 10.1.1. Buchstabe C lit. b);
6. Muster, die im Reiseverkehr eingeführt und ausschließlich zu Vorführ- und Ausstellungszwecken im Zollgebiet der Union verwendet werden;
7. Luftfahrzeuge, die auf öffentlichen Veranstaltungen ausgestellt oder im Rahmen solcher Veranstaltungen für Flugvorführungen verwendet werden;
8. GPS-Tracker, die Warensendungen beigelegt werden (zB in der Palette oder im Karton) und dazu bestimmt sind, dem Versender bzw. dem Empfänger laufend Informationen zu verschiedensten Parametern (Standort, Temperatur, Druck, Feuchtigkeit, Lichteinfall, Erschütterung usw.) zu liefern.

Für andere Waren kann eine mündliche Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung in Einzelfällen mit Zustimmung des BMF zugelassen werden.

3.2.4. Überführung in die Ausfuhr (Artikel 137 UZK-DA)

Die mündliche Zollanmeldung in der Ausfuhr ist in folgenden Fällen zulässig:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken (siehe Abschnitt 1.30.)
- b) Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern diese einen Wert von 1.000 Euro bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) nicht überschreiten;
- c) Beförderungsmittel, die im Zollgebiet der Union zugelassen sind und wiedereingeführt werden sollen, sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstungen für diese Fahrzeuge;
- d) Haustiere, die anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland ausgeführt werden und gemäß [Artikel 115 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
- e) Erzeugnisse, die von Landwirten aus Drittländern - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zum Zollgebiet der Union - auf Grundstücken im Zollgebiet der Union erwirtschaftet wurden gemäß den [Artikeln 116, 117](#) und [118 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind, und zwar:
- Erzeugnisse des Ackerbaus oder
 - der Viehzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung betreffenden Drittland haben oder sich dort im zollrechtlich freien Verkehr befinden,
- die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag aus dem Zollgebiet verbracht werden;
- f) Saatgut, das von Landwirten zur Verwendung in Betrieben in Drittländern ausgeführt wird und gemäß den [Artikeln 119](#) und [120 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit ist, sofern dieses Saatgut
- von Landwirten, die ihren Betriebssitz im Zollgebiet der Union in unmittelbarer Nähe eines Drittlands haben, zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union liegenden Grundstücken in diesem Drittland ausgeführt wird, und
 - sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge beschränkt, und
 - unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht wird;
- g) Futtermittel, die für Tiere während der Ausfuhr auf dem Transportmittel mitgeführt werden und gemäß [Artikel 121 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind;

h) Zollanmeldungen zur Ausfuhr können für nachstehend angeführte Waren mündlich abgegeben werden, wenn die Waren wiedereingeführt werden sollen:

1. Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie deren Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
2. persönliche - den Umständen der Reise entsprechende - Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren;
3. Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
4. medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung;
5. Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden;
6. Ausrüstung, die in einer Grenzzone der Union ansässigen Personen gehört und von diesen im Drittland verwendet wird;
7. Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten;
8. Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der ein Drittland betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
9. tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung ausgeführt werden;
10. Umschließungen, die gefüllt oder leer ausgeführt werden und zur Wiedereinfuhr, gefüllt oder leer, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;
11. Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften ausgeführt werden, sofern diese Gesellschaften im Zollgebiet der Union ansässig sind;
12. die in Abschnitt 3.2.3. Bst. I) genannten Waren.

3.2.5. Zuständige Ausfuhrzollstelle

Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist gemäß Artikel 221 Abs. 3 UZK-IA nur bei der Ausgangszollstelle (siehe Arbeitsrichtlinie Verbringen aus dem Zollgebiet, ZK-2630 Abschnitt 3.2.2.) zulässig.

3.2.6. Inhalt der mündlichen Zollanmeldung

Die mündliche Zollanmeldung besteht mindestens aus der Bezeichnung des beantragten Zollverfahrens sowie die Bezeichnung der Waren, die durch Vorlage der für die Abfertigung notwendigen Unterlagen ersetzt werden kann.

Bei Reisenden, bei denen man in der Regel Unkenntnis der Zollvorschriften annehmen wird müssen, sind sie deutlich und verständlich hinsichtlich der für die Durchführung des Verfahrens relevanten Umstände (und nur hinsichtlich dieser!) zu befragen; zollrechtliche Fachausdrücke sind dabei ebenso zu vermeiden wie Wertungen, die als Eingriff in für die Sache irrelevante Belange aufgefasst werden könnten.

Auskünfte über Umstände, von denen glaubhaft ist, dass sie dem Anmelder nicht bekannt sein können, zB Wert von Geschenken oder Ehrengaben, sind nicht zu erzwingen, sondern durch behördliche Ermittlungen oder Schätzungen zu ersetzen; Sachverständigengutachten wären in solchen Fällen nicht kostenpflichtig.

3.2.6.1. Unterlagen zur mündlichen Zollanmeldung

Mit der mündlichen Zollanmeldung sind erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen vorzulegen, die Hinweise auf die Warenbeschaffenheit oder den Warenwert zulassen (zB Rechnung, Lieferschein).

Mit der mündlichen Zollanmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung ist gemäß Artikel 165 UZK-DA zusätzlich eine Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) vorzulegen, die dem Muster laut Anhang 71-01 UZK-DA entspricht (siehe Abschnitt 8.5.).

Werden Urkunden oder andere Unterlagen nicht unaufgefordert vorgelegt, so ist der Anmelder um die zusätzlich erforderlichen Unterlagen zu ersuchen; erforderlichenfalls ist ihr für die Bebringung eine angemessene Frist zu setzen und die Ware erforderlichenfalls unter Zollaufsicht zu halten. Vorgelegte Unterlagen sind von der Zollstelle zu kennzeichnen (MRN, Stempel und Unterschrift).

3.2.7. Beendigung der Abfertigung

Die Registrierung der mündlichen Zollanmeldung erfolgt über die „CRN-Vergabe“ in e-zoll.

Sofern eine Sendung (siehe Abschnitt 1.46.) in der Ein- und Ausfuhr ausschließlich abgabenfreie und statistisch nicht meldepflichtige Waren beinhaltet, ist die zollamtliche Bestätigung über die erfolgte Zollabfertigung auf einer Unterlage (Rechnung, Lieferschein) anzusetzen.

Unterliegen die mündlich angemeldeten Waren Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder anderen Abgaben, so ist dem Anmelder bei sonst handelsstatistisch meldepflichtigen Waren bis zu einem Wert von 1.000 Euro bzw. einer Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) bzw. bei handelsstatistisch nicht meldepflichtigen Waren gemäß Artikel 217 UZK-IA für die Zahlung der Abgaben eine Quittung (amtlich aufgelegter Vordruck Za19) auszustellen.

Die Angabe der Warenbezeichnung im Vordruck Za19 kann entfallen, wenn die Warenbezeichnung aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist und die Warennummer im Feld 3 eingetragen wird.

Dem Vordrucks Za19 ist eine Kopie der Unterlage (Rechnung, Lieferschein, Aufstellung), aus der die Warenbezeichnung ersichtlich ist, anzuschließen und bei der Zollstelle abzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Angaben der mündlichen Zollanmeldung und gegebenenfalls der Waren ist die zollamtliche Bestätigung zu erteilen.

Die Niederschrift ist vom Anmelder mit der Beifügung "Gelesen" mit zu unterschreiben ([§ 87 Abs. 4 BAO](#)). Ist der Anmelder dazu nicht in der Lage (zB Blinde oder Schwachsichtige oder bei Verständigungsschwierigkeiten) oder verweigert er die Unterschrift, so ist der Grund für das Unterbleiben der Unterschrift in der Anmeldung kurz festzuhalten.

Der zu entrichtende Abgabebetrag ist dem Zollschuldner nach Artikel 102 UZK mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt nach [§ 59 ZollR-DG](#) als Abgabenbescheid.

Die Abfertigung wird durch die Überlassung der Ware beendet, sofern die auf die Waren entfallenden Eingangs-(Ausgangs-)abgaben vom Anmelder entrichtet bzw. mit einem entsprechenden Sicherheitsbetrag besichert wurden.

Ist eine Überlassung der Waren wegen der Möglichkeit einer Beschränkung oder eines Verbotes vom Ergebnis einer Untersuchung abhängig, so gelten die Waren weiterhin als vorübergehend verwahrt. Auf den Unterlagen zur mündlichen Zollanmeldung ist folgender Vermerk aufzunehmen:

"Vorübergehende Verwahrung wegen Untersuchung"

Eine Überlassung der Waren ist erst zulässig, wenn durch das Untersuchungsergebnis sichergestellt ist, dass die betreffenden Waren keiner Beschränkung oder keinem Verbot unterliegen.

3.3. Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung

3.3.1. Allgemeines

Sind die Voraussetzungen laut nachstehendem Abschnitt 3.3.4., Abschnitt 3.3.5. oder Abschnitt 3.3.6. erfüllt, so gelten die Beförderungspflicht im Sinne von Artikel 135 UZK als eingehalten, die betreffenden Waren als im Sinne des Artikel 139 UZK gestellt, die Zollanmeldung als im Sinne von Artikel 172 UZK angenommen und die Waren als im Sinne des Artikel 194 UZK überlassen, sobald die Willensäußerung in einer der im Abschnitt 3.3.3 genannten in den Punkten a) bis d) Form erfolgt ist (Artikel 218 UZK-IA).

Ergibt eine Kontrolle, dass die Willensäußerung in einer der im Abschnitt 3.3.3. genannten Form erfolgt ist, ohne dass die verbrachten oder ausgeführten Waren die Voraussetzungen laut nachstehendem Abschnitt 3.3.4., Abschnitt 3.3.5. oder Abschnitt 3.3.6. erfüllen, so gilt die Zollanmeldung für diese Waren als nicht abgegeben (Artikel 219 UZK-IA).

3.3.2. Ausnahmen von der Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung (Artikel 142 UZK-DA)

Eine Zollanmeldung durch andere Form der Willensäußerung ist allerdings nicht zulässig für Waren,

- für die Förmlichkeiten in Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder finanziellen Vergünstigungen bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu erfüllen sind;
 - für die eine Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wird; ausgenommen im Fall der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, für die eine Eingangsabgabenbefreiung gemäß Artikel 23 (1) (Kleinsendung bis 150 Euro) oder gemäß Artikel 25 (1) (Privatsendung bis 45 Euro) der VO (EG) Nr. 1186/2009 gewährt wurde;
- oder
- die Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen aufgrund von Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Förmlichkeiten unterliegen, ausgenommen sind Waren, die mit NATO- oder EU-Vordruck 302 befördert oder verwendet werden.

3.3.3. Formen der Willensäußerung (Artikel 141 UZK-DA)

Eine als Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung geltende Willensäußerung kann auf folgende Weise abgegeben werden:

- a) Benutzen des grünen Ausgangs "anmeldefreie Waren", sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind,
- b) Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben,
- c) Anbringen einer Zollanmeldungs vignette oder eines Aufklebers "anmeldefreie Waren" an der Windschutzscheibe von Personenwagen ([§ 10 ZollR-DV 2004](#));
- d) das einfache Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union in einer der folgenden Situationen:
 - wenn ein Verzicht auf die Verpflichtung des Beförderers zum zugelassenen Ort gemäß den besonderen Vorschriften in Artikel 135 Absatz 5 des Zollkodex gilt;
 - wenn Waren gemäß Artikel 139 Absatz 2 UZK-DA als zur Wiederausfuhr angemeldet gelten;
 - wenn Waren gemäß Artikel 140 Absatz 1 UZK-DA als zur Ausfuhr angemeldet gelten;
 - wenn Waren gemäß Artikel 136 Absatz 1 UZK-DA, Buchstaben a) und j), gemäß Artikel 139 Absatz 1 UZK-DA [siehe Abschnitt 3.3.6. Bst. a)] als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet gelten;
 - wenn Waren gemäß Artikel 136 Absatz 1 UZK-DA, Buchstaben a) und j), die als Rückwaren gemäß Artikel 203 des Zollkodex von den Einfuhrabgaben befreit sind, gemäß Artikel 138 Bst. c) UZK-DA [siehe Abschnitt 3.3.4. Bst. d)] in das Zollgebiet der Union verbracht werden;
- e) **Bis zur Anwendung des e-Commerce Pakets (1. Juli 2021):** Gestellung von Waren, deren Einzelwert 22 Euro nicht übersteigt, sofern die erforderlichen Daten von den Zollbehörden angenommen werden;
- f) nicht ausfuhrabgabenpflichtige Waren in Expressgutsendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro gelten durch ihre Gestellung bei der Ausgangszollstelle als zur Ausfuhr angemeldet, sofern das Beförderungsdokument bzw. die Rechnung vorgelegt werden und die darin enthaltenen Angaben akzeptiert werden können,
- g) Waren, die im Rahmen militärischer Aktivitäten mit einem NATO- bzw. EU-Vordruck 302 befördert oder verwendet werden, gelten durch ihre Gestellung als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, zur vorübergehenden Verwendung, zur Durchfuhr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet, sofern der entsprechende Vordruck vorgelegt wird.

Für Waren, die von der Beförderungspflicht gemäß Artikel 135 UZK (direkte Beförderung auf einer Zollstraße zu einer Zollstelle oder einem zugelassenen Warenort) ausgenommen sind, sowie in der Ausfuhr und Wiederausfuhr kann eine als Zollanmeldung geltende Willensäußerung durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union abgegeben werden.

3.3.4. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 138 UZK-DA)

Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten für folgende Waren durch eine andere Form der Willensäußerung als abgegeben, sofern für diese Waren nicht ausdrücklich eine Zollanmeldung abgegeben wird:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind und Artikel 41 (Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 oder als Rückwaren abgabenfrei sind;
 - b) Erzeugnisse, die unter die Zollbefreiung der Bestimmungen von Artikel 35 bis 38 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 fallen und zwar
 - 1. Erzeugnisse die von Landwirten der Union - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zu einem Drittland - auf Grundstücken in diesem Drittland erwirtschaftet wurden:
 - des Acker- und Gartenbaus,
 - der Vieh- und Bienenzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung in der Union oder mit Unionsstatus stammen,
 - der Forstwirtschaft,die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden;
- sowie
- 2. Erzeugnisse der Fischerei, Fischzucht, die von Fischern aus der Union in den an einen Mitgliedstaat und ein Drittland angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden, bzw. Jagdergebnisse, die von Jägern der Union auf diesen Seen und Flüssen erzielt werden.
- c) Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die unter die Zollbefreiung nach den Artikeln 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 fallen, sofern diese Waren

- von Landwirten, die ihren Betriebssitz in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union haben, aus diesem Drittland zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe dieses Drittlandes liegenden Grundstücken im Zollgebiet der Union eingeführt werden, und
 - sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge an Saatgut, Düngemitteln oder anderen Erzeugnissen beschränkt, und
 - unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht werden.
- d) Folgende Waren, die als Rückwaren abgabenfrei sind:
- i. Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel
 - ii. Umschließungen, gefüllt oder leer, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen
- e) tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden wiedereingeführt werden und als Rückwaren abgabenfrei sind;
- f) Briefsendungen; sofern es sich bei den betreffenden Waren um Drucksachen (zB. um Dokumente) handelt, die von den Einfuhrabgaben befreit sind, so findet diese Bestimmung auch für andere Verkehrsarten als den Postverkehr Anwendung;
- g) **Bis zur Inbetriebnahme von ICS2 Release 1:** Waren in Postsendungen, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 (Kleinsendungen) oder Artikel 25 Absatz 1 (Privatsendungen) der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Einfuhrabgaben befreit sind;
- h) **Bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der MWSt-Befreiung auch für Warensendungen unter 22,- Euro:** Waren, deren Einzelwert 22 Euro nicht übersteigt;
- i) Organe und anderes menschliches oder tierisches Gewebe oder menschliches Blut, für Transplantationen, Implantationen oder Transfusionen geeignet, in Notfällen;
 - j) Waren, für die ein EU-Vordruck 302 oder ein NATO-Vordruck 302 vorliegt und die gemäß Artikel 203 des Zollkodex als Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit sind;
 - k) Abfälle von Schiffen, sofern die Voranmeldung von Abfällen gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/883 im nationalen zentralen Meldeportal für den Seeverkehr oder über andere Meldekanäle erfolgt ist, die für die zuständigen Behörden, einschließlich der Zollbehörden, annehmbar sind.

3.3.5. Überführung in die Ausfuhr (Artikel 140 UZK-DA)

Folgende Waren gelten als durch andere Form der Willensäußerung zur Ausfuhr angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken (siehe Abschnitt 1.32.)
- b) Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern diese einen Wert von 1.000 Euro bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) nicht überschreiten;
- c) Beförderungsmittel, die im Zollgebiet der Union zugelassen sind und wiedereingeführt werden sollen, sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstungen für diese Fahrzeuge;
- d) Haustiere, die anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland ausgeführt werden und gemäß Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
- e) Erzeugnisse, die von Landwirten aus Drittländern - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zum Zollgebiet der Union - auf Grundstücken im Zollgebiet der Union erwirtschaftet wurden gemäß den Artikeln 116, 117 und 118 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind, und zwar:
 - Erzeugnisse des Ackerbaus oder
 - der Viehzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung betreffenden Drittland haben oder sich dort im zollrechtlich freien Verkehr befinden,die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag aus dem Zollgebiet verbracht werden;
- f) Saatgut, das von Landwirten zur Verwendung in Betrieben in Drittländern ausgeführt wird und gemäß den Artikeln 119 und 120 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit ist, sofern dieses Saatgut
 - von Landwirten, die ihren Betriebssitz im Zollgebiet der Union in unmittelbarer Nähe eines Drittlands haben, zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union liegenden Grundstücken in diesem Drittland ausgeführt wird, und
 - sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge beschränkt, und
 - unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht wird;

- g) Futtermittel, die für Tiere während der Ausfuhr auf dem Transportmittel mitgeführt werden und gemäß Artikel 121 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
- h) Zollanmeldungen zur Ausfuhr können auch für nachstehend angeführte Waren durch andere Form der Willensäußerung abgegeben werden, wenn die Waren wiedereingeführt werden sollen:
1. Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie deren Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
 2. persönliche - den Umständen der Reise entsprechende - Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren ;
 3. Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
 4. medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung;
 5. Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden;
 6. Ausrüstung, die in einer Grenzzone der Union ansässigen Personen gehört und von diesen im Drittland verwendet wird;
 7. Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten;
 8. Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der ein Drittland betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
 9. tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung ausgeführt werden;
 10. Umschließungen, die gefüllt oder leer ausgeführt werden und zur Wiedereinfuhr, gefüllt oder leer, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;
 11. Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung,

die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften ausgeführt werden, sofern diese Gesellschaften im Zollgebiet der Union ansässig sind;

- i) tragbare Musikinstrumente von Reisenden;
- j) Briefsendungen;
- k) nicht ausfuhrabgabenpflichtige Waren in Post- oder Expressgutsendungen, deren Wert 1.000 EUR nicht übersteigt;
- l) Organe und anderes menschliches oder tierisches Gewebe oder menschliches Blut, für Transplantationen, Implantationen oder Transfusionen geeignet, in Notfällen;
- m) Waren, für die ein NATO-Vordruck 302 oder ein EU-Vordruck 302 vorliegt;
- n) Waren, die nach der Insel Helgoland versendet werden.

3.3.6. Waren zur vorübergehenden Verwendung, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr (Artikel 139 UZK-DA)

Folgende Waren gelten durch eine Willensäußerung als angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

3.3.6.1. Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung der vorübergehenden Verwendung

- a) Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel, welche vorübergehend eingeführt werden, um gesondert oder als Teil von Paletten, Containern oder Beförderungsmitteln wiederausgeführt zu werden;
- b) den Umständen der Reise entsprechende persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren;
- c) Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
- d) medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung, die für Diagnose- und Therapiezwecke verwendet werden soll und leihweise auf Anfrage eines Krankenhauses oder einer anderen medizinischen Einrichtung, das/die diese Ausrüstung dringend benötigt, zur Verfügung gestellt wird;
- e) Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;

- f) tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung eingeführt werden;
- g) Umschließungen, gefüllt oder leer, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;
- h) Waren, für die ein NATO-Vordruck 302 oder ein EU-Vordruck 302 vorliegt

3.3.6.2. Zollanmeldung zur Durchfuhr

- a) Waren, für die ein NATO-Vordruck 302 oder ein EU-Vordruck 302 vorliegt.

3.4. Schriftliche Zollanmeldung (Artikel 143 UZK-DA)

Eine schriftliche Zollanmeldung darf nur mehr durch Reisende (siehe Abschnitt 1.20.) für die von ihnen mitgeführten Waren abgegeben werden.

3.4.1. Einheitspapier

Für die schriftliche Zollanmeldung ist der Vordruck des Einheitspapiers nach dem Muster laut Anhang B-01 zu verwenden.

3.4.2. Anmeldung für Betriebsmittel

Sind nach § 97 Absatz 1 ZollR-DG Betriebsmittel zu verzollen, so kann ebenfalls das Einheitspapier verwendet werden.

3.5. Zollanmeldung im Postverkehr

3.5.1. Sendungen im Postverkehr, die als angemeldet gelten

3.5.1.1. Ausnahmen (Artikel 142 UZK-DA)

Eine Zollanmeldung durch andere Form der Willensäußerung ist für Sendungen im Postverkehr nicht zulässig, sofern

- die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde
oder
- die Waren Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

3.5.1.2. Briefsendungen

3.5.1.2.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 138 Buchstabe e UZK-DA)

Die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Briefsendungen (siehe Abschnitt 1.7.) erfolgt, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, durch andere Form der Willensäußerung, wobei gemäß Artikel 141 Abs. 2 UZK-DA diese Briefsendungen im Zeitpunkt ihrer Ankunft im Zollgebiet der Union als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bzw. im Zeitpunkt ihres Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr angemeldet gelten.

3.5.1.2.2. Ausfuhr oder Wiederausfuhr (Artikel 141 Abs. 2 UZK-DA)

In der Ausfuhr oder Wiederausfuhr gelten Briefsendungen, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, gemäß Artikel 141 Abs. 2 zweiter Unterabsatz UZK-DA beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet.

3.5.1.3. Postsendungen

3.5.1.3.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 138 Buchstabe f UZK-DA)

Waren in Postsendungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, gemäß Artikel 141 Abs. 3 UZK-DA durch ihre Gestellung beim Zoll als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, sofern es sich um folgende Waren handelt, die gemäß den Artikeln 23 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Einfuhrabgaben befreit sind:

- a) Waren bis zu einem Wert von 150 Euro, ausgenommen davon sind
 - a. alkoholische Erzeugnisse;
 - b. Parfums und Toilettewasser;
 - c. Tabak und Tabakwaren.
- b) Sendungen von Privatperson an Privatperson, wobei nachstehende Werte bzw. Mengen nicht überschritten werden dürfen:
 - a. 45 Euro Gesamtwert je Sendung
 - b. bei Tabakwaren die Mengen von
 - 50 Zigaretten;
 - 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g);

- 10 Zigarren;
 - 50 g Rauchtabak;
 - oder**
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- c. bei Alkohol und alkoholische Getränke die Mengen von
- destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr: 1 Liter;
 - oder**
 - destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumwein, Likörweine: 1 Liter, oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
 - und**
 - nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- d. 50 g Parfums
- e. 0,25 l Toilettewasser

Hinweis:

Die unter vorstehenden Punkten b. bis c. genannten Waren sind bei der unter Punkt a. genannten Wertgrenze miteinzurechnen.

Die Zollstelle, bei der die vorstehend genannten Postsendungen gestellt werden, prüft gegebenenfalls, ob die Voraussetzungen für die Zollanmeldung durch andere Form der Willensäußerung erfüllt sind.

Bei einer Zollanmeldung für unter Punkt a) genannten Postsendungen bei einem Warenwert über 22 Euro sind die erforderlichen Daten von der Zollstelle zwecks Erstellung eines Abfertigungsbefunds für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im e-zoll System zu erfassen.

3.5.1.3.1.1. Bis zum Einsatz von ICS2, Release 1

Bis zum Einsatz von ICS2 Release 1 gelten Waren in Postsendungen, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, durch ihre Gestellung beim Zoll als angemeldet und die Zollanmeldung als angenommen, sofern jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der Sendung ist eine Zollinhaltserklärung CN22 bzw. eine Zollinhaltserklärung CN23 beigelegt;
- b) die Waren sind gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gemäß Artikel 25 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit [siehe Abschnitt 3.5.1.3.1. Bst. a) und b)];
- c) die Waren sind von der Einfuhrumsatzsteuer befreit;
- d) es wurde kein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt;
- d) die Waren unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.

3.5.1.3.2. Ausfuhr (Artikel 141 Abs. 4 UZK-DA)

Waren in Postsendungen mit einem Wert von bis zu 1.000 Euro, die nicht ausfuhrabgabenpflichtig sind, gelten beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet.

3.5.1.4. Annahme der Zollanmeldung und Überlassung der Waren

3.5.1.4.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 220 Abs. 1 Buchstabe a UZK-IA)

Die Zollanmeldung für die in den vorstehenden Abschnitten 3.5.1.2.1. und 3.5.1.3.1. genannten Briefsendungen sowie Waren in Postsendungen gilt zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem die Waren dem Empfänger übergeben bzw. im Falle der Ausfuhr oder Wiederausfuhr zu dem die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Zum selben Zeitpunkt gelten diese Waren zum betreffenden Verfahren als überlassen.

3.5.1.4.2. Ausfuhr und Wiederausfuhr (Artikel 220 Abs. 1 Buchstabe b UZK-IA)

In der Ausfuhr und Wiederausfuhr gelten die Zollanmeldung als angenommen und die Waren als überlassen, wenn die in den vorstehenden Abschnitten 3.5.1.2.2. und 3.5.1.3.2. genannten Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

3.5.1.5. Keine Übergabe an Empfänger (Artikel 220 Abs. 2 UZK-IA)

Kann eine in den vorstehenden Abschnitten 3.5.1.2.1. und 3.5.1.3.1. genannte Brief- oder Postsendung nicht dem Empfänger übergeben werden (zB bei der Annahmeverweigerung durch den Empfänger oder bei unbekannter neuer Adresse oder Tod des Empfängers), so gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben. Die Waren gelten bis zur Rücksendung an den seinerzeitigen Versender oder bis zu ihrer Verwertung als in der vorübergehenden Verwahrung.

3.5.2. Zollanmeldung mit reduzierten Daten (Artikel 144 UZK-DA)

Ein Postbetreiber kann für Waren in Postsendungen eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit reduzierten Datensatz abgeben, sofern die Waren jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) ihr Wert beträgt höchstens 1.000 Euro;
- b) sie unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.

3.5.2.1. Übergangsbestimmungen für die Anwendung des reduzierten Datensatzes

Bis zur Anpassung des nationalen Einfuhrsystems können andere als die in Abschnitt 3.5.1.3.1. Bst. a) und b) genannte Waren in Postsendungen durch deren Gestellung beim Zoll und unter Vorlage der Zollinhaltserklärung CN22 oder CN23 zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

3.5.3. Standardzollanmeldung

In allen anderen als in den in den Abschnitten 3.5.1., 3.5.2. und 3.6. genannten Fällen ist vom Postbetreiber eine vollständige Zollanmeldung abzugeben.

3.6. Zollanmeldung für Waren in Sendungen von geringem Wert

3.6.1. Super-reduzierter Datensatz

Ab dem Zeitpunkt der Anwendung des e-Commerce Pakets (1. Juli 2021) kann für Waren in Sendungen, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit sind [siehe vorstehenden Abschnitt 3.5.1.3.1. Bst. a) und b)], eine Zollanmeldung mit super-reduzierten Datensatz zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben werden.

Die Verwendung des super-reduzierten Datensatzes ist nicht zulässig für Waren in dieser Sendung,

- die Verboten und Beschränkungen unterliegen,
- für die eine Mehrwertsteuerbefreiung aufgrund anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung vorgesehen ist,
- die im Rahmen eines Verfahrens der Verbrauchsteueraussetzung befördert werden sollen.

3.6.2. Übergangsbestimmungen für die Anwendung des super-reduzierten Datensatzes

Bis zur Bereitstellung des super-reduzierten Datensatzes im Abfertigungssystem der Zollverwaltung längstens jedoch bis zur Anpassung des nationalen Einfuhrsystems sind die im vorstehenden Abschnitt 3.6.1. genannten Waren mittels Standardzollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtliche freien Verkehr anzumelden.

Der Zeitpunkt für den Einsatz des super-reduzierten Datensatzes wird gesondert bekanntgegeben werden.

4. Änderung einer Zollanmeldung (Artikel 173 UZK)

4.1. Änderung vor Überlassung

Auf Antrag des Anmelders bzw. Vertreters kann die zuständige Zollstelle gemäß Artikel 173 Abs. 1 UZK zulassen, dass eine bereits angenommene Zollanmeldung geändert wird.

4.1.1. Ausnahmen von einer Änderung

Eine Änderung der Zollanmeldung vor Überlassung ist jedoch nicht zulässig, sofern

- a) diese Änderung zur Folge hat, dass sich die Zollanmeldung auf andere Waren bezieht als auf jene, die ursprünglich angemeldet wurden;
- b) die Zollstelle dem Anmelder mitgeteilt hat, eine Beschau der Waren vorzunehmen;
- c) von der Zollstelle unrichtige Angaben in der Zollanmeldung festgestellt wurden.

4.2. Änderung nach Überlassung

Der Anmelder bzw. Vertreter kann auf Antrag eine Änderung der Zollanmeldung gemäß Artikel 173 Abs. 3 UZK auch nach Überlassung der Waren innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung vornehmen, um seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen zu können.

4.2.1. Ausnahmen von einer Änderung

Eine Änderung der Zollanmeldung nach Überlassung ist jedoch nicht zulässig, sofern

- a) diese Änderung zur Folge hat, dass sich die Zollanmeldung auf andere Waren bezieht als auf jene, die ursprünglich angemeldet wurden;
- b) es sich um Fälle handelt, für die die Bestimmungen über die Ungültigerklärung einer Zollanmeldung gemäß Artikel 148 UZK-DA (siehe auch Abschnitt 5.2.) Anwendung finden.

4.2.2. Fälle, in denen eine Änderung der Zollanmeldung nach Überlassung vorgesehen ist

In der nachstehenden Tabelle sind die Fälle angeführt, in denen eine Änderung einer Zollanmeldung nach Überlassung vorgesehen ist, sowie die Form der Erledigung dieser nachträglichen Änderungen. Weiters ist zur Information auch der Hinweis enthalten, ob in den betreffenden Fällen eine allfällige Festsetzung einer Verwaltungsabgabe vorzunehmen ist oder nicht.

Fallbeschreibung	Bescheidmäßige Erledigung Ja/Nein	andere Erledigung	Verwaltungsabgabe Ja/Nein
Änderung des Ausführers im Ausfuhrverfahren	JA <u>Hinweis:</u> Änderung des Ausführers = USt-relevant		JA
Änderung eines Veredelungsortes im Falle der aktiven Veredelung im vereinfachten Bewilligungsverfahren	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen wurden. Zollamtsinterne Zuständigkeit. Partei im Ergebnis nicht betroffen.	NEIN
Änderung des Codes Ausfuhr auf Wiederausfuhr, bei Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen zB für die Veredelung	JA Verfahrenscodeänderung		JA
Änderung der Warennummer gleichbleibender Zollsatz und keine weiteren Maßnahmen zu beachten (zB 9503 0021 90 auf 9503 0070 00)	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Änderung der Warennummer (zB Schuhe mit	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informa-	NEIN

Oberteilen aus Spinnstoffen auf Oberteile aus Leder) gleichbleibender Zollsatz (zB Präferenz) und weitere Maßnahmen (zB VuB) zu beachten		tionen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	
Änderung der Warennummer bei sich änderndem Zollsatz	NEIN	Nacherhebung gemäß Artikel 77 UZK iVm Artikel 105 Abs. 4 UZK und Erstattung gemäß Artikel 117 UZK	JA , jedoch nur bei Nacherhebung
„Empfängerberichtigung“ ZK-0220, Abschnitt 3.9.1.	NEIN	Nacherhebung gemäß Artikel 77 UZK iVm Artikel 105 Abs. 4 UZK und Erstattung gemäß Artikel 117 UZK	JA ZK-0420, Abschnitt 6.3., Zi. 2.
„Empfängerberichtigung“ ZK-0220. Abschnitt 3.9.2.; Abgaben A00 und B00 werden über das Zahlungsaufschubkonto des Spediteurs verrechnet.	JA <u>Hinweis:</u> Keine KM an FA und auch keine statistische Änderung erforderlich. Anmelder ist der Spediteur. Finanziell keine Auswirkung.		JA
Änderungen von statistischen Daten, ohne Überschreitung der „Meldegrenze“ für die Berichtigung der Statistik (15.000.- €), in einer Ausfuhranmeldung	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Berichtigung von statistischen Daten, wenn sie nicht abgabenrelevant sind. zB anderes Ursprungsland, Versendungsland, statistische Mengenangabe,	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden. <u>Hinweis:</u>	NEIN

		Auch bei Änderung mit Überschreitung der Wertschwelle und Änderung handelsstatistischer Daten ist keine Berichtigung mit Bescheid nötig.	
Berichtigung der Lieferbedingung im Einfuhrverfahren, sofern abgabenrelevant	NEIN	Nacherhebung gemäß Artikel 77 UZK iVm Artikel 105 Abs. 4 UZK bzw. Erstattung/Erlass gemäß Artikel 117 UZK, wenn es eine fiskalische Auswirkung hat. <u>Hinweis:</u> Hat auch im Hinblick auf die Hinzurechnungskosten, bzw. abzugsfähigen Kosten, auch Auswirkungen auf das Feld 46	JA , jedoch nur bei Nacherhebung
Berichtigung der Lieferbedingung im Importverfahren, nicht abgabenrelevant	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Berichtigung der Angaben zum Vorpapier sofern es für die ordnungsgemäße Beendigung des Vorverfahrens (zB Zolllager) erforderlich ist	JA		JA
Änderung von Menge (zB Stück, Gewicht, Liter, ...) bei besonderen Verfahren (ausgenommen Versand) oder Anzahl der Packstücke bei Überführung in das Zolllagerverfahren	JA		JA

Änderung des Verfahrens- codes bei Überstellung von einem Zolllager in ein anderes Zolllager (7100 auf 7171)	JA		JA
Änderung des Verfahren- Zusatzcodes bei vorüberge- hender Verwendung, wobei sich der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändern darf	JA		JA
Änderung des Verwen- dungszwecks bei der End- verwendung (zB irrtümlich Warennummer für anderen Verwendungszweck als in der Bewilligung vorgesehen)	JA		JA
Änderung des Warenwertes bei Überführung in ein besonderes Verfahren (ausgenommen Versand) (zB aktive Veredelung zur Ausbesserung) mit Einzelsicherheit	JA <u>Hinweis:</u> gegebenenfalls Erhöhung der Sicherheit		JA
Berichtigung von falsch angegebenen Nämlichkeits- zeichen bei besonderen Verfahren (ausgenommen Versand)	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informa- tionen zur Kenntnis genom- men und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Änderung der Bewilli- gungsnummer für beson- dere Verfahren (ausgenom- men Versand) bei Vorliegen von mehreren Bewilligungen	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informa- tionen zur Kenntnis genom- men und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Wertänderung in der Ausfuhr	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informa-	NEIN

		tionen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	
Berichtigung des Empfängers in der Ausfuhranmeldung	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden	NEIN

4.2.3. Antrag auf nachträgliche Änderung bis zur Anpassung der nationalen Abfertigungssysteme

Bis zur Anpassung der nationalen Abfertigungssysteme für die elektronische Abwicklung von nachträglichen Änderungen in e-zoll ist der Antrag auf nachträgliche Änderung schriftlich unter Bezugnahme auf die betreffende Zollanmeldung sowie unter Angabe der vorzunehmenden Änderung und Vorlage der Unterlagen, aufgrund welcher eine nachträgliche Berichtigung vorgenommen werden soll.

5. Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

Zollanmeldungen, die von der Zollstelle bereits angenommen wurden, können gemäß Artikel 174 UZK über Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig erklärt werden, sofern der Zollstelle glaubhaft gemacht wird, dass

- a) die betreffenden Waren unverzüglich in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen, oder
- b) infolge besonderer Umstände eine Überführung in das beantragte Zollverfahren nicht mehr gerechtfertigt ist.

5.1. Ungültigerklärung vor Überlassung

Sofern die Waren noch nicht überlassen wurden, entscheidet die Zollstelle über den Antrag auf Ungültigerklärung im Zuge der Zollabfertigung.

Hat sich die Zollstelle für die Durchführung einer Warenkontrolle entschieden und dies dem Anmelder bzw. Vertreter mitgeteilt, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst angenommen und darüber entschieden werden, nachdem die Warenbeschau durchgeführt wurde.

Wird dem Antrag des Anmelders stattgegeben, so wird dies dem Anmelder bzw. Vertreter entsprechend mitgeteilt; die Waren befinden sich weiterhin in vorübergehender Verwahrung bzw. im vorhergehenden Zollverfahren.

5.2. Ungültigerklärung nach Überlassung

Zollanmeldungen können auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters nach Überlassung der Waren gemäß Artikel 148 UZK-DA nur in den nachstehend angeführten Fällen für ungültig erklärt werden:

5.2.1. Überführung in ein falsches Zollverfahren (Artikel 148 Abs. 1 UZK-DA)

Die betreffenden Waren wurden irrtümlich in ein Zollverfahren mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben statt in ein anderes Zollverfahren übergeführt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Ungültigerklärung wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung eingebracht;
- die Waren wurden nicht in anderer Weise verwendet als für den Zweck des Zollverfahrens, in das sie überführt hätten werden sollen, vorgesehen;
- die Waren erfüllten bereits bei ihrer Zollanmeldung alle zur Überführung in das Zollverfahren, in das sie überführt hätten werden sollen, erforderlichen Voraussetzungen;
- für die Waren wird unverzüglich eine Zollanmeldung zum dem Zollverfahren abgegeben, zu dem sie bestimmt sind.

5.2.2. Überführung von falschen Waren (Artikel 148 Abs. 2 UZK-DA)

Die Waren wurden irrtümlich anstelle von anderen Waren in ein Zollverfahren mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben übergeführt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Ungültigerklärung wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung eingebracht;
- die irrtümlich angemeldeten Waren wurden nicht anders verwendet als dies entsprechend ihrer ursprünglichen Situation (zB Zolllagerwaren) zulässig war und die ursprüngliche Situation wurde wiederhergestellt;
- für die Waren, die eigentlich hätten angemeldet werden sollen, und für die irrtümlich angemeldeten Waren ist dieselbe Zollstelle zuständig;

- für die Waren wird unverzüglich eine Zollanmeldung für das gleiche Zollverfahren abgegeben wie für die irrtümlich angemeldeten Waren.

5.2.3. Rücksendung im Versandhandel (Artikel 148 Abs. 3 UZK-DA)

Die Zollanmeldung für Waren, die im Rahmen eines Versandhandels (Fernabsatzvertrags gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) verkauft, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zurückgeschickt werden, wird auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig erklärt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Ungültigerklärung wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Annahme der Anmeldung eingebracht;
- die Waren wurden zwecks Rücksendung an die Anschrift des ursprünglichen Lieferanten oder an eine von diesem angegebene Anschrift ausgeführt.

5.2.4. Sonstige Fälle für eine Ungültigerklärung

5.2.4.1. Ausfuhr, passive Veredelung und Wiederausfuhr

5.2.4.1.1. Auf Antrag des Anmelders bzw. Vertreters (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe a UZK-DA)

Eine Zollanmeldung nach Überlassung der Waren auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters wird für ungültig erklärt, sofern die Waren, die zur Ausfuhr, Wiederausfuhr oder passiven Veredelung überlassen wurden, das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben.

Für die Waren, die Ausfuhrabgaben unterliegen oder für die eine Erstattung von Eingangsabgaben beantragt wurde oder für die Ausfuhrerstattungen oder sonstige Beträge oder anderer besonderer Maßnahmen bei der Ausfuhr gewährt werden, kann die Zollanmeldung nur dann für ungültig erklärt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Anmelder bzw. Vertreter weist der Ausfuhrzollstelle oder, im Fall der passiven Veredelung, der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren nach, dass die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben;
- der Anmelder bzw. Vertreter legt im Falle von schriftlichen Anmeldungen, der Ausfuhrzollstelle oder, im Fall der passiven Veredelung, der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren sämtliche Ausfertigungen der Zollanmeldung und alle sonstigen bei Annahme der Zollanmeldung ausgestellten Unterlagen vor;

- der Anmelder bzw. Vertreter weist der Ausfuhrzollstelle nach, dass Erstattungen oder andere gewährte Beträge zurückgezahlt wurden, oder die zuständigen Stellen die entsprechenden Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausbezahlt werden;
- der Anmelder erfüllt alle sonstigen Verpflichtungen, an die er in Bezug auf die Waren gebunden ist;
- im Zusammenhang mit der betreffenden Ausfuhranmeldung vorgenommene Abschreibungen von Ausfuhrlicenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen werden rückgängig gemacht.

5.2.4.1.2. Abweichende Warenbeschaffenheit bei der Ausgangszollstelle (Artikel 248 Abs. 1 UZK-DA)

Die Ausfuhrzollstelle erklärt die betreffende Anmeldung zur Ausfuhr, zur Wiederausfuhr oder zur passiven Veredelung für ungültig, wenn die Warenbeschaffenheit der darin angemeldeten Waren von der Warenbeschaffenheit der bei der Ausgangszollstelle gestellten Waren abweicht.

Dies ist dann der Fall, wenn die Rückmeldung der Ausgangszollstelle ergeben hat, dass der Ausgang der Waren verweigert wurde, da die dort gestellten Waren nicht mit den in der Zollanmeldung enthaltenen Waren überstimmten.

5.2.4.1.3. Fehlender Ausgangsnachweis nach Fristablauf (Artikel 248 Abs. 2 UZK-DA)

Die Ausfuhrzollstelle kann eine Anmeldung zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung oder zur Wiederausfuhr für ungültig erklären, wenn diese nach einer Frist von 150 Tagen nach Überlassung der Waren weder eine Nachricht über den Ausgang der Waren noch einen anderen Nachweis dafür erhalten hat, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Die Ungültigerklärung einer Anmeldung zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung oder zur Wiederausfuhr ist nur in den Fällen vorzunehmen, in denen der Anmelder bzw. Vertreter gemäß Artikel 335 Abs. 3 UZK-IA ein Suchverfahren in der Ausfuhr eingeleitet hat, sofern die in Artikel 335 Abs. 3 UZK-IA vorgesehenen Nachweise über den Ausgang der Waren (siehe auch ZK-2630 Abschnitt 7.3.) nicht innerhalb der Frist von 150 Tagen vorgelegt wurden.

5.2.4.1.4. Keine Verbringung aus dem Zollgebiet (Artikel 248 Abs. 3 UZK-DA)

Wird die Ausfuhrzollstelle darüber informiert, dass die zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr überlassenen Waren nicht aus dem Zollgebiet verbracht wurden, ist die betreffende

Anmeldung sowie eine allfällige bereits erteilte Ausgangsbescheinigung für ungültig zu erklären.

5.2.4.1.5. Keine Wiedereinfuhr von vorübergehend ausgeführten Waren (Artikel 337 Abs. 2 UZK-IA)

Die Ausfuhrzollstelle erklärt die Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr oder zur passiven Veredelung für ungültig, sofern dieser vom Ausführer oder dessen Vertreter mitgeteilt wird, dass für die betreffenden Waren die Absicht zur Wiedereinfuhr weggefallen ist und eine rückwirkende Anmeldung zur Ausfuhr (siehe ZK-2630 Abschnitt 3.6.2.) abgegeben wird.

Erfolgte die vorübergehende Ausfuhr von Waren mit Carnet ATA und Carnet CDP, wird das Wiedereinfuhrstammbblatt und der Wiedereinfuhrabschnitt des Carnet ATA und Carnet CPD für ungültig erklärt.

5.2.4.2. Unionswaren zu falschen Verfahren angemeldet (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe b UZK-DA)

Wurden Unionswaren irrtümlich zu einem Verfahren angemeldet, welches für Nicht-Unionswaren vorgesehen ist, so ist die Zollanmeldung auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig zu erklären, sofern der zollrechtliche Status der Waren als Unionswaren mit einem Versandpapier T2L, T2LF oder einem Warenmanifest nachgewiesen wird.

5.2.4.3. Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe c UZK-DA)

Hat der Anmelder bzw. Vertreter irrtümlicherweise Waren mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet, so ist die Zollanmeldung auf dessen begründeten Antrag für ungültig zu erklären, sofern es sich tatsächlich um dieselben Waren handelt und die betreffenden Zollanmeldungen inhaltlich identisch sind.

In diesem Fall ist/sind die auf die erste Zollanmeldung folgende(n) Zollanmeldung(en) für ungültig zu erklären.

5.2.4.4. Rückwirkende Bewilligung für ein besonderes Verfahren (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe d UZK-DA)

Wurde eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder der Endverwendung gemäß Artikel 211 Abs. 2 UZK rückwirkend erteilt, so ist die ursprüngliche Zollanmeldung auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig zu erklären, sofern für die Waren unverzüglich eine Zollanmeldung zum dem Zollverfahren abgegeben wird, für das die rückwirkende Bewilligung erteilt wurde.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine vereinfachte Bewilligungserteilung durch Annahme der Zollanmeldung gemäß Artikel 163 UZK-DA erfolgt ist, und für die eine formelle Bewilligung (zB aufgrund geänderter wirtschaftlicher Voraussetzungen) rückwirkend erteilt werden muss.

5.2.4.5. In ein Zolllagerverfahren übergeführte Unionswaren, die nicht mehr länger in diesem Zolllagerverfahren verbleiben können (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe e UZK-DA)

Wurden Unionswaren gemäß Artikel 237 Abs. 2 UZK für bestimmte Bereiche oder im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Zolllagerverfahren übergeführt, und ist deren Verbleib in diesem Zolllagerverfahren nicht mehr länger gerechtfertigt, da die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt wurden, so ist die Zollanmeldung auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig zu erklären.

5.2.4.6. Zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren, die im Zollgebiet der Union nicht verwendet oder verbraucht wurden (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe f) UZK-DA)

Wurden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so kann die Zollanmeldung für ungültig erklärt werden, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass die Waren im Zollgebiet der Union weder verwendet noch verbraucht wurden,
- b) der Antrag auf Ungültigerklärung wird innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Annahme der Zollanmeldung gestellt,
- c) die Waren wurden im Zollgebiet der Union tätigen Organisationen der Wohlfahrtspflege kostenlos zur Verfügung gestellt,
- d) für die Waren wäre zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bei einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die betreffenden Organisationen der Wohlfahrtspflege eine Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt worden,

und

- e) von den bzw. für die betreffenden Organisationen der Wohlfahrtspflege wird innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Annahme der für ungültig zu erklärenden Zollanmeldung eine Zollanmeldung zur Überlassung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben abgegeben.

5.3. Antrag auf Ungültigerklärung

Der Antrag auf Ungültigerklärung erfolgt für Zollanmeldungen, die über e-zoll abgegeben wurden, unabhängig ob der Antrag vor oder nach Überlassung der Waren eingebracht wird, mittels Nachricht EZ 917.

Sind für die Einbringung eines Antrags auf Ungültigerklärung besondere Fristen vorgesehen (siehe Abschnitt 5.2.1., Abschnitt 5.2.2. und Abschnitt 5.2.3.), so ist eine Überschreitung dieser Fristen nicht zulässig.

Für Anmeldungen im schriftlichen Verfahren ist ein formloser schriftlicher Antrag bei der Zollstelle einzubringen, die die Zollanmeldung angenommen hat, die für ungültig erklärt werden soll. In den Fällen der Antragstellung vor Überlassung der Waren, kann der Antrag auf der schriftlichen Zollanmeldung abgegeben werden.

Gleichzeitig ist in den im Abschnitt 5.2.1., Abschnitt 5.2.2. und Abschnitt 5.2.4.4. genannten Fällen eine neue Zollanmeldung (in e-zoll mittels Nachricht IM 530 bzw. EX 430) abzugeben.

Im Antrag auf Ungültigerklärung sowie in der neuen Zollanmeldung ist auf die seinerzeitige Zollanmeldung zu verweisen.

5.4. Entscheidung über die Ungültigerklärung

Die zuständige Zollstelle erklärt die betreffende Zollanmeldung für ungültig, sofern die in Abschnitt 5.2.1., Abschnitt 5.2.2., Abschnitt 5.2.3. und Abschnitt 5.2.4. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Ungültigerklärung erfolgt in e-zoll - unabhängig, ob der Antrag vor oder nach Überlassung der Waren eingebracht wurde - mittels Nachricht EZ 920.

Im schriftlichen Verfahren erfolgt die Ungültigerklärung bescheidmäßig und zwar in den Fällen vor Überlassung direkt auf der betreffenden Zollanmeldung bzw. in den Fällen nach Überlassung mittels gesonderten Bescheids, wobei die Ungültigerklärung auch auf dem beim Anmelder bzw. Vertreter verbleibenden Exemplar der Zollanmeldung zu vermerken ist.

6. Zollwertanmeldung

Die Zollwertanmeldung ist nun in der Zollanmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr integriert, sodass sämtliche zollwertrelevanten Angaben in der Zollanmeldung zu machen sind.

In den nachstehend angeführten Fällen besteht keine Verpflichtung zur Angabe der zollwertrelevanten Informationen (Zollwertanmeldung) in der Zollanmeldung:

- a) Bis zu einem Zollwert der eingeführten Waren von 20.000 Euro je Sendung (siehe Abschnitt 1.46.)
ausgenommen davon sind die Fälle, in denen
- i. die Angaben für die korrekte und automatisierte Ermittlung des Zollwertes unerlässlich ist; das sind insbesondere
 - a. sämtliche Hinzurechnungs- und abzugsfähige Kosten,
 - b. Angaben zu Zuschlägen oder Lizenzgebühren,
 - c. Skonti oder Rabatte;
 - ii. es sich um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt;
- b) die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt;
- c) es sich um Waren handelt, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden.

Ist die Angabe der zollwertrelevanten Informationen erforderlich so sind jedenfalls auch die Angaben zum Käufer, Verkäufer sowie auch zum Kaufvertrag zu machen.

Liegt kein formeller Kaufvertrag vor - dies wird dann der Fall sein, wenn es sich um eine einfache Bestellung oder einen Lieferauftrag handelt - genügt der Verweis auf die Rechnung.

7. Inhalt der Zollanmeldung

Bis zur Festlegung des Inhalts der Zollanmeldung in Hinblick auf die Anpassung des nationalen Abfertigungssystems „e-zoll“ an die Erfordernisse von UZK, UZK-DA und UZK-IA finden die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0612, Titel IV, Abschnitt I., Abschnitt II und Abschnitt III, weiterhin Anwendung.

Hinweis zu den Codelisten:

Die nachstehend bei den Datenelementen angeführten Codelisten bieten keine Gewähr für die Vollständigkeit der Codes. Ebenso erfolgt keine regelmäßige Aktualisierung der angeführten Codelisten, sondern werden diese nur gelegentlich ergänzt.

Die vollständigen Codelisten werden für das jeweilige Zollverfahren auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ([UZK-Austrian Customs Clearance System](#)) monatlich aktualisiert bzw. über das Data Center Zoll verteilt.

7.1. Ausfuhr, Wiederausfuhr, vorübergehende Ausfuhr und Überführung in die passive Veredelung, summarische Ausgangsanmeldung, Wiederausfuhrmitteilung

7.1.1. Ausfuhr, Wiederausfuhr, vorübergehende Ausfuhr und Überführung in die passive Veredelung

Die Abgabe der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung kann in folgender Form erfolgen:

- Standardanmeldung zur Ausfuhr und Wiederausfuhr bzw. für die mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerfreie Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen (Datensatz B1),
- Anmeldung zur passiven Veredelung (Datensatz B2)
- Anmeldung von Unionswaren zum Zolllagerverfahren (Datensatz B3)
- Anmeldung zur Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten (Datensatz B4)
- Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung (Datensatz C1)

Hinweis:

- (1) Der Verweis auf die Datensätze in Klammer bezieht sich auf die Datenanforderungen in den entsprechenden Spalten laut Titel I, Kapitel 3, Abschnitt 2, UZK-DA.
- (2) In der Folge ist bei den betreffenden Datenelementen angemerkt, für welchen der vorstehend genannten Datensätze die betreffenden Angaben zu machen sind.
- (3) Bis zum Vollbetrieb von AES ist eine Übergangsfrist (**AES-Transition Period**) bis **14. Dezember 2025** vorgesehen; während dieser Übergangsfrist sind für bestimmte Angaben in der Ausfuhranmeldung gesonderte Regelungen vorgesehen, die bei den betreffenden Datenelementen als Hinweis enthalten sind.

a) Angaben auf Anmeldungs-(Header-)Ebene**12 09 000 000 LRN** (Datensatz B1 – B4, C1)

Die lokale Referenznummer (LRN) wird vom Ausführer bzw. Anmelder oder dessen Vertreter zur Kennzeichnung der einzelnen Anmeldungen im System des Ausführers bzw. Anmelders oder dessen Vertreters vergeben. Die LRN dient ua. als Bezugsreferenz in der Antwortnachricht der Zollbehörde auf die initiale Zollanmeldungsanfrage.

11 01 000 000 Art der Anmeldung (Datensatz B1 – B4, C1)

In der Anmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr ist der entsprechende Code (siehe Codeliste CL231) für die Art der Anmeldung wie folgt anzugeben:

Code	Beschreibung	Daten-satz
CO	Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr gemäß Spalte B3 mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen vor der Ausfuhr oder der Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen; Unionswaren im Rahmen des Handels zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, für die die Richtlinie 2006/112/EG des Rates (3) oder die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates (4) gilt, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, beziehungsweise im Rahmen des Handels zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, gemäß Spalte B4.	B3, B4
EX	Für den Handel mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union; Zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren oder in die passive Veredelung sowie für die Wiederausfuhr, für das Verbringen von Waren der Endverwendung aus dem Zollgebiet der Union sowie für die mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerfreie Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen	B1, B2, C1

11 02 000 000 Zusätzliche Art der Anmeldung (Datensatz B1 – B4, C1)

In der Anmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr sind für die zusätzliche Art der Anmeldung folgende Codes (siehe Codelisten CL042 und CLAT042) wie folgt anzugeben:

Code	Beschreibung	Daten-satz
A	für eine Standard-Zollanmeldung (gemäß Artikel 162 des Zollkodex).	B1 - B4
B	für eine vereinfachte Zollanmeldung bei gelegentlicher Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 1 des Zollkodex)	C1
C	für eine vereinfachte Zollanmeldung bei regelmäßiger Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex)	C1
D	für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung (wie in Code A genannt) gemäß Artikel 171 des Zollkodex	B1 - B4
E	für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code B genannt) gemäß Artikel 171 des Zollkodex	C1
F	für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code C genannt) gemäß Artikel 171 des Zollkodex	C1
N	Mitteilung der Anschreibung in der Buchführung (Gestellung gemäß Artikel 234 (1) a) UZK-IA)	C2

Code	Beschreibung	Datensatz
R	rückwirkende Abgabe einer Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und Artikel 337 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447	B1
X	für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen der unter B und E fallenden vereinfachten Verfahren	B1
Y	für eine ergänzende Zollanmeldung globaler oder periodischer Art im Rahmen der unter C und F fallenden vereinfachten Verfahren	B1
Z	für eine ergänzende Zollanmeldung globaler oder periodischer Art gemäß dem Verfahren nach Artikel 182 des Zollkodex	B1
U	für eine ergänzende zusammenfassende Zollanmeldung im Rahmen der unter C und F fallenden vereinfachten Verfahren	B1
V	für eine ergänzende zusammenfassende Zollanmeldung gemäß dem Verfahren nach Artikel 182 des Zollkodex	B1

15 08 000 000 Datum und Uhrzeit der Gestellung der Waren (optional - Datensatz B1 – B4, C1)

Hier können Datum und Uhrzeit der Gestellung der Waren angegeben werden, sofern die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung vor Gestellung gemäß Artikel 171 des Zollkodex abgegeben wird.

11 07 000 000 Sicherheit (Datensatz B1, B2, C1)

Nicht zu verwenden, wenn die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung die Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren vor deren Ausfuhr oder den Handel mit Steuersondergebieten (Code CO in D.E. 11 01 000 000) betrifft.

Unter Verwendung eines der nachstehenden Codes (siehe Codeliste CL217) ist anzugeben, ob die Anmeldung mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert ist:

Code	Beschreibung	Erläuterung
0	Nein	Die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung ist <u>nicht</u> mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert <i>Dies betrifft die Fälle, die von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung befreit sind, z. B. bei Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Versendungen in die steuerlichen Sondergebiete, Ausfuhren nach CH, NO, usw.</i>
2	EXS	Die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert

11 04 000 000 Indikator für besondere Umstände (optional - Datensatz B1, B2, C1)

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben (Code 2 in D.E. 11 07 000 000), kann unter Verwendung des nachstehenden Codes (siehe Codeliste CL296) angegeben werden, ob sich die Daten für die summarische Ausgangsanmeldung auf eine Expresssendung beziehen:

Code	Beschreibung
A20	Summarische Ausgangsanmeldung — Expressgutsendungen

Hinweis:

Gemäß Artikel 1 Nrn. 46 UZK-DA ist eine Expressgutsendung eine von einem Expressdienstbeförderer, der integrierte Dienstleistungen in Form einer beschleunigten bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgenden Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung von Paketen erbringt, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt.

14 06 000 000 In Rechnung gestellter Gesamtbetrag (optional - Datensatz B1, B2, B4, C1)

Für sämtliche in der Zollanmeldung angemeldeten Waren kann der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag in der entsprechenden Währungseinheit (D.E. 14 05 000 000) angegeben werden.

14 05 000 000 Rechnungswährung (Datensatz B1, B2, B4, C1)

Wird der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag (D.E. 14 06 000 000) angegeben, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes (ISO-Alpha-3-Codes; siehe Codeliste CL352) die Währung anzugeben, in der die Rechnung ausgestellt ist.

12 12 000 000 Bewilligung (Datensatz B1, B2, B4, C1)

Hier sind ausschließlich die entsprechenden zollrechtlichen Bewilligungen anzugeben, sofern diese für das beantragte Verfahren erforderlich sind.

Bewilligungen, die die gesamte Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung betreffen, sind auf Anmeldungsebene anzugeben; betrifft eine Bewilligung nur eine bestimmte Warenposition (zB. BTI - Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte), ist diese auf Warenpositionsebene anzugeben.

Art

Unter Verwendung der entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL605) ist die Art der Bewilligung anzugeben.

In nachstehender Tabelle sind einige Bewilligungen beispielhaft angeführt, die in der Ausfuhr vorkommen können:

Art	Beschreibung
C019	OPO - Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der passiven Veredelung (Anhang A Spalte 8b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)
C501	AEOC - Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – zollrechtliche Vereinfachungen (Anhang A Spalte 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)
C502	AEOS - Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – Sicherheit (Anhang A Spalte 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)
C503	AEOF - Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit (Anhang A Spalte 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)

C512	SDE - Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung (Anhang A Spalte 7a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)
C513	CCL - Bewilligung in Bezug auf die zentrale Zollabwicklung (Anhang A Spalte 7b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)
C514	EIR - Bewilligung in Bezug auf die Abgabe einer Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Anhang A Spalte 7c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)
C626	BTI - Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte (Anhang A Spalte 1a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)
C627	BOI - Entscheidung in Bezug auf verbindliche Ursprungsankünfte (Anhang A Spalte 1b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)

Hinweis:

Bei Abgabe einer vereinfachten Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung (Code ,C' oder ,F' in D.E. 11 01 000 000) ist zwingend der Code ,C512' anzugeben.

Wird in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung eine Gestellungszollstelle (siehe D.E. 17 09 000 000) angegeben, ist zwingend auch die Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung (Code ,C513') anzugeben.

Referenznummer

Anzugeben ist die Referenznummer der für die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung erforderlichen Bewilligung.

Ist der Anmelder oder der Ausführer der Inhaber einer gültigen verbindlichen Zolltarif- oder Ursprungsankunft für die Waren, die Gegenstand der Ausfuhr- bzw.

Wiederausfuhranmeldung sind, so hat der Anmelder die Referenznummer der entsprechenden Bewilligung anzugeben.

Bewilligungsinhaber

Dieses Datenelement ist für die Angabe der EORI-Nummer des Bewilligungsinhabers vorgesehen. Im Falle einer gültigen verbindlichen Zolltarif- oder Ursprungsankunft bzw. bei Angabe der Bewilligung auf Warenpositionsebene ist die Angabe der EORI-Nummer verpflichtend; in allen anderen Fällen ist dieses Datenelement optional.

17 09 000 000 Zollstelle der Gestellung (Datensatz B1 - B4, C1)

Bei Inanspruchnahme der zentralen Zollabwicklung (Code ,C513' in D.E. 12 12 000 000) ist die Zollstellenummer der Zollstelle anzugeben, bei der die Waren zur Überführung in das Ausfuhrverfahren oder im Rahmen der Wiederausfuhr gestellt werden.

17 02 000 000 Ausfuhrzollstelle (Datensatz B1 - B4, C1)

Anzugeben ist die Zollstellenummer der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Ausfuhrzollstelle wird auf Abschnitt 3.2. der Arbeitsrichtlinie ZK-2630, Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union, verwiesen.

17 01 000 000 Ausgangszollstelle (Datensatz B1, B2, B4, C1)

Anzugeben ist die Zollstellenummer der Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Union für einen ausländischen Bestimmungsort bzw. das betreffende Steuergebiet verlassen sollen.

17 10 000 000 Überwachungszollstelle (Datensatz B1 - B3, C1)

Bei Überführung in ein besonderes Verfahren ist die Zollstellenummer der Zollstelle, die in der jeweiligen Bewilligung für ein besonderes Verfahren als Überwachungszollstelle angeführt ist, anzugeben.

Die Überwachungszollstelle für die zentrale Zollabwicklung (Code ‚C513‘ in D.E. 12 12 000 000) oder für die vereinfachte Zollanmeldung (Code ‚C512‘ in D.E. 12 12 000 000) ist nicht anzugeben.

13 01 000 000 Ausführer (Datensatz B1, B2, B4, C1; optional - Datensatz B3)

Im Falle einer Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung ist der Ausführer anzugeben.

Hinweis:

Zur Bestimmung der Person, die als Ausführer anzugeben ist, wird auf Abschnitt 1.4. der Arbeitsrichtlinie ZK-2630, Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union, verwiesen.

Im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten ist als Ausführer der Versender der Waren anzugeben.

Im Falle der Wiederausfuhr ist die Person anzugeben, die die Wiederausfuhranmeldung abgibt oder in deren Namen die Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Ausführers. Handelt es sich beim Ausführer um eine Privatperson, ist die Angabe einer EORI-Nummer nicht erforderlich, soweit die Angabe einer EORI-Nummer nicht aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist.

Name und Adresse

Wird keine EORI-Nummer angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse des Ausführers anzugeben.

13 05 000 000 Anmelder (Datensatz B1 – B4, C1)

Anzugeben sind die Einzelheiten zum Anmelder.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Anmelders. Handelt es sich beim Anmelder um eine Privatperson, ist die Angabe einer EORI-Nummer nicht erforderlich, soweit die Angabe einer EORI-Nummer nicht aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist.

Name und Adresse

Wird keine EORI-Nummer angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse des Anmelders anzugeben.

RIN (Representative Identification Number)

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung durch den Anmelder selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters Anmelders, der die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 06 000 000 Vertreter (optional - Datensatz B1 –B4, C1)

Im Falle der Zollvertretung ist der Vertreter gemäß Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Vertreters.

Status

Der Status des Vertreters ist mit dem entsprechenden Code (siehe Codeliste CL094) anzugeben.

Code	Beschreibung
2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)
3	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

RIN (Representative Identification Number)

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung durch einen Zollvertreter abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Vertreters, der die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

Währungsumrechnung (optional - Datensatz B1, B2)**14 17 000 000 Interne Währungseinheit**

Diese Angabe ist für Mitgliedstaaten während der Übergangszeit zur Einführung des Euro vorgesehen, wobei der Wirtschaftsbeteiligte wählen kann, ob die genannten Beträge in nationaler Währungseinheit oder in Euro angegeben werden.

Hinweis:

Dieses Datenelement ist in Österreich nicht zu verwenden.

14 09 000 000 Umrechnungskurs

Wird in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung die Rechnungswährung (D.E. 14 05 000 000) angegeben, so kann hier der im Voraus durch einen Vertrag zwischen den Beteiligten festgesetzte Wechselkurs (Nettopreis, indirekte Zahlungen, Zuschläge und Abzüge usw.) angegeben werden.

b) Angaben auf Beförderungs-/Sendungsebene oder auf Ebene der Warenposition

Bei den nachstehenden Datenanforderungen wird zusätzlich auch vermerkt, auf welcher Ebene die betreffenden Angaben gemacht werden können; wird nur auf eine Ebene verwiesen, dann darf diese Angabe nur auf dieser Ebene gemacht werden.

Für diesen Zweck werden folgende Bezeichnungen verwendet:

GS	Erforderliches Datenelement auf der Ebene der Warenbeförderung/Sendung. Diese Ebene enthält alle Angaben über Waren, für die eine Standard- oder vereinfachte Zollanmeldung oder eine Zollanmeldung in Form einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gilt. Die Angaben auf dieser Ebene gelten in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung für jede Warenposition.
SI	Erforderliches Datenelement auf Warenpositionsebene. Die Warenpositionsebene enthält alle Einzelangaben zu einer einzelnen Position einer Warenbeförderung/Sendung.

99 05 000 000 Art des Geschäfts (Datensatz B1, B2, B4; GS / SI)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe der Art des Geschäfts auf Positionsebene (SI) nicht zulässig. Die Angabe der Art des Geschäfts auf Beförderungs-/Sendungsebene ist bei vereinfachter Ausfuhranmeldung (Code B, C, E oder F in D.E. 11 02 000 000) nicht zulässig; bei vollständiger oder ergänzender Ausfuhranmeldung ist die Angabe optional.

Im Warenverkehr mit steuerlichen Sondergebieten (Datensatz B4) ist die Angabe der Art des Geschäfts nur bei Handelsgeschäften erforderlich, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind [zB. Versendung von Waren von Österreich (AT) auf die Kanarischen Inseln (ES)].

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes und -gliederung gemäß der Definition in Anhang I Teil C Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission ([ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1](#)) ist für die Art des betreffenden Geschäfts anzugeben (siehe Codeliste CL091).

Für die genaue statistische Erfassung der Art des Geschäfts sind – soweit entsprechende Codes in Spalte A und B vorgesehen sind - ausschließlich die Kombinationen aus beiden Codes der vorstehend genannten Tabelle wie folgt zu verwenden:

CODE	TEXT
11	Endgültiger Verkauf/Kauf ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) <i>Anmerkung: Dieser Code findet für die Mehrzahl der Ausfuhren Anwendung. Geschäfte, bei denen das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und eine finanzielle Gegenleistung erfolgt oder erfolgen wird, sind mit diesem Code anzugeben. Beide Vertragspartner sind Unternehmen (B2B).</i>
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf) <i>Anmerkung: Dieser Code ist für Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfte zu verwenden, bei denen mindestens ein Vertragspartner eine Privatperson ist (B2C, C2B oder C2C). Bei Fernverkäufen/Versandhandel ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung bereits feststeht, dass der Abnehmer im Bestimmungsland eine Privatperson ist.</i>
21	Rücksendung von Waren <i>Anmerkung: Die Rücksendung von Waren, die ursprünglich unter den Codes 34, oder 8 bis 99 registriert wurden, sind wieder mit dem entsprechenden Nummer anzumelden. Für die Rücksendung von unveredelten Waren, die in der Einfuhr mit den Codes 41 oder 42 angemeldet wurden, sind die Codes 51 bzw. 52 zu verwenden.</i>
22	unentgeltlicher Ersatz für zurückgesandte Waren <i>Anmerkung: Die Ersatzlieferung von Waren, die ursprünglich unter den Codes 34, oder 8 bis 99 registriert wurden, sind wieder mit dem entsprechenden Code anzumelden.</i>
23	unentgeltlicher Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager) <i>Anmerkung: Werden die Waren aus dem Lager wieder ins Drittland oder in ein steuerliches Sondergebiet versandt (Zwischenlagerung) und befinden sich die Waren im Eigentum einer im Drittland oder in einem steuerlichen Sondergebiet ansässigen Person, so ist dieser Code zu verwenden, selbst wenn der Wiederversendung bereits ein Kaufgeschäft zugrunde liegt.</i>
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungslager („call-off-stock“) und Konsignationslager) <i>Anmerkung: Werden die Waren aus einem Auslieferungs- oder Konsignationslager wieder ins Drittland oder in ein steuerliches Sondergebiet versandt (Zwischenlagerung) und befinden sich</i>

	<i>die Waren im Eigentum einer im Drittland oder in einem steuerlichen Sondergebiet ansässigen Person, so ist dieser Code zu verwenden, selbst wenn der Wiederversendung bereits ein Kaufgeschäft zugrunde liegt.</i>
33	Finanzierungsleasing <i>Anmerkung: Dieser Code beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.</i>
34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung <i>Anmerkung: Dieser Code ist in den Fällen zu verwenden, in denen das Eigentum an den Waren übertragen wird, eine finanzielle Gegenleistung jedoch weder unmittelbar stattfindet noch zukünftig beabsichtigt ist.</i> <i>Hierunter fallen auch Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel), d. h. Geschäfte mit materieller Gegenleistung, sowie Sendungen ohne jede Gegenleistung wie zB. Hilfslieferungen und Schenkungen.</i>
41	Waren zur Lohnveredelung, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen <i>Anmerkung: Die Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Reparatur, usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder verbesserten Ware, wobei der Veredeler diese Vorgänge im Auftrag einer anderen Person durchführt.</i> <i>Für die vom Veredler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist der Code 11 zu verwenden.</i>
42	Waren zur Lohnveredelung, die voraussichtlich NICHT in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
51	Waren nach Lohnveredelung, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
52	Waren nach Lohnveredelung, die NICHT in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
8	Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird. <i>Anmerkung: Werden für derartige Lieferungen gesonderte Rechnungen ausgestellt, ist der Code 11 zu verwenden.</i>
91	Andere Mietgeschäfte, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate <i>Anmerkung: Unter Operate-Leasing sind andere als die unter Code 33 angeführte Leasingverträge zu verstehen.</i>
99	Sonstige Geschäfte <i>Anmerkung: Dieser Code kommt nur zur Anwendung, wenn kein anderer Code zutrifft.</i>

Hinweis:

Gilt die Art des Geschäfts für die gesamte Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung, so ist diese darf nur auf Beförderungs-/Sendungsebene angegeben werden. Bei unterschiedlichen

Arten des Geschäfts (zB. in einer Ausfuhrsendung ist auch kostenlose Ware enthalten) ist diese bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

16 07 000 000 Ausfuhrland (Datensatz B1 - B4, C1; GS / SI)

Hinweis:

Während der AES-Transition Period ist die Angabe des Ausfuhrlands optional. Wird das Ausfuhrland auf Beförderungs-/Sendungsebene angegeben, darf dieses nicht auch auf Warenpositionsebene angegeben werden; bei der Ausfuhr von Expressgutsendungen (Code ‚A20‘ in D.E. 11 04 000 000) ist das Ausfuhrland zwingend auf Warenpositionsebene anzugeben.

Anzugeben ist der Ländercode des Mitgliedstaats, von dem aus die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren oder in die Wiederausfuhr in Bezug auf deren Verbringung aus dem Zollgebiet versendet werden, selbst wenn andere Mitgliedstaaten zwischengeschaltet sind, in denen jedoch keine Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Waren ändern.

Werden jedoch Waren im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung ausgeführt, so ist der Mitgliedstaat anzugeben, in dem die letzte Veredelungstätigkeit ausgeführt wurde.

16 03 000 000 Bestimmungsland (Datensatz B1 - B4, C1; GS / SI)

Hinweis:

Während der AES-Transition Period ist die Angabe des Bestimmungslands optional. Wird das Bestimmungsland auf Beförderungs-/Sendungsebene angegeben, darf dieses nicht auch auf Warenpositionsebene angegeben werden; wird das Bestimmungsland nicht auf Beförderungs-/Sendungsebene angegeben, so ist dieses – ausgenommen bei der Wiederausfuhr nach Zolllagerverfahren (Code 71 in D.E. 11 09 002 000) – zwingend anzugeben.

Wird bei zumindest einer Warenposition als Bestimmungsland 'QQ', 'QR', 'QV', 'AD', 'SM', 'DE' oder 'IT' angegeben, muss das Bestimmungsland bei jeder Warenposition derselbe Ländercode angegeben werden. Anzugeben ist der Ländercode für das im Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren oder in die Wiederausfuhr bekannte Land, in das die Waren für deren Ge- oder Verbrauch bzw. Be- oder Verarbeitung geliefert werden sollen.

In der vereinfachten Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung ist das Bestimmungsland nicht anzugeben, wenn die vereinfachte Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung nicht mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert wird (Code ‚0‘ in D.E. 11 07 000 000).

13 14 000 000 Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette (optional - Datensatz B1 - B4, C1; GS / SI)

Hier können weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette unter Angabe deren Funktion und Identifikationsnummer als Nachweis dafür angegeben werden, dass die gesamte Lieferkette von Wirtschaftsbeteiligten mit AEO-Status abgedeckt wurde.

Funktion

Zur Beschreibung der Funktion der zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette ist der entsprechende Code (siehe Codeliste CL704) anzugeben.

Funktions-code	Partei	Beschreibung
CS	Sammelspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Beteiligter, der die Verantwortung für Waren übernimmt, welche in ein Lager eingelagert werden

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

14 01 000 000 Lieferbedingungen (optional - Datensatz B1, B2, B4; GS)

Hier können Angaben über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags gemacht werden.

INCOTERMS-Code

Anzugeben ist der für die betreffende Klausel des Geschäftsvertrags zutreffende Code für die Lieferbedingung (siehe Codeliste CL090) wie folgt:

Code	Beschreibung
CFR	Kosten und Fracht
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht
CIP	Fracht, Porto, Versicherung bezahlt bis
CPT	Fracht, Porto bezahlt bis
DAP	geliefert benannter Ort
DAT	geliefert bis Terminal
DDP	Verzollt

DPU	geliefert benannter Ort entladen
EXW	Ab Werk
FAS	Franco längsseits Schiff
FCA	Franco Spediteur
FOB	Franco Bord
XXX	Andere Lieferbedingung als vorstehend angegeben

Ort

Anzugeben ist - ausgenommen beim INCOTERMS-Code ‚XXX‘ - der Name des Ortes der Lieferung entsprechend dem angegebenen INCOTERMS-Code.

Land

Ausgenommen beim INCOTERMS-Code ‚XXX‘ ist im Falle der Beförderung auf dem Seeweg der Ländercode des Ortes, an dem die über den Entladehafen hinaus stattfindende Lieferung erfolgt, bzw. bei Beförderung auf dem Luftweg der Ländercode des Bestimmungsortes der Lieferung anzugeben.

Text

Lautet der INCOTERMS-Code auf ‚XXX‘ ist die Beschreibung der im Vertrag vorgesehenen Lieferbedingungen anzugeben.

12 11 000 000 Lager (Datensatz B1, B3; GS)

Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn die Anmeldung zur Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex (Datensatz B1: Code ‚76‘ in D.E. 11 09 000 000 – Beantragtes Verfahren) oder die Wiederausfuhranmeldung zur Beendigung des Zolllagerverfahrens (Datensatz B4) dient.

Art

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Art der Lagerstätte (siehe Codeliste CL099) wie folgt:

Code	Beschreibung
R	Öffentliches Zolllager Typ I
S	Öffentliches Zolllager Typ II
T	Öffentliches Zolllager Typ III
U	Privates Zolllager

Kennung

Anzugeben ist die dem betreffenden Zolllager zugewiesene Lagerkennung (LID).

12 01 000 000 Vorpapier (Datensatz B1 – B3, C1; GS / SI)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist bei Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung (Code X oder Y in D.E. 11 02 000 000) die Angabe der MRN der vereinfachten Zollanmeldung als Vorpapier zwingend auf Beförderungs-/Sendungsebene (GS) zu machen; in allen anderen Fällen ist die Angabe des Vorpapiers auf Beförderungs-/Sendungsebene (GS) nicht zulässig.

Anzugeben sind Einzelheiten zum Vorpapier, sofern es auch ein Vorverfahren gegeben hat.

Bei der endgültigen Ausfuhr (Code ,10' in D.E. 11 09 000 000 – Beantragtes Verfahren) oder bei Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex (Datensatz B1: Code ,76' in D.E. 11 09 000 000 – Beantragtes Verfahren) ist daher kein Vorpapier anzugeben.

Bei einem Verfahren, das gegebenenfalls der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr in ein Drittland oder der Versendung in ein steuerliches Sondergebiet unmittelbar vorausging, ist das Vorpapier anzugeben.

Vorpapiere, die die gesamte Ausfuhrsendung betreffen, sind auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben. Im Falle einer ergänzenden Zollanmeldung ist die vorangegangene vereinfachte Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung (Code ,NMRN') immer auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Vorpapiere, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen oder bei denen mengenmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Betrifft die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung, ist das vor der Überführung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Ausfuhrverfahren ausgestellte e-VD bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Erfolgt die Übermittlung der elektronischen Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung im Anschluss an eine Zollabfertigung im Notfallverfahren (Fallback) ist der Verweis auf die Fallback-Referenznummer der betreffenden Zollabfertigung (Code ,1FRN') anzugeben.

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Art des Vorpapiers anzugeben. Für die Art des Vorpapiers sind nachstehende Codes (siehe Codeliste CL214 bzw. CLAT2140) vorgesehen.

Hinweis:

Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
1BTN	Border Transaction Number - Vorarlberg
1FRN	Fallback-Referenznummer
1KVP	kein Vorpapier vorhanden
1SON	Sonstiges Vorpapier
C552	T2LSM - Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992

C605	Informationsblatt INF3
C612	Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, T2F
C620	Versandpapier T2LF
C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636
C658	Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1636
C710	Informationsblatt
N235	Containerliste
N270	Lieferschein
N271	Packliste
N325	Proformarechnung
N337	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
N355	Summarische Eingangsanmeldung
N380	Handelsrechnung
N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
N750	Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)
N760	Multimodal/kombiniert Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladungsverzeichnis
N820	Versandanmeldung T
N821	Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren, T1
N822	Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, T2
N825	Versandpapier T2L
N830	Ausfuhranmeldung
N952	Carnet TIR

N955	Carnet ATA
NCLE	Aktenzeichen/Datum der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
NMNS	Frachtmanifest - vereinfachtes Verfahren
NMRN	Anmeldung/Mitteilung MRN

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer des betreffenden Vorpapiers.

Hinweis:

Ist im Vorpapier keine Nummer vorgesehen oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

Positionsnummer (nur SI)

Hier ist die Positionsnummer anzugeben, wie diese im Vorpapier vorgesehen ist.

Im Falle der Ausfuhr von Verbrauchsteuerwaren unter Steueraussetzung (Vorpapier-Art Code C651 oder C658) ist die Positionsnummer im betreffenden Vorpapier zwingend anzugeben.

Die Angabe der Positionsnummer ist bei Wiederausfuhren nach dem Zolllagerverfahren zur Abschreibung in den Lageraufzeichnungen vorgesehen.

Art der Verpackung (optional - nur SI)

Hier kann der Code für die Packstückart (siehe Codeliste CL017) der für die Abschreibung vorgesehenen Verpackungen angegeben werden. Die Angabe der Packstückart ist bei Wiederausfuhren nach dem Zolllagerverfahren zur Abschreibung in den Lageraufzeichnungen vorgesehen.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält aufgrund der großen Anzahl der Codes nur einen Auszug aus der Codeliste CL017.

Code	Beschreibung
43	Beutel, Massengut
44	Beutel, Polybag
1A	Fass, Trommel, Stahl
1B	Fass, Trommel, Aluminium
1D	Fass, Trommel, Sperrholz
1F	Container, flexibel
1G	Fass, Trommel, Holzfaser
1W	Fass, Trommel, Holz
2C	Fass, Holz
3A	Kanister, Stahl

3H	Kanister, Kunststoff
4A	Kasten, Stahl
4B	Kasten, Aluminium
4C	Kasten, Naturholz
4D	Kasten, Sperrholz
4F	Kasten, wiederverwendbares Holz
4G	Kasten, Holzfaserplatten
4H	Kasten, Kunststoff
5H	Beutel, gewebter Kunststoff
5L	Beutel, Textil
5M	Beutel, Papier
6H	Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter
6P	Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter
7A	Kiste ('Case, car')
7B	Kiste, Holz
8A	Palette, Holz
8B	Steige, Holz
8C	Bündel, Holz
AA	Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff
AB	Behältnis, Holzfaser
AC	Behältnis, Papier
AD	Behältnis, Holz
AE	Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)
AF	Palette, modular, Manschette 80 cm × 60 cm
AG	Palette, eingeschweißt
AH	Palette, 100 cm × 110 cm
AI	Halbschale
AJ	Kegel
AL	Ball
AM	Ampulle, ungeschützt
AP	Ampulle, geschützt
AT	Zerstäuber

AV	Kapsel/Patrone
B4	Gurt
BA	Fass ("Barrel")
BB	Spule
BC	Flaschenkasten/Flaschengestell
BD	Brett
BE	Bündel ("Bundle")
BF	Ballon, ungeschützt
BG	Beutel, Tüte
BH	Bund
BI	Behälter

Anzahl der Packstücke (optional - nur SI)

Anzugeben ist die entsprechende Anzahl der abzuschreibenden Packstücke. Diese Angaben sind grundsätzlich bei Wiederausfuhren nach dem Zolllagerverfahren zur Abschreibung in den Lageraufzeichnungen zu machen.

Maßeinheit und Qualifikator (nur SI)

Wird eine Abschreibungsmenge angegeben, sind unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL349 bzw. CLAT3490) die Mengeneinheit und gegebenenfalls der Qualifikator für die Abschreibung anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug der gängigsten Codes aus den Codelisten CL349 und CLAT3490.

Maßeinheit/ Qualifikator	Beschreibung
102	Flaschen
105	Eigenwicht Gase in Kilogramm
112	Eigenmasse der Brennmasse in Kilogramm (normalerweise, aber nicht unbedingt in Form von Talg, Stearin, Paraffin oder anderen Wachsen, einschließlich des Dochts)
115	Eigenmasse der Trockenmasse in Kilogramm
121	Masseneinheiten reinen Alkohols (% mas)
123	Packungen
128	Anzahl unmittelbare Umschließungen
CCT	Tragfähigkeit in metrischen Tonnen
CEN	Hundert Stück

CMQ	Kubikzentimeter
CTM	Anzahl Karat (1 metrisches Karat = 2×10^{-4} kg)
DAP	Dekatonne, korrigiert nach Polarisation
DHS	Kilogramm Dihydrostreptomycin
DTN	100 Kilogramm
DTNE	Hektokilogramm abgetropftes Nettogewicht
DTNF	Hektokilogramm gewöhnlicher Weizen
DTNG	Hektokilogramm, brutto
DTNL	Hektokilogramm Lebendgewicht
DTNM	Hektokilogramm Trockenmasse netto
DTNR	Hektokilogramm der Standardqualität
DTNS	Hektokilogramm Zucker mit einem Ertrag von 92 % in Weißzucker
DTNZ	Hektokilogramm pro 1 % Sucrose-Gewicht
GFI	Gramm spaltbarer Isotope
GRM	Gramm
GRT	Bruttotonnage
HLT	Hektoliter
HMT	Hektometer
KCC	Kilogramm Cholinchlorid
KCL	Tonne Kaliumchlorid
KGM	Kilogramm
KGMA	Kilogramm reiner Alkohol
KGME	Eigengewicht abgetropft in Kilogramm
KGMG	Rohgewicht in Kilogramm
KGMS	Kilogramm Zucker mit einem Ertrag von 92 % in Weißzucker
KLT	1000 Liter
KMA	Kilogramm Methylamine
KMT	Kilometer
KNI	Kilogramm Stickstoff
KNS	Kilogramm Wasserstoffperoxid
KPH	Kilogramm Kaliumhydroxid (Ätzkali)
KPO	Kilogramm Kaliumoxid

KPP	Kilogramm Diphosphorpentaoxid
KSD	Kilogramm Stoff, 90 % trocken
KSH	Kilogramm Natriumhydroxid (Ätznatron)
KUR	Kilogramm Uran
LEF	Blatt
LPA	Liter reiner Alkohol
LTR	Liter
LTRA	Liter Gesamtalkohol
MIL	1000 Stück
MLT	Milliliter
MTK	Quadratmeter
MTQ	Kubikmeter (m ³)
MTQC	Kubikmeter 1 000
MTR	Meter
NAR	Anzahl Stück
NARB	Anzahl der Artikel pro Flasche
NCL	Anzahl Zellen
NPR	Anzahl Paar
STW	Stroh
TNE	Tonne
TNEE	Tonne abgetropftes Nettogewicht
TNEI	Tonne Biodieselgehalt
TNEJ	Tonne Brennstoffgehalt (gewöhnlich in Form von Talg, Stearin, Paraffinwachs oder anderen Wachsen, einschließlich Docht)
TNEK	Tonne Bioethanolgehalt
TNEM	Tonne Trockenmasse netto
TNER	Tonne der Standardqualität

Menge (optional - nur SI)

Anzugeben ist die für eine allfällige Abschreibung des Vorpapiers vorgesehene entsprechende Menge. Die Mengenangaben sind grundsätzlich bei Wiederausfuhren zur Abschreibung in den Bestandsaufzeichnungen zu machen.

12 03 000 000 Unterlage (Datensatz B1 – B4, C1; GS / SI)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe der Unterlage auf Beförderungs-/Sendungsebene (GS) nicht zulässig.

Unterlagen und Bescheinigungen die für die betreffende Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung vorgelegt werden bzw. anzugeben sind, sind hier einzutragen.

Betreffen Unterlagen und Bescheinigungen die gesamte Ausfuhrsendung, sind diese auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Unterlagen und Bescheinigungen, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen oder bei denen mengenmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind (zB. Ausfuhrgenehmigungen), sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL213 bzw. CLAT2130) ist die Art der Unterlage anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug aus den Codelisten CL213 und CLAT2130. Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
4AHV	Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu
4CHA	Ausfuhrgenehmigung für Chemikalien der Kategorien 1 und 2 nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu
4LFM	Lizenzfreimenge von AGRIM/AGREX
4NAV	Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr
4NCH	Chemikalien unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr
5U34	Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke - U34
C006	Export permit (Beschluss (EU) 2017/37 des Rates (ABl. L 11))
C012	Bescheinigung für die Ausfuhr von Teigwaren in die USA (P2)
C041	ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun (BFTRC) [Verordnung (EU) 2023/2833]
C042	ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Schwertfisch
C043	Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT, IOTC oder IATTC für Großaugenthun
C052	Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen
C064	Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten (Verordnung (EU) 2019/125)

C068	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA (Verordnung (EU) 2019/125)
C089	Ausfuhrgenehmigung – Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe, einschließlich Master- und Arbeitszellbanken, die zur Herstellung solcher Impfstoffe verwendet werden
C100	Nummer des registrierten Ausführers
C401	durch ein EU-Land ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung
C552	T2LSM - Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992
C624	Vordruck 302
C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636
C652	Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen
C656	Dissostichus - Fangdokument, Ausfuhr
C658	Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1636
C660	Ausfuhrnotifikation
E012	Ausfuhrgenehmigung "Kulturgüter" (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)
E013	Von der Kommission für "geregelte Stoffe" (Ozon) erteilte Ausfuhrlizenz
E014	Ausfuhrlizenz für Milcherzeugnisse im Rahmen von Kontingenten gemäß der Verordnung (EU) 2020/761
E017	Ausfuhrbescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden eines Drittlandes
E020	Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen (Verordnung (EU) Nr. 258/2012)
E990	Ausfuhrgenehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten
N325	Proformarechnung
N380	Handelsrechnung
N941	Embargogenehmigung
N988	Bewilligung von vereinfachten Verfahren – Anschreibeverfahren – Ausfuhr (Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission)
N989	Bewilligung von vereinfachten Verfahren – Anschreibeverfahren – Ausfuhr (Befreiung von Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission)
U166	Von einem nicht registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des APS bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von nicht mehr als 6000 EUR
U168	Ersatz-Ursprungserklärung, Ersatz-Erklärung auf der Rechnung oder Ersatz-Erklärung zum Ursprung, ausgefertigt von einem ERMÄCHTIGTEN Ausführer oder einem REGISTRIERTEN Ausführer, sofern der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden

	ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert nicht übersteigt (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/2447)
X001	Ausfuhrlizenz AGREX
X035	Ausfuhrgenehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist.
X060	Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X061	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnitt A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X062	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnitt B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X070	Globalausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12, Punkt 1. b) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X071	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblätter - Anhang III C - gemäß Artikel 12 (6) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X802	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2e Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates
X803	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1e Absatz 4 und Artikel 1fa.1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
X817	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3f.4 der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates
X991	Die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikels 2.5, 2a.5 - Ausfuhrgenehmigung)
X992	Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß Artikel 3b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates
X993	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer der betreffenden Unterlage.

Hinweis:

Enthält die Unterlage keine Nummer oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

Bei Angabe der Codes ,C651' oder ,C658' für die Art der zusätzlichen Referenz auf Warenpositionsebene (SI) ist zwingend die Referenznummer (ARC) des betreffenden e-VDs anzugeben.

Zeilen-/Positionsnummer im Dokument (optional)

Hier ist die laufende Nummer der Zeile bzw. Position in der Unterlage (z. B. Bescheinigung, Lizenz, Genehmigung, Einfuhrdokument usw.) anzugeben, die der betreffenden Warenposition entspricht.

Name der ausstellenden Behörde (optional)

Anzugeben ist ein Verweis auf die Behörde, die die betreffende Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat.

Gültigkeitsdatum (optional)

Anzugeben ist das Ablaufdatum der Gültigkeit der betreffenden Lizenz oder Bescheinigung.

Maßeinheit und Qualifikator (nur SI)

Wird eine Abschreibungsmenge angegeben, sind unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL349 bzw. CLAT3490) die Mengeneinheit und gegebenenfalls der Qualifikator für die abzuschreibende Menge anzugeben.

Hinweis:

Ein Auszug der gängigsten Codes aus den Codelisten CL349 und CLAT3490 ist bei den Erläuterungen zu D.E: 12 01 000 000 – Vorpapier angeführt.

Menge (nur SI - optional)

Anzugeben ist die für eine allfällige Abschreibung der Unterlage vorgesehene entsprechende Menge.

Währung (nur SI - optional)

Unter Verwendung der entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL352) ist der Währungscode für den betreffenden Abschreibungsbetrag anzugeben.

Betrag (nur SI - optional)

Anzugeben ist der für eine allfällige Abschreibung der Unterlage vorgesehene entsprechende Betrag.

12 04 000 000 Zusätzlicher Verweis (Datensatz B1, B2, C1; GS / SI)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe des zusätzlichen Verweises auf Beförderungs-/Sendungsebene (GS) nicht zulässig.

Als zusätzlicher Verweis sind hier Unterlagen und Bescheinigungen oder Informationen einzutragen, die für die betreffende Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung vorgelegt werden bzw. anzugeben aber nicht als Unterlage (siehe D.E. 12 03 000 000), Beförderungspapier (siehe D.E. 12 05 000 000), Vorpapier (siehe D.E. 12 01 000 000) oder als zusätzliche Information (siehe D.E. 12 02 000 000) einzutragen sind.

Hier sind insbesondere auch allfällige anzuwendende Ausnahmecodierungen (zB. Y901 - Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis) oder

Verweise auf den AEO-Status (zB. Y024 – Anmelder (AEO-Zertifikat) oder auf die Versendung innerhalb des Zollgebiets (zB. Y200 - Belgien - Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszone).

Betrifft ein zusätzlicher Verweis die gesamte Ausfuhrsendung, sind diese auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Zusätzliche Verweise, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL380 bzw. CLAT3800) ist die Art der Unterlage anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug aus den Codelisten CL380 und CLAT3800. Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
7479	Ausnahme - Ware von VuB 0400 (Waffen) nicht erfasst
7480	Bewilligung/Bestätigung des BM für Inneres - Kriegsmaterial
7481	Amtsbestätigung des zuständigen BM - Kriegsmaterial
7499	Ausnahme - Ware von VuB 0401 (Kriegsmaterial) nicht erfasst
7560	Bewilligung/Bestätigung des Bundesdenkmalamtes - Kulturgut
7561	Bewilligung/Bestätigung des österreichischen Staatsarchivs - Kulturgut
7562	Nachweis der persönlichen/sachlichen Ausnahme - Kulturgut
7780	Eingangsdokument über Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten)
7912	Ausnahme vom Ausfuhrverbot für Waren zur Folter und Repression (VO (EG) Nr. 1236/2005); Ausfuhr ohne Genehmigung erlaubt
2ABV	Ausfuhrzulassung nach Endverwendung
2PFE	Bewilligung für Maschinen in Teilsendungen Ausfuhr
2VOP	Bewilligung für Passive Veredelung beantragt (unvorgreifliche Abfertigung nach Artikel 172 (1) UZK-DA)
3ALD	Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1550/2015, ausgestellt von den zuständigen Behörden eines Drittland
5EXU	UID des Ausführers nach den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen
5VRV	VID-Nummer des registrierten Versenders oder eines österreichischen Steuerlagerinhabers, der als registrierter Versender agiert
5VSP	Es handelt sich um Verbrauchsteuerwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs
5VVD	vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument (v-e-VD) für Verbrauchsteuerwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs
5VZV	VID-Nummer des zertifizierten Versenders
6TGZ	Veterinärbescheinigung für die Ausfuhr von Zuchtrindern
Y022	Versender/Ausführer (AEO-Zert-code)
Y024	Anmelder (AEO-Zert-code)
Y025	Vertreter (AEO-Zert-code)

Y200	Belgien - Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszone (Verordnung 2019/1131 zur Einführung eines Zollinstruments, ABl. L 179, p. 12)
Y201	Bulgarien - Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszone (Verordnung 2019/1131 zur Einführung eines Zollinstruments, ABl. L 179, S. 12)
Y202	Dänemark - Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszone (Verordnung 2019/1131 zur Einführung eines Zollinstruments, ABl. L 179, S. 12)
Y203	Deutschland - Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszone (Verordnung 2019/1131 zur Einführung eines Zollinstruments, ABl. L 179, S. 12)
Y227	Der Vertrag verbietet die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland – Artikel 12g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
Y228	Die in Artikel 12g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 12g Absatz 2 b)
Y300	Waren, die nicht unter den Beschluss 2013/798/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik fallen.
Y301	Waren, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses 2013/798/GASP des Rates von dem Verbot ausgenommen sind.
Y698	Waren, die vor dem 22. Juli 2022 aus Russland ausgeführt wurden (Artikel 3o Absatz 1 der Verordnung Nr. 833/2014)
Y699	Erzeugnisse, die sich vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in einem verarbeiteten oder hergestellten Zustand in einem Drittland befanden (Artikel 3p Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates)
Y852	Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3)
Y892	Die in Artikel 2.1 der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 2.7)
Y901	Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis
Y903	Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten
Y915	Ausfuhrkennnummer
Y916	Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I
Y925	Ausfuhr für die Forschung im Labormaßstab oder Laboranalysen (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/852)

Referenznummer

Sofern für den zusätzlichen Verweis eine Nummer vorgesehen ist (zB. beim Code für die Art des Verweises ,Y024' – Anmelder (AEO Zertifikat) die Nummer des entsprechenden AEO-Zertifikats).

Hinweis:

Enthält die Unterlage keine Nummer (zB. bei einer Ausnahmecodierung ,Y901') oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

12 02 000 000 Zusätzliche Informationen (Datensatz B1 – B4, C1; GS / SI)

Hier sind, soweit zutreffend, die für die betreffende Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung zusätzlichen Informationen einzutragen werden, die die übrigen Angaben in der Zollanmeldung ergänzen.

Hier sind insbesondere auch Angaben zu machen betreffend die Inanspruchnahme von besonderen Verfahren im vereinfachten Bewilligungsverfahren gemäß Artikel 163 UZK-DA (Code 00100), den Hinweis auf unversteuerte Erzeugnisse (Code U0061) oder die Versendung in ein steuerliches Sondergebiet (zB. Code UES01 für die Kanarischen Inseln).

Betrifft eine zusätzliche Information die gesamte Ausfuhrsendung, ist diese auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Informationen, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Code

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL239 bzw. CLAT2390) ist die betreffende zusätzliche Information anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug aus den Codelisten CL239 und CLAT2390. Codes mit einem Buchstaben an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
00100	Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens auf der Grundlage der Zollanmeldung – Artikel 163 UZK-DA
00700	Erledigung der aktiven Veredelung; Angabe der Bewilligungsnummer oder der INF- Nummer - Artikel 176 (1) c) und Artikel 241 (1) UA 1 UZK-DA
00800	Erledigung der aktiven Veredelung unter Berücksichtigung besonderer handelspolitischer Maßnahmen - Artikel 241 (1) UA 2 UZK-DA
00900	Erledigung der vorübergehenden Verwendung; Angabe der Bewilligungsnummer - Artikel 238 UZK-DA
01000	Das persönliche Gepäck eines Diplomaten ist von der Überprüfung ausgenommen - Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961
30300	EV - Ausfuhr von Waren im Rahmen der Endverwendung – Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe b UZK
30500	Antrag, dass die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union übernommen werden, die Ausgangszollstelle ist. – Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA
30600	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das ‚an Order und blanko indossiert‘ ist, bei summarischen Ausgangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist
30700	Antrag auf Auskunftsblatt INF3 –Artikel 160 UZK-DA
M041A	Agrarwaren - Lieferungen, die einer Ausfuhr aus der Europäischen Union gleichgestellt sind, und Bevorratungslieferungen (VO 376/2008, Art. 4(1)a): Vorgänge gemäß VO 800/1999, Art. 36, 40, 44, 45 und 46 Abs. 1)
M041B	Agrarwaren (VO 2016/1237, Art. 3 (1) a): Erzeugnissen ohne kommerziellen Charakter gemäß Anhang I Teil I Titel II Buchstabe D Nummer 2 der Verordnung 2658/87 (KN-VO)
M0430	Agrarwaren (VO 2016/1237, Art. 3 (2): Erzeugnisse, die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen in Drittländern geliefert werden

NKSE1	Militärgüter, die im Rahmen von Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG, BGBl. I Nr. 38/1997) mitgeführt werden
SONST	zusätzliche Angaben in textueller Form
TAV2A	Maschinen in Teilsendungen - Teilsendung
TAV2B	Maschinen in Teilsendungen - endgültige Zollanmeldung
U0061	Unversteuerte Erzeugnisse
UDE01	Helgoland oder Büsingen
UES01	Kanarische Inseln (Lanzarote, Fuerteventura, Gran Canaria, Tenerife, La Gomera, El Hierro und La Palma)
UFI01	Ålandinseln
UFR01	Französisch-Guayana
UFR02	Guadeloupe einschließlich Saint-Martin und Saint-Barthélemy
UFR03	Réunion
UFR04	Mayotte
UFR05	Martinique
UGR01	Berg Athos
UIT01	Livigno
V017A	Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Inanspruchnahme des Steueraussetzungsverfahrens
VOEVD	Es handelt sich um eine verbrauchsteuerpflichtige Ware bzw. Wein oder Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs, für die kein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) erstellt wurde.
VOVST	Es handelt sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Ware bzw. nicht um Wein oder Schaumwein.
VBCP1	EMCS steht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht zur Verfügung
Z166D	Lizenz/Bewilligung, die für die Überlassung der Ware erforderlich ist, fehlt noch
Z166E	Vereinfachte Zollanmeldung: sonstige fehlende Unterlage
Z166F	Vereinfachte Anmeldung: Eigen-/Rohmasse geschätzt, da tatsächliches Gewicht noch unbekannt
Z166Z	Vereinfachte Zollanmeldung mit allen Unterlagen

Text

Soweit erforderlich können Erläuterungen in textueller Form zum betreffenden Code angegeben werden. So sind zB. beim Code ‚SONST‘ nähere Angaben zu den zusätzlichen Informationen zu machen; beim Code ‚Z166E‘ sind hier die zur vereinfachten Zollanmeldung fehlenden Unterlagen anzugeben.

19 01 000 000 Container-Indikator (Datensatz B1 – B4; GS)

Unter Verwendung des nachstehenden Indikators ist auf der Grundlage der Informationen, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten verfügbar sind, die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze des Zollgebiets der Union anzugeben.

Code	Beschreibung
0	Nicht in Containern beförderte Waren
1	In Containern beförderte Waren

19 04 000 000 Inländischer Verkehrszweig (Datensatz B1, B2; GS)

Hier der beim Abgang der Waren genutzte Verkehrszweig entsprechend des Beförderungsmittels innerhalb des Zollgebietes der Union anzugeben. Diese Angabe braucht nicht übermittelt werden, wenn die Ausfuhrformlichkeiten am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union (= tatsächliche Ausgangszollstelle) erfüllt werden, oder bei Versendung von Unionswaren innerhalb des Zollgebiets (Code ‚CO‘ in D.E. 11 01 000 000).

Für die Angabe des Verkehrszweigs sind folgende Code (siehe auch Codeliste CL018) zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postsendungen
7	Fest installierte Transporteinrichtungen (zB. Rohrleitungen)
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb (zB. Fahrzeug, das selbst Gegenstand des Handelsgeschäfts ist und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlässt)

19 03 000 000 Verkehrszweig an der Grenze (Datensatz B1, B2; GS)

Hier ist der Verkehrszweig entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

Für die Angabe des Verkehrszweigs sind folgende Code (siehe auch Codeliste CL018) zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postsendungen
7	Fest installierte Transporteinrichtungen (zB. Rohrleitungen)
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb (zB. Fahrzeug, das selbst Gegenstand des Handelsgeschäfts ist und mit eigener Kraft das Zollgebiet der Union verlässt)

18 04 000 000 Rohmasse (Datensatz B1 - B3, C1; GS / SI)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe der Rohmasse optional; bei Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren bzw. bei der Anmeldung zur Herstellung von Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung (Codes 76 oder 77 in D.E. 11 09 001 000) sowie bei Wiederausfuhr nach dem Zolllagerverfahren (Code 71 in D.E. 11 09 002 000) ist die Angabe der Rohmasse auf Beförderungssendungsebene verpflichtend, wenn die Rohmasse nicht auf Warenpositionsebene angegeben wird, und umgekehrt.

Anzugeben ist die Rohmasse der aller der in der Ausfuhrsendung enthaltenen Waren bzw. - bei Angabe auf Warenpositionsebene - der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Ist das Gewicht der Paletten in den Beförderungspapieren enthalten, muss es auch bei der Berechnung der Rohmasse berücksichtigt werden, ausgenommen die Palette ist als gesonderte Warenposition in der Zollanmeldung angeführt.

Hinweis:

Die Rohmasse ist das Gewicht der Ware einschließlich Verpackung, ausgenommen jedoch die vom Beförderer benötigten Ausrüstungen und insbesondere Behälter (zB. Container).

Für die Gesamtrohmasse auf Beförderungss-/Sendungsebene ist zu beachten:

- Sie darf nicht kleiner sein als die Summe aller Rohmassen der einzelnen Warenpositionen.
- Sie darf nicht kleiner sein als die Summe aller Eigenmassen der einzelnen Warenpositionen.
- Die Angabe des Wertes „0“ ist nur möglich, wenn alle Rohmassen der einzelnen Warenpositionen ebenfalls mit „0“ angegeben werden, zB. bei der Ausfuhr von elektrischer Energie.

Für die Rohmasse der einzelnen Warenpositionen gilt:

- Die Rohmasse muss grundsätzlich mit einem Wert größer „0“ angegeben werden.
- Die Angabe „0“ ist zulässig
 - bei der Anmeldung elektrischen Stroms oder
 - wenn verschiedene Arten von Waren aus dieser Sendung in einer Art und Weise zusammen verpackt sind (Wert in D.E. 18 06 004 000 bei den betreffenden Warenpositionen = ,0‘), dass es unmöglich ist, die Rohmasse für jede einzelne Warenposition zu ermitteln. In diesem Fall muss zumindest bei der Warenposition, bei der die Anzahl der Packstücke enthalten ist, ein Wert größer ,0‘ angegeben sein.
- Im Fall von Beipack einer anderen Warenposition ist deren Eigenmasse (siehe D.E. 18 05 000 000) selbstverständlich grundsätzlich mit zu berücksichtigen.
- Die Summe der Rohmasse aus allen Warenpositionen darf nicht kleiner als die Summe der Eigenmasse der Warenpositionen sein.

Bei einer Rohmasse von mehr als 1 kg kann wie folgt auf ganze Kilogramm ab- oder aufgerundet werden:

- von *,001 bis *,499: abrunden auf die niedrigeren ganzen Kilogramm;
- von *,5 bis *,999: aufrunden auf die nächst höheren ganzen Kilogramm.

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist diese mit maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

12 08 000 000 Referenznummer/UCR (optional - Datensatz B1 – B4, C1; GS / SI)

Hier kann die für die angemeldete Warensendung vergebene eindeutige Referenznummer (zB. Tracking-ID) angegeben werden. Die UCR kann die Form von WZO-Codes (ISO 15459) oder gleichwertiger Codes haben, die eine eindeutige Identifikation der Sendung ermöglichen.

Wird die Referenznummer/UCR in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung verwendet, so darf diese nur entweder auf Beförderungs-/Sendungsebene oder auf Warenpositionsebene abgegeben werden.

13 12 000 000 Beförderer (optional - Datensatz B1, B2, C1; GS)

Der Beförderer ist

- die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verantwortlich ist;
- im kombinierten Verkehr der Betreiber des Beförderungsmittels, das von einem anderen Beförderungsmittel aus dem Zollgebiet verbracht wird und sich, sobald dieses andere Beförderungsmittel am Bestimmungsort angekommen ist, von selbst fortbewegt;
- im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung die Person, die einen Vertrag über die tatsächliche Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union abschließt und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausstellt.

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) und ist der Beförderer nicht auch der Anmelder (siehe D.E. 13 05 000 000), so ist dieser zwingend anzugeben.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

13 02 000 000 Versender (optional - Datensatz B1, C1; GS / SI)

Anzugeben ist die Person, welche nach Maßgabe des Frachtvertrags vom Frachtbesteller als Versender der Waren angegeben wird.

Der Versender kann auf Beförderungs-/Sendungsebene angegeben werden.

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) ist der Versender auf Warenpositionsebene anzugeben. Ist der Versender bei allen Warenpositionen ident ist, so ist dieser auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

Name und Adresse

Wird keine EORI-Nummer bzw. TCUIN angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse des Senders anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 03 000 000 Empfänger (optional - Datensatz B1 – B4, C1; GS / SI)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe des Empfängers sowohl auf Beförderungs-/Sendungsebene (GS) als auch auf Positionsebene (SI) optional. Wird der Empfänger auf Beförderungs-/Sendungsebene (GS) angegeben, darf dieser nicht auch auf Positionsebene (SI) angegeben werden, und umgekehrt.

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) ist der Empfänger auf Warenpositionsebene anzugeben. Ist der Empfänger bei allen Warenpositionen ident ist, so ist dieser auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Wird in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung angegeben, dass der Empfänger unbekannt ist (Code ,30600 in D.E. 12 02 000 000), so ist der Empfänger nicht anzugeben.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

Name und Adresse

Wird keine EORI-Nummer bzw. TCUIN angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse des Empfängers anzugeben.

19 07 000 000 Beförderungsausrüstung (Datensatz B1 – B3; GS)

Wird im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung angegeben, dass die Waren in Containern befördert werden (Code ,1' in D.E. 19 01 000 000), sind hier die Angaben zu den Containern zu machen.

Wird angegeben, dass die Waren nicht in Containern befördert werden (Code ,0' in D.E. 19 01 000 000), können hier die Angaben zu allfälligen unter Verschluss beförderten Waren gemacht werden.

Containernummer (nur bei Code ,1' in D.E. 19 01 000 000)

Anzugeben ist die Kennung (Buchstaben und/oder Ziffern) zur Identifizierung des Containers.

Wechselbehälter und Sattelanhänger für den Straßen- und Schienenverkehr gelten als Container.

Falls zutreffend ist bei Containern gemäß ISO-Norm Nr. 6346 die vom Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.) zugewiesene Kennung (Präfix) zusätzlich zur Containernummer anzugeben.

Bei Wechselbehältern und Sattelanhängern ist der durch die europäische Norm EN 13044 eingeführte ILU-Code (Code zur Identifizierung intermodaler Ladeeinheiten) zu verwenden.

Anzahl der Verschlüsse

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls angebrachten Verschlüsse.

Werden auf den mit der entsprechenden Nummer angegebenen Container keine Verschlüsse angebracht, ist der Wert ,0' einzutragen.

Werden hingegen Angaben zu allfälligen nicht in Containern jedoch unter Verschluss beförderten Waren gemacht, darf die Anzahl der Verschlüsse nicht auf den Wert ,0' lauten.

Verschlusskennzeichen

Anzugeben ist/sind die Identifikationsnummer(n) der gegebenenfalls angebrachten Verschlüsse.

Warenreferenz

Anzugeben ist für jeden Container die Nummer der Warenposition der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung, unter der die in diesem Container beförderten Waren erfasst sind.

Die Angabe der Warenreferenz ist nicht erforderlich, wenn die gesamte Sendung, die diese Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung betrifft, in einem einzigen Container befördert wird

16 15 000 000 Warenort (Datensatz B1 – B4, C1; GS)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist – ausgenommen im Rahmen der zentralen Zollabwicklung (Code C513 in D.E. 12 12 002 000) mit vollständiger oder vereinfachter Zollanmeldung (Code A oder C in D.E. 11 02 000 000) - die Angabe des Warenorts optional.

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Bei Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung (Codes D, E oder F in D.E. 11 02 000 000) ist die Angabe des Warenorts optional.

Art des Ortes

Anzugeben ist der relevante, für die Art des Ortes angegebenen Code, wobei ausschließlich die Codes ‚A‘ (zur Angabe des Amtsplatzes der Zollstelle), ‚B‘ (zur Angabe des bewilligten Orts im Falle eines Verwahrungs- oder Zolllagers) oder ‚C‘ (zur Angabe eines zugelassenen Warenorts für die Gestellung) zulässig sind.

Qualifikator der Ortsbestimmung

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Bestimmung des Ortes. Auf der Grundlage des verwendeten Qualifikators ist nur die entsprechende Angabe des betreffenden Ortes zulässig.

Als Qualifikator für die Ortsbestimmung sind nur folgende Codes zulässig:

Qualifikator für die Ortsbestimmung	Beschreibung	zulässig bei der Art des Ortes
V	Kennung der Zollstelle	Code A
Y	Bewilligungsnummer	Code B oder C

Nummer der Bewilligung

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ‚Y‘ angegeben, ist hier die für den zugelassenen Warenort vergebene Warenortnummer (LID – Location ID) anzugeben.

Zusätzliche Kennung (optional)

Damit der Ort, auf den sich Bewilligungsnummer (LID) bezieht, genauer angegeben werden kann, ist der entsprechende Code anzugeben. Die Angabe der zusätzlichen Kennung kann unter Umständen im Rahmen der zentralen Zollabwicklung erforderlich sein und ist der betreffenden Bewilligung zu entnehmen.

Zollstelle / Referenznummer

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ‚V‘ angegeben, ist hier die entsprechende Kennung der Zollstelle (Zollstellenummer) anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ‚Y‘ angegeben, können zusätzlich Angaben zur Kontaktperson am betreffenden Ort gemacht werden.

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

19 05 000 000 Beförderungsmittel beim Abgang (Datensatz B1 – B3; GS)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe des Beförderungsmittels beim Abgang optional. Beim inländischen Verkehrszweig Straßenverkehr (Code 3 in D.E. 19 04 000 000) können bis zu 3 verschiedene Beförderungsmittel angegeben werden; bei allen übrigen inländischen Verkehrszweigen (Codes 1, 2, 4, 8 und 9 in D.E. 19 04 000 000) kann jeweils nur ein Beförderungsmittel angegeben werden.

Anzugeben ist das Beförderungsmittel, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle unmittelbar verladen sind, oder bei mehreren Beförderungsmitteln das antreibende Beförderungsmittel.

Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn kein inländischer Verkehrszweig (siehe D.E. 19 04 000 000) angegeben wird. Die Angabe des Beförderungsmittels beim Abgang entfällt bei Postsendungen oder bei Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen (Codes 5 bzw. 7 in D.E. 19 04 000 000).

Art der Identifikation

Unter Verwendung eines der nachstehenden Codes (siehe auch Codeliste CL750) ist die Art der Identifikationsnummer (Kennzeichen) des Beförderungsmittels beim Abgang anzugeben:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Wagennummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

Hinweis:

Lautet der Code für den inländischen Verkehrszweig (siehe D.E. 19 04 000 000) auf den Wert ‚1‘ - Seeverkehr, ‚2‘ - Eisenbahnverkehr, ‚3‘ – Straßenverkehr, ‚4‘ - Luftverkehr

oder ‚8‘ – Binnenschifffahrt, so muss dieser mit der ersten Stelle der Art der Identifikation übereinstimmen.

Kennzeichen

Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels. Wenn Zugmaschine und Auflieger verschiedene Kennzeichen tragen, sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Auflieger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Identifizierung des Beförderungsmittels beim Abgang folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Identifikation
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	IMO-Schiffsnummer, einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) oder Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs/Anhängers
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Wagennummer

Erfolgt die Beförderung der Waren auf der Straße durch eine Zugmaschine und einen Auflieger, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Auflieger anzugeben. Ist das Kennzeichen der Zugmaschine nicht bekannt, so ist das Kennzeichen des Aufliegers anzugeben.

Hinweis:

Buchstaben im Kennzeichen des Beförderungsmittels sind zwingend in Großbuchstaben anzugeben.

Staatszugehörigkeit

Hier ist die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels (Land der Registrierung -siehe Codeliste CL165) anzugeben.

Wenn Zugmaschine und Auflieger verschiedene Staatszugehörigkeiten aufweisen, ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Erfolgt die Beförderung der Waren durch eine Zugmaschine und einen Anhänger, so ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine und des Anhängers anzugeben. Ist die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine nicht bekannt, so ist die Staatszugehörigkeit des Anhängers anzugeben.

16 12 000 000 Von der Sendung zu durchquerendes Land (Datensatz B1 – B3, C1; GS)

Hinweis:

Während der AES-Transition Period ist diese Angabe optional.

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) sind die Länder (siehe Codeliste CL008), die gemäß dem einschlägigen Beförderungspapier auf der Strecke des Beförderungsmittels zwischen dem Ausfuhrland und dem Bestimmungsland liegen, in chronologischer Reihenfolge anzugeben. Dazu gehören auch das Ausfuhrland und das Land der Endbestimmung der Waren.

Überflogene Länder sind nicht anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Expressgutsendungen (Code ‚A20‘ in D.E. 11 04 000 000) ist nur das Land der Endbestimmung anzugeben.

19 08 000 000 Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel (Datensatz B1; GS)

Hinweis:

Während der AES-Transition Period ist diese Angabe optional.

Anzugeben ist das Beförderungsmittel, mit dem die Ausfuhrwaren mutmaßlich aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Art der Identifikation

Unter Verwendung eines der nachstehenden Codes (siehe auch Codeliste CL219) ist die Art der Identifikationsnummer (Kennzeichen) des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Wagennummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

Hinweis:

Lautet der Code für den inländischen Verkehrszweig (siehe D.E. 19 04 000 000) auf den Wert ,1‘ - Seeverkehr, ,2‘ - Eisenbahnverkehr, ,3‘ – Straßenverkehr, ,4‘ - Luftverkehr

oder ,8‘ – Binnenschiffahrt, so muss dieser mit der ersten Stelle der Art der Identifikation übereinstimmen.

Kennzeichen

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist das aktive Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle ‚Lastkraftwagen auf Seeschiff‘ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle ‚Zugmaschine mit Auflieger‘ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Identifikation des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels folgende Angaben zu machen:

Beförderungsmittel	Identifikation
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	IMO-Schiffsnummer, einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) oder Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs/Anhängers

Beförderung im Eisenbahnverkehr	Wagennummer
---------------------------------	-------------

Hinweis:

Buchstaben im Kennzeichen des Beförderungsmittels sind zwingend in Großbuchstaben anzugeben.

Staatszugehörigkeit

Hier ist die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels (Land der Registrierung - siehe Codeliste CL165) anzugeben.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist das aktive Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle ‚Lastkraftwagen auf Seeschiff‘ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle ‚Zugmaschine mit Auflieger‘ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

12 05 000 000 Beförderungspapier (optional - Datensatz B1, B2, B4, C1; GS)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe des Beförderungspapiers auf Beförderungs-/Sendungsebene (GS) nicht zulässig.

Hier können die entsprechenden Angaben zum Beförderungspapier, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen, gemacht werden.

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) ist das Beförderungspapier zwingend anzugeben.

Art

Für die Angabe der Art des Beförderungspapiers sind nachstehende Codes (siehe Codeliste CL754) vorgesehen:

Code	Beschreibung
C613	Frachtbrief CIM (T2)
C614	Frachtbrief CIM (T2F)
N235	Containerliste
N271	Packliste
N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N720	Frachtbrief CIM
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)

N750	Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)
N760	Multimodal/kombiniert Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladungsverzeichnis
N955	Carnet ATA

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer des betreffenden Beförderungspapiers.

Hinweis:

Enthält die Unterlage keine Nummer (zB. bei einer Ausnahmecodierung ,Y901') oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

14 02 000 000 Beförderungskosten (optional - Datensatz B1, B2, C1; GS / SI)

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) sind hier die Kosten für die Beförderung anzugeben; das auch dann, wenn der Ausführer bzw. Anmelder die Beförderungskosten selbst nicht trägt.

Die Angaben zu den Beförderungskosten sind entweder auf Beförderungs-/Sendungsebene, sofern diese die gesamte Ausfuhrsendung betreffen, zu machen oder auf Warenpositionsebene, sofern die Angaben zu den Warenpositionen unterschiedlich sind.

Zahlungsart

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe CL116) ist die Zahlungsart für die Beförderungskosten anzugeben:

Code	Beschreibung
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheckzahlung
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
J	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Hinweis:

Als Barzahlung ist auch die Postanweisung zu verstehen. Überweisungen, die nicht im elektronischen Zahlungsverkehr (Code ,H') erfolgen, sind mittels Code ,D' anzugeben.

c) Angaben ausschließlich auf Warenpositionsebene

11 03 000 000 Positionsnummer (Datensatz B1 – B4, C1)

Anzugeben ist die eindeutige Nummer der in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung enthaltenen Warenposition. Die Positionen sind, beginnend mit ,1' für die erste Position, fortlaufend aufsteigend zu nummerieren.

99 06 000 000 Statistischer Wert (Datensatz B1, B2, optional - Datensatz B3, B4)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe des statistischen Werts, ausgenommen bei der Wiederausfuhr, der Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren oder der Anmeldung zur Herstellung von Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung (Codes 31, 76 oder 77 in D.E. 11 09 001 000), verpflichtend.

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unions- bzw. innerstaatlichen Vorschriften ergebenden Statistischen Wertes (Wert an der österreichischen Grenze).

Grundlage für Ermittlung des Statistischen Wertes ist der Rechnungspreis der Waren.

Bei der Versendung/Wiederausfuhr nach Lohnveredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Überführung der unveredelten Waren ermittelte zuzüglich aller im Anwendungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zum Grenzzort des Anwendungsgebiets bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

11 09 000 000 Verfahren (Datensatz B1 - B4, C1)

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden. Der Verfahrenscode besteht aus der Kombination je eines zweistelligen Codes für das beantragte Verfahren und für das vorhergehende Verfahren.

Beantragtes Verfahren

Unter Verwendung der entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL092) ist das beantragte Zollverfahren anzugeben, in das die Waren übergeführt werden sollen:

Code	Beschreibung	Datensatz
10	Endgültige Ausfuhr <i>Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland, aber auch Versendung von Unionswaren in Teile des Zollgebiets der Union, für die die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie (EU) 2020/262 nicht gilt (steuerliche Sondergebiete).</i>	B1, B4, C1
11	Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Überführung von Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung <i>Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex</i>	B1, C1
21	Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung, sofern die Waren nicht unter den Code 22 fallen. <i>Verfahren der passiven Veredelung gemäß Artikel 259 bis 262 des Zollkodex; ausgenommen davon ist die gleichzeitige Anwendung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates)</i>	B2, C1
22	Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 und Code 23 genannten Zwecken.	B2, C1

	<i>Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates oder vorübergehende Ausfuhr von Waren aus der Union zur Instandsetzung, Umgestaltung oder Be- oder Verarbeitung, wenn bei der Wiedereinfuhr keine Zollabgaben erhoben werden.</i>	
23	Vorübergehende Ausfuhr zum Zweck der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand <i>Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.</i>	B1, C1
31	Wiederausfuhr <i>Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren nach einem besonderen Verfahren (zB. nach Zolllagerverfahren).</i>	B1, C1
76	Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex. <i>Gemäß Artikel 118 Absatz 4 des Zollkodex können zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses aufgrund der Schadhaftheit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen in ein Zolllager übergeführt werden.</i>	B3, C1
77	Herstellung von Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung und unter Zollkontrolle (im Sinne von Artikel 5 Nummern 27 und 3 des Zollkodex) vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen.	B3, C1

Hinweis:

In der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr (Code ‚EX‘ in D.E. 11 01 000 000) sind nur die vorgenannten Codes 10, 11, 21, 22, 23 und 31 zulässig, wobei wenn eine Warenposition die Codes für das beantragte Verfahren 10, 11, 23 oder 31 enthält, dürfen in weiteren Warenpositionen auch nur diese Codes verwendet werden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Codes 21 und 22.

Hingegen dürfen beim Code ‚CO‘ in D.E. 11 01 000 000 nur die vorgenannten Codes 10, 76 und 77 verwendet werden. In diesem Fall dürfen nur die Codes 76 und 77 in einer Zollanmeldung gemeinsam aufscheinen, und im Falle des Codes 10 müssen alle Warenpositionen diesen Code aufweisen.

Vorhergehendes Verfahren

Unter Verwendung der entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL093) ist das Zollverfahren anzugeben, in dem sich die Waren zuvor befunden haben:

Code	Beschreibung
00	kein vorangegangenes Verfahren
01	Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Handels zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, für die die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie (EU) 2020/262 gilt, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten <i>Wird in der Praxis nicht zutreffen</i>
07	Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, die gleichzeitig in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren übergeführt wurden, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

	<i>Wird in der Praxis nicht zutreffen</i>
40	Gleichzeitige Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr. Überführung von Waren in den freien Verkehr im Rahmen des Handels zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
42	Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr bzw. Überführung von Unionswaren aus steuerlichen Sondergebieten in den steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Gestellung <i>Wird in der Praxis nicht zutreffen</i>
43	Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.
44	Endverwendung
45	Überlassung von Waren zum zollrechtlich und teilweise mehrwertsteuer- oder verbrauchersteuerrechtlich freien Verkehr und Überführung dieser Waren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.
46	Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredlungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen.
48	Gleichzeitige Überlassung von Ersatzerzeugnissen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der schadhaften Waren
51	Überführung von Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung
53	Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung
54	Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat
71	Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren
76	Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex.
77	Herstellung von Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung und unter Zollkontrolle (im Sinne von Artikel 5 Nummern 27 und 3 des Zollkodex) vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen.
78	Überführung von Waren in eine Freizone

11 10 000 000 Zusätzliches Verfahren (Datensatz B1 - B4, C1)

Hinweis:

Während der AES-Transition Period ist die Angabe nur eines Codes für das zusätzliche Verfahren zulässig. (Anmerkung: In der Regel werden keine weiteren Codes für das zusätzliche Verfahren anwendbar sein.)

Hier ist der entsprechende Unionscode (siehe Codeliste CL102) oder der vorgesehene nationale Code (siehe Codeliste CLAT1020) für das zusätzliche Verfahren anzugeben.

Hinweis:

Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
000	ohne zusätzliches Verfahren
2VS	Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Inanspruchnahme des Steueraussetzungsverfahrens
B51	Für die Zwecke der aktiven Veredelung eingeführte und zur Reparatur und/oder weiteren Veredelung wiederausgeführte Waren gemäß Artikel 258 des Zollkodex
B52	Zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 261 und 262 des Zollkodex ausgeführte Waren.
B53	Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit passiver Veredelung für die MwSt
B54	Nur passive Veredelung für die MwSt
C71	Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland
C72	Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel
C73	Sendungen mit geringem Wert
C74	Erzeugnisse des Ackerbaus oder der Viehzucht, die im Zollgebiet der Union auf Grundstücken erzeugt werden, welche von Landwirten mit Unternehmenssitz in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden
C75	Saatgut, das in einem Drittland auf solchen Gütern in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union verwendet werden soll, die von Landwirten mit Betriebssitz im Zollgebiet der Union in unmittelbarer Nähe des betreffenden Drittlandes als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden
E51	In Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird
E52	In Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist
E53	In Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte, in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist
E61	Nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird
E62	Nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist

E63	Bevorratung von Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen (Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 (8))
E64	Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009)
E71	In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze nicht berücksichtigt werden
F61	Bevorratung und Bunkerung
F75	Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten versandt werden (Artikel 1 Absatz 3 UZK)
F76	Ersatzwaren, die von einem Zolllager aus ausgeführt wurden

16 08 000 000 Ursprungsland (Datensatz B1 - B4, C1)

Anzugeben ist der entsprechende Code (siehe CL008) für das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs im Sinne des Titels II Kapitel 2 des Zollkodex.

Die Angabe des Ursprungslandes ist obligatorisch

- für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden (Code ‚E*‘ in D.E 11 10 000 000),
- für Waren, für die gemäß den Rechtsvorschriften der Union der Ursprung der Waren im Rahmen des Warenverkehrs mit steuerlichen Sondergebieten anzugeben ist,
- bei Überführung von Unionswaren ins Zolllagerverfahren (Codes 76 und 77 in D.E. 11 09 000 000), und
- bei Angabe der Versendungsregion in D.E. 16 10 000 000, wenn das beantragte Verfahren auf 10, 11, 23 oder 31 in D.E. 11 09 000 000 lautet.

16 10 000 000 Versendungsregion (optional - Datensatz B1, B2, B4)

Unter Verwendung des entsprechenden von den Mitgliedstaaten festgelegten Codes ist die Versendungsregion oder die Herstellungsregion der in Rede stehenden Waren innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats anzugeben.

Hinweis:

Die Versendungsregion kann im Rahmen der zentralen Zollabwicklung, bei der die Gestellung der Ausfuhrwaren in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt (zB. DE), erforderlich sein.

18 05 000 000 Warenbezeichnung (Datensatz B1 - B4, C1)

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Die Warenbezeichnung muss jedoch so genau sein, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die unmittelbare und richtige Einreihung der Waren möglich sind.

Bei Tieren und Pflanzen sowie Teilen und Erzeugnissen daraus, die den Artenschutzbestimmungen unterliegen, ist zweckmäßigerweise auch der wissenschaftliche Name anzugeben.

18 08 000 000 CUS-Nummer (optional - Datensatz B1- B4, C1)

Soweit für die betreffende Ware aufgrund von TARIC-Maßnahmen erforderlich ist die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics – siehe Codeliste CL016), die im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS - [Link zum Verzeichnis](#)) zugewiesen wird, anzugeben.

Hinweis:

Diese Angabe ist nur für Chemikalien erforderlich, also für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Farbstoffe usw.

Hierunter fallen hauptsächlich isolierte Stoffe; allerdings können diese Stoffe in reiner oder unreiner Form, als sogenannte ‚Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien‘ oder in gelöster Form vorliegen.

Sie werden insbesondere in die Kapitel bzw. Positionen 28, 29, 3002, 3201 bis 3206, 3301, 3507 oder 38 eingereiht.

18 09 000 000 Warennummer (Datensatz B1 - B4, C1)

Anzugeben ist die Warennummer der betreffenden Warenposition.

Code der Unterposition des Harmonisierten Systems

Hier ist die sechsstellige Nummer der Unterposition des Harmonisierten Systems anzugeben.

Code der Kombinierten Nomenklatur

Hier sind die beiden zusätzlichen Ziffern der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.

TARIC-Zusatzcode**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period dürfen höchstens zwei TARIC-Zusatzcodes angegeben werden.

Ausgenommen bei Versendung in ein steuerliches Sondergebiet ist – soweit für die betreffende Ware aufgrund von TARIC-Maßnahmen erforderlich - der entsprechende TARIC-Zusatzcode anzugeben.

Nationaler Zusatzcode

Ausgenommen bei Versendung in ein steuerliches Sondergebiet ist – soweit für die betreffende Ware aufgrund von nationalen Maßnahmen, diese sind im TARIC eingearbeitet, erforderlich - der entsprechende nationale Zusatzcode anzugeben.

18 07 000 000 Gefahrgut (optional - Datensatz B1 - B4, C1)**Hinweis:**

Während der AES-Transition Period ist die Angabe nur eines Codes für das Gefahrgut zulässig.

Wird die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) und sind die angemeldeten Waren nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) als gefährliche Güter zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete vierstellige UN-Gefahrgutnummer (siehe Codeliste CL101) anzugeben.

18 01 000 000 Eigenmasse (Datensatz B1 - B4, C1)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne Umschließung.

Hinweis:

Wird bei der betreffenden Warenposition eine Rohmasse größer ,0‘ angegeben, so darf die Eigenmasse nie größer als die Rohmasse sein.

Wenn die Eigenmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

- von *,001 bis *,499: abrunden auf die niedrigeren ganzen Kilogramm;
- von *,5 bis *,999: aufrunden auf die nächst höheren ganzen Kilogramm.

Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 kg, so ist ,0,‘ gefolgt von maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

18 02 000 000 Besondere Maßeinheit (Datensatz B1 - B4, C1)

Soweit für die betreffende Ware aufgrund von TARIC-Maßnahmen erforderlich ist die Menge der betreffenden Position in der dafür vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.

18 06 000 000 Verpackung (Datensatz B1 - B4, C1)

Dieses Datenelement bezieht sich auf Einzelheiten der Verpackung der Waren, die Gegenstand der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung sind.

Es ist die Verpackung anzugeben, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; eine Palette ist jedoch dann als Packstück anzugeben, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder sich die Ware nicht anderweitig verpackt auf der Palette befindet.

Im Postverkehr ist je Paket (Code für die Art der Verpackung ,PC‘) eine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung abzugeben.

Art der Verpackung

Anzugeben ist der Code für die Art der Verpackung (siehe Codeliste CL017).

Anzahl der Packstücke

Hier ist die Gesamtzahl der Packstücke ausgehend von der kleinsten externen Verpackungseinheit anzugeben. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl.

Im Falle eines Beipacks ist die Anzahl der Packstücke mit dem Wert ,0' anzugeben.

Bei Schüttgut entfällt die Angabe der Anzahl der Packstücke.

Versandzeichen

Angabe der Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form.

Als Versandzeichen ist grundsätzlich die Sendungsnummer (zB. Postverkehr) oder eine sonstige eindeutige Nummer mit Bezug auf das betreffende Handelsgeschäft (zB. Rechnungsnummer, UCR) oder Nummer im Beförderungspapier anzugeben, die eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung ermöglicht.

Bei Schüttgut oder unverpackter Ware ist die Angabe eines Versandzeichens optional.

Im Falle von Beipack (mit Anzahl der Packstücke = ,0') muss das Versandzeichen ident sein mit dem Versandzeichen der Warenposition, bei dem die betreffenden Packstücke mengenmäßig erfasst sind.

7.1.2. Summarische Ausgangsanmeldung

Hinweis:

Eine summarische Ausgangsanmeldung ist für Waren abzugeben, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden und für die eine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung entweder nicht als Vorabanmeldung abgegeben wurde (die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung sind nicht in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung enthalten) oder nicht vorgesehen ist (zB. Verbringung aus der vorübergehenden Verwahrung ins Drittland).

Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen zwar eine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung abgegeben wurde, jedoch die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung darin nicht enthalten sind, zusätzlich eine summarische Ausgangsanmeldung bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle abzugeben ist, sofern nicht die in der Arbeitsrichtlinie ZK-2630, Abschnitt 2.2., vorgesehenen Ausnahmefälle zutreffen.

Die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung kann in folgender Form erfolgen:

- Summarische Ausgangsanmeldung (Datensatz A1),
- Summarische Ausgangsanmeldung - Expresssendungen (Datensatz A2)

Hinweis:

Der Verweis auf die Datensätze in Klammer bezieht sich auf die Datenanforderungen in den entsprechenden Spalten laut Titel I, Kapitel 3, Abschnitt 1, UZK-DA.

In der Folge ist bei den betreffenden Datenelementen angemerkt, für welchen der vorstehend genannten Datensätze die betreffenden Angaben zu machen sind.

a) Angaben auf Anmeldungs-(Header-)Ebene

12 09 000 000 LRN (Datensatz A1, A2)

Die lokale Referenznummer (LRN) wird vom Versender bzw. Anmelder oder dessen Vertreter zur Kennzeichnung der einzelnen Anmeldungen im System des Versenders bzw. Anmelders oder dessen Vertreters vergeben. Die LRN dient ua. als Bezugsreferenz in der Antwortnachricht der Zollbehörde auf die initiale summarische Ausgangsanmeldungsanmeldung.

11 04 000 000 Indikator für besondere Umstände (Datensatz A2)

Beziehen sich die Daten für die summarische Ausgangsanmeldung auf eine Expresssendung, ist dieser Umstand unter Verwendung des nachstehenden Codes (siehe Codeliste CL296) angegeben.

Code	Beschreibung
A20	Summarische Ausgangsanmeldung — Expressgutsendungen

Hinweis:

Gemäß Artikel 1 Nrn. 46 UZK-DA ist eine Expressgutsendung eine von einem Expressdienstbeförderer, der integrierte Dienstleistungen in Form einer beschleunigten bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgenden Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung von Paketen erbringt, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt.

17 01 000 000 Ausgangszollstelle (Datensatz A1, A2)

Anzugeben ist die Zollstellenummer der Zollstelle, über die die Waren für einen ausländischen Bestimmungsort das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

13 05 000 000 Anmelder (Datensatz A1, A2)

Anzugeben sind die Einzelheiten zum Anmelder.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Anmelders. Handelt es sich beim Anmelder um eine Privatperson, ist die Angabe einer EORI-Nummer nicht erforderlich, soweit die Angabe einer EORI-Nummer nicht aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist.

RIN (Representative Identification Number)

Wird die summarische Ausgangsanmeldung durch den Anmelder selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters Anmelders,

der die summarische Ausgangsanmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die summarische Ausgangsanmeldung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 06 000 000 Vertreter (optional - Datensatz A1, A2)

Im Falle der Zollvertretung ist der Vertreter gemäß Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben. Die Angabe des Vertreters ist nicht vorgesehen, wenn dieser als indirekter Vertreter auftritt und daher bereits als Anmelder anzugeben ist.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Vertreters.

Status

Der Status des Vertreters ist mit dem entsprechenden Code (siehe Codeliste CL094) anzugeben.

Code	Beschreibung
2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

RIN (Representative Identification Number)

Wird die summarische Ausgangsanmeldung durch einen Zollvertreter abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Vertreters, der die summarische Ausgangsanmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

b) Angaben auf Sendungsebene oder auf Ebene der Warenposition

Bei den nachstehenden Datenanforderungen wird zusätzlich auch vermerkt, auf welcher Ebene die betreffenden Angaben gemacht werden können; wird nur auf eine Ebene verwiesen, dann darf diese Angabe nur auf dieser Ebene gemacht werden.

Für diesen Zweck werden folgende Bezeichnungen verwendet:

MC	Erforderliches Datenelement auf der Ebene der Sammelsendung. Die Datenelemente auf der Ebene der Sammelsendung enthalten Angaben, die für einen Beförderungsvertrag gelten, der von einem Beförderer und einer direkten Vertragspartei
-----------	---

	ausgestellt wurde. Diese Angaben auf Ebene der Kopfdaten gelten für jede Sammelsendungsposition bei Anmeldungen und Mitteilungen.
MI	Erforderliches Datenelement auf Warenpositionsebene in der Sammelsendung. Die Warenpositionsebene in der Sammelsendung ist eine Unterebene zur Sammelsendungsebene. Die Datenelemente der Warenpositionsebene in der Sammelsendung enthalten Angaben über die verschiedenen Positionen im Beförderungspapier, auf das in der Sammelsendung Bezug genommen wird.

19 01 000 000 Container-Indikator (Datensatz A1; MC)

Unter Verwendung des nachstehenden Indikators ist auf der Grundlage der Informationen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung verfügbar sind, die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze des Zollgebiets der Union anzugeben.

Code	Beschreibung
0	Nicht in Containern beförderte Waren
1	In Containern beförderte Waren

18 04 000 000 Rohmasse (Datensatz A1, A2; MC / MI)

Anzugeben ist die Rohmasse der aller der in der summarischen Ausgangsanmeldung enthaltenen Waren bzw. - bei Angabe auf Warenpositionsebene - der in der entsprechenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Ist das Gewicht der Paletten in den Beförderungspapieren enthalten, muss es auch bei der Berechnung der Rohmasse berücksichtigt werden, ausgenommen die Palette ist als gesonderte Warenposition in der Zollanmeldung angeführt.

Hinweis:

Die Rohmasse ist das Gewicht der Ware einschließlich Verpackung, ausgenommen jedoch die vom Beförderer benötigten Ausrüstungen und insbesondere Behälter (zB. Container).

Für die Gesamtrohmasse auf Sendungsebene ist zu beachten:

- Sie darf nicht kleiner sein als die Summe aller Rohmassen der einzelnen Warenpositionen.
- Sie darf nicht kleiner sein als die Summe aller Eigenmassen der einzelnen Warenpositionen.

Für die Rohmasse der einzelnen Warenpositionen gilt:

- Die Rohmasse muss grundsätzlich mit einem Wert größer „0“ angegeben werden.
- Die Angabe „0“ ist zulässig
 - wenn verschiedene Arten von Waren aus dieser Sendung in einer Art und Weise zusammen verpackt sind (Wert in D.E. 18 06 004 000 bei den betreffenden Warenpositionen = ,0'), dass es unmöglich ist, die Rohmasse für jede einzelne Warenposition zu ermitteln. In diesem Fall muss zumindest bei der Warenposition, bei der die Anzahl der Packstücke enthalten ist, ein Wert größer ,0' angegeben sein.

- Im Fall von Beipack einer anderen Warenposition ist deren Eigenmasse (siehe D.E. 18 05 000 000) selbstverständlich grundsätzlich mit zu berücksichtigen.
- Die Summe der Rohmasse aus allen Warenpositionen darf nicht kleiner als die Summe der Eigenmasse der Warenpositionen sein.

Bei einer Rohmasse von mehr als 1 kg kann wie folgt auf ganze Kilogramm ab- oder aufgerundet werden:

- von *,001 bis *,499: abrunden auf die niedrigeren ganzen Kilogramm;
- von *,5 bis *,999: aufrunden auf die nächst höheren ganzen Kilogramm.

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist diese mit maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

12 08 000 000 Referenznummer/UCR (optional - Datensatz A1; MC / MI)

Hier kann die für die angemeldete Warensendung vergebene eindeutige Referenznummer (zB. Tracking-ID) angegeben werden. Die UCR kann die Form von WZO-Codes (ISO 15459) oder gleichwertiger Codes haben, die eine eindeutige Identifikation der Sendung ermöglichen.

Wird die Referenznummer/UCR in der summarischen Ausgangsanmeldung verwendet, so darf diese nur entweder auf Beförderungs-/Sendungsebene oder auf Warenpositionsebene abgegeben werden.

13 12 000 000 Beförderer (optional - Datensatz A1, A2; MC)

Der Beförderer ist

- die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verantwortlich ist;
- im kombinierten Verkehr der Betreiber des Beförderungsmittels, das von einem anderen Beförderungsmittel aus dem Zollgebiet verbracht wird und sich, sobald dieses andere Beförderungsmittel am Bestimmungsort angekommen ist, von selbst fortbewegt;
- im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung die Person, die einen Vertrag über die tatsächliche Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union abschließt und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausstellt.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 02 000 000 Versender (Datensatz A1, A2; MC / MI)

Anzugeben ist die Person, welche nach Maßgabe des Frachtvertrags vom Frachtbesteller als Versender der Waren angegeben wird.

Sind Anmelder (D.E. 13 05 000 000) und Versender nicht ident, ist der Versender auf Warenpositionsebene anzugeben. Ist der Versender jedoch bei allen Warenpositionen ident, so ist dieser auf Sendungsebene anzugeben.

Name und Adresse

Wird keine EORI-Nummer bzw. TCUIN angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse des Versenders anzugeben.

13 03 000 000 Empfänger (Datensatz A1, A2; MC / MI)

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Ist der Empfänger bei allen Warenpositionen ident ist, so ist dieser auf Sendungsebene anzugeben.

Wird in der summarischen Ausgangsanmeldung angegeben, dass die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert werden, das ‚an Order und blanko indossiert‘ und der Empfänger unbekannt ist (Code ,30600 in D.E. 12 02 000 000), so ist der Empfänger nicht anzugeben.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

Name und Adresse

Wird keine EORI-Nummer bzw. TCUIN angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse des Empfängers anzugeben.

13 14 000 000 Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette (optional - Datensatz A1, A2; MC / MI)

Hier können weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette unter Angabe deren Funktion und Identifikationsnummer als Nachweis dafür angegeben werden, dass die gesamte Lieferkette von Wirtschaftsbeteiligten mit AEO-Status abgedeckt wurde.

Gelten die Informationen über Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette für die gesamte Sendung, so sind diese auf Sendungsebene anzugeben; betreffen die Informationen nur bestimmte Warenpositionen, so sind diese ebendort anzugeben.

Funktion

Zur Beschreibung der Funktion der zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette ist der entsprechende Code (siehe Codeliste CL704) anzugeben.

Funktions-code	Partei	Beschreibung
CS	Sammelspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Beteiligter, der die Verantwortung für Waren übernimmt, welche in ein Lager eingelagert werden

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

19 07 000 000 Beförderungsausrüstung (Datensatz A1; MC)

Wird im Zeitpunkt der Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung angegeben, dass die Waren in Containern befördert werden (Code ,1' in D.E. 19 01 000 000), sind hier die Angaben zu den Containern zu machen.

Wird angegeben, dass die Waren nicht in Containern befördert werden (Code ,0' in D.E. 19 01 000 000), können hier die Angaben zu allfälligen unter Verschluss beförderten Waren gemacht werden.

Containernummer (nur bei Code ,1' in D.E. 19 01 000 000)

Anzugeben ist die Kennung (Buchstaben und/oder Ziffern) zur Identifizierung des Containers.

Wechselbehälter und Sattelanhänger für den Straßen- und Schienenverkehr gelten als Container.

Falls zutreffend ist bei Containern gemäß ISO-Norm Nr. 6346 die vom Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.) zugewiesene Kennung (Präfix) zusätzlich zur Containernummer anzugeben.

Bei Wechselbehältern und Sattelanhängern ist der durch die europäische Norm EN 13044 eingeführte ILU-Code (Code zur Identifizierung intermodaler Ladeeinheiten) zu verwenden.

Anzahl der Verschlüsse

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls angebrachten Verschlüsse.

Werden auf den mit der entsprechenden Nummer angegebenen Container keine Verschlüsse angebracht, ist der Wert ,0' einzutragen.

Werden hingegen Angaben zu allfälligen nicht in Containern jedoch unter Verschluss beförderten Waren gemacht, darf die Anzahl der Verschlüsse nicht auf den Wert ,0' lauten.

Verschlusskennzeichen

Anzugeben ist/sind die Identifikationsnummer(n) der gegebenenfalls angebrachten Verschlüsse.

Warenreferenz

Anzugeben ist für jeden Container die Nummer der Warenposition der summarischen Ausgangsanmeldung, unter der die in diesem Container beförderten Waren erfasst sind.

Die Angabe der Warenreferenz ist nicht erforderlich, wenn die gesamte Sendung, die diese summarische Ausgangsanmeldung betrifft, in einem einzigen Container befördert wird.

16 15 000 000 Warenort (Datensatz A1, A2; MC)

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Bei Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung (Codes D, E oder F in D.E. 11 02 000 000) ist die Angabe des Warenorts optional.

Art des Ortes

Anzugeben ist der relevante, für die Art des Ortes angegebenen Code, wobei ausschließlich die Codes ,A' (zur Angabe des Amtsplatzes der Zollstelle), ,B' (zur Angabe des bewilligten Orts im Falle eines Verwahrungs- oder Zolllagers) oder ,C' (zur Angabe eines zugelassenen Warenorts für die Gestellung) zulässig sind.

Qualifikator der Ortsbestimmung

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Bestimmung des Ortes. Auf der Grundlage des verwendeten Qualifikators ist nur die entsprechende Angabe des betreffenden Ortes zulässig.

Als Qualifikator für die Ortsbestimmung sind nur folgende Codes zulässig:

Qualifikator für die Ortsbestimmung	Beschreibung	zulässig bei der Art des Ortes
V	Kennung der Zollstelle	Code A
Y	Bewilligungsnummer	Code B oder C

Nummer der Bewilligung

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ,Y' angegeben, ist hier die für den zugelassenen Warenort vergebene Warenortnummer (LID – Location ID) anzugeben.

Zollstelle / Referenznummer

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ,V' angegeben, ist hier die entsprechende Kennung der Zollstelle (Zollstellenummer) anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ‚Y‘ angegeben, können zusätzlich Angaben zur Kontaktperson am betreffenden Ort gemacht werden.

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

16 12 000 000 Von der Sendung zu durchquerendes Land (Datensatz A1, A2; MC)

Anzugeben sind die Länder (siehe Codeliste CL008), die gemäß dem einschlägigen Beförderungspapier auf der Strecke des Beförderungsmittels zwischen dem Ausfuhrland und dem Bestimmungsland liegen, in chronologischer Reihenfolge anzugeben. Dazu gehören auch das Ausfuhrland und das Land der Endbestimmung der Waren.

Überflogene Länder sind nicht anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Expressgutsendungen (Code ‚A20‘ in D.E. 11 04 000 000) ist nur das Land der Endbestimmung anzugeben.

12 01 000 000 Vorpapier (Datensatz A1, A2; MC / MI)

Anzugeben ist die Bezugnahme auf die vorübergehende Verwahrung, in sich die Waren im Zeitpunkt der Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung befinden (Code ‚NMRN‘).

Vorpapiere, die die gesamte für den Ausgang bestimmte Sendung betreffen, sind auf Sendungsebene anzugeben. Wurde zur betreffenden Sendung zuvor eine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung jedoch ohne die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben, ist der Bezug zu dieser Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung (Code ‚NMRN‘) anzugeben.

Vorpapiere, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Art des Vorpapiers anzugeben. Für die Art des Vorpapiers sind nachstehende Codes (siehe Codeliste CL214 bzw. CLAT2140) vorgesehen.

Hinweis:

Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
1BTN	Border Transaction Number - Vorarlberg
1FRN	Fallback-Referenznummer
1KVP	kein Vorpapier vorhanden
1SON	Sonstiges Vorpapier

C552	T2LSM - Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992
C605	Informationsblatt INF3
C612	Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, T2F
C620	Versandpapier T2LF
C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636
C658	Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1636
C710	Informationsblatt
N235	Containerliste
N270	Lieferschein
N271	Packliste
N325	Proformarechnung
N337	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
N355	Summarische Eingangsanmeldung
N380	Handelsrechnung
N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
N750	Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)
N760	Multimodal/kombiniert Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladungsverzeichnis
N820	Versandanmeldung T
N821	Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren, T1
N822	Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, T2

N825	Versandpapier T2L
N830	Ausfuhranmeldung
N952	Carnet TIR
N955	Carnet ATA
NCLE	Aktenzeichen/Datum der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
NMNS	Frachtmanifest - vereinfachtes Verfahren
NMRN	Anmeldung/Mitteilung MRN

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer des betreffenden Vorpapiers.

Hinweis:

Ist im Vorpapier keine Nummer vorgesehen oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

12 03 000 000 Unterlage (Datensatz A1; MC / MI)

Unterlagen und Bescheinigungen die für die betreffende summarische Ausgangsanmeldung vorgelegt werden bzw. anzugeben sind, sind hier einzutragen.

Betreffen Unterlagen und Bescheinigungen die gesamte für den Ausgang bestimmte Sendung, sind diese auf Sendungsebene anzugeben. Unterlagen und Bescheinigungen, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL213 bzw. CLAT2130) ist die Art der Unterlage anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug aus den Codelisten CL213 und CLAT2130. Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
4AHV	Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu
4CHA	Ausfuhrgenehmigung für Chemikalien der Kategorien 1 und 2 nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu
4LFM	Lizenzfreimenge von AGRIM/AGREX
4NAV	Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr
4NCH	Chemikalien unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr

5U34	Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke - U34
C006	Export permit (Beschluss (EU) 2017/37 des Rates (ABl. L 11))
C012	Bescheinigung für die Ausfuhr von Teigwaren in die USA (P2)
C041	ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun (BFTRC) [Verordnung (EU) 2023/2833]
C042	ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Schwertfisch
C043	Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT, IOTC oder IATTC für Großaugenthun
C052	Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen
C064	Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten (Verordnung (EU) 2019/125)
C068	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA (Verordnung (EU) 2019/125)
C089	Ausfuhrgenehmigung – Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe, einschließlich Master- und Arbeitszellbanken, die zur Herstellung solcher Impfstoffe verwendet werden
C100	Nummer des registrierten Ausführers
C401	durch ein EU-Land ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung
C552	T2LSM - Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992
C624	Vordruck 302
C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636
C652	Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen
C656	Dissostichus - Fangdokument, Ausfuhr
C658	Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1636
C660	Ausfuhrnotifikation
E012	Ausfuhrgenehmigung "Kulturgüter" (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)
E013	Von der Kommission für "geregelte Stoffe" (Ozon) erteilte Ausfuhrlizenz
E014	Ausfuhrlizenz für Milcherzeugnisse im Rahmen von Kontingenten gemäß der Verordnung (EU) 2020/761
E017	Ausfuhrbescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden eines Drittlandes
E020	Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen (Verordnung (EU) Nr. 258/2012)
E990	Ausfuhrgenehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten
N325	Proformarechnung
N380	Handelsrechnung

N941	Embargogenehmigung
N988	Bewilligung von vereinfachten Verfahren – Anschreibeverfahren – Ausfuhr (Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission)
N989	Bewilligung von vereinfachten Verfahren – Anschreibeverfahren – Ausfuhr (Befreiung von Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission)
U166	Von einem nicht registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des APS bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von nicht mehr als 6000 EUR
U168	Ersatz-Ursprungserklärung, Ersatz-Erklärung auf der Rechnung oder Ersatz-Erklärung zum Ursprung, ausgefertigt von einem ERMÄCHTIGTEN Ausführer oder einem REGISTRIERTEN Ausführer, sofern der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert nicht übersteigt (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/2447)
X001	Ausfuhrlizenz AGREX
X035	Ausfuhrgenehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist.
X060	Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X061	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnitt A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X062	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnitt B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X070	Globalausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12, Punkt 1. b) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X071	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblätter - Anhang III C - gemäß Artikel 12 (6) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X802	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2e Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates
X803	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1e Absatz 4 und Artikel 1fa.1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
X817	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3f.4 der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates
X991	Die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikels 2.5, 2a.5 - Ausfuhrgenehmigung)
X992	Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß Artikel 3b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates
X993	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer der betreffenden Unterlage.

Hinweis:

Enthält die Unterlage keine Nummer oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

12 05 000 000 Beförderungspapier (Datensatz A1, A2; MC)

Hier sind die Angaben zum Beförderungspapier, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen, gemacht werden.

Art

Für die Angabe der Art des Beförderungspapiers sind nachstehende Codes (siehe Codeliste CL754) vorgesehen:

Code	Beschreibung
C613	Frachtbrief CIM (T2)
C614	Frachtbrief CIM (T2F)
N235	Containerliste
N271	Packliste
N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N720	Frachtbrief CIM
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
N750	Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)
N760	Multimodal/kombiniert Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladungsverzeichnis
N955	Carnet ATA

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer des betreffenden Beförderungspapiers.

Hinweis:

Enthält die Unterlage keine Nummer (zB. bei einer Ausnahmecodierung ,Y901') oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

12 04 000 000 Zusätzlicher Verweis**Hinweis:**

Der Zusätzliche Verweis ist zwar in den technischen Spezifikationen für eine optionale Angabe enthalten, ist aber in den rechtlichen Vorgaben von Anhang B UZK-DA für die summarische Ausgangsanmeldung nicht vorgesehen.

12 02 000 000 Zusätzliche Informationen (optional - Datensatz A1, A2; MC / MI)

Hier sind, soweit zutreffend, die für die betreffende summarische Ausgangsanmeldung zusätzlichen Informationen einzutragen werden, die die übrigen Angaben in der summarischen Ausgangsanmeldung ergänzen.

Betrifft eine zusätzliche Information die gesamte Ausfuhrsendung, ist diese auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Informationen, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Code

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL239 bzw. CLAT2390) ist die betreffende zusätzliche Information anzugeben.

Text

Soweit erforderlich können Erläuterungen in textueller Form zum betreffenden Code angegeben werden.

14 02 000 000 Beförderungskosten (optional - Datensatz A1, A2; MC / MI)

Hier können, soweit bekannt, die Angaben zu den Beförderungskosten gemacht werden. Diese Angabe erfolgt in diesem Fall entweder auf Beförderungs-/Sendungsebene oder auf Warenpositionsebene.

Zahlungsart

Die Zahlungsart für Beförderungskosten ist mit dem entsprechenden Code (siehe Codeliste CL116) anzugeben:

Code	Beschreibung
A	Barzahlung
B	Kreditkartenzahlung
C	Zahlung mit Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer

c) Angaben ausschließlich auf Warenpositionsebene**11 03 000 000 Positionsnummer** (Datensatz A1, A2)

Anzugeben ist die eindeutige Nummer der in der summarischen Ausgangsanmeldung enthaltenen Warenposition. Die Positionen sind, beginnend mit ‚1‘ für die erste Position, fortlaufend aufsteigend zu nummerieren.

18 05 000 000 Warenbezeichnung (Datensatz A1, A2)

Bei der Warenbezeichnung handelt es sich um eine einfache Beschreibung, die präzise genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren.

Allgemeine Begriffe (wie ‚Sammelladung‘, ‚Stückgut‘, ‚Teile‘ oder ‚Güter jeder Art‘) oder ungenaue Beschreibungen können nicht akzeptiert werden. Eine nicht erschöpfende Liste solcher allgemeinen Begriffe und Beschreibungen wird von der Kommission veröffentlicht ([Link zur Liste](#)).

Wird die CUS-Nummer für chemische Stoffe und Zubereitungen (siehe D.E. 18 08 000 000) angegeben, kann eine genaue Beschreibung der Waren entfallen.

18 08 000 000 CUS-Nummer (optional - Datensatz A1, A2)

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics – siehe Codeliste CL016), die im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS - [Link zum Verzeichnis](#)) zugewiesen wird, kann anstelle der Warenbezeichnung (Siehe D.E. 18 05 000 000) angegeben werden.

Hinweis:

Diese Angabe ist nur für Chemikalien erforderlich, also für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Farbstoffe usw.

Hierunter fallen hauptsächlich isolierte Stoffe; allerdings können diese Stoffe in reiner oder unreiner Form, als sogenannte ‚Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien‘ oder in gelöster Form vorliegen.

Sie werden insbesondere in die Kapitel bzw. Positionen 28, 29, 3002, 3201 bis 3206, 3301, 3507 oder 38 eingereiht.

18 09 000 000 Warennummer (Datensatz A1, A2)

Anzugeben ist die Warennummer der betreffenden Warenposition. Die Angabe der Warennummer kann entfallen, wenn die Warenbezeichnung (siehe D.E. 18 05 000 000) angegeben wird.

Code der Unterposition des Harmonisierten Systems

Hier ist die sechsstellige Nummer der Unterposition des Harmonisierten Systems anzugeben.

Code der Kombinierten Nomenklatur (optional)

Hier können die beiden zusätzlichen Ziffern der Kombinierten Nomenklatur angegeben werden.

18 07 000 000 Gefahrgut (Datensatz A1, A2)

Sind die angemeldeten Waren nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) als gefährliche Güter zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete vierstellige UN-Gefahrgutnummer (siehe Codeliste CL101) anzugeben.

18 06 000 000 Verpackung (Datensatz A1)

Dieses Datenelement bezieht sich auf Einzelheiten der Verpackung der Waren, die Gegenstand der summarischen Ausgangsanmeldung sind.

Es ist die Verpackung anzugeben, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; eine Palette ist jedoch dann als Packstück anzugeben, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder sich die Ware nicht anderweitig verpackt auf der Palette befindet.

Art der Verpackung

Anzugeben ist der Code für die Art der Verpackung (siehe Codeliste CL017).

Anzahl der Packstücke

Hier ist die Gesamtzahl der Packstücke ausgehend von der kleinsten externen Verpackungseinheit anzugeben. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl.

Im Falle eines Beipacks ist die Anzahl der Packstücke mit dem Wert ,0' anzugeben.

Bei Schüttgut entfällt die Angabe der Anzahl der Packstücke.

Versandzeichen

Angabe der Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form.

Als Versandzeichen ist grundsätzlich die Sendungsnummer (zB. Postverkehr) oder eine sonstige eindeutige Nummer mit Bezug auf das betreffende Handelsgeschäft (zB. Rechnungsnummer, UCR) oder Nummer im Beförderungspapier anzugeben, die eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung ermöglicht.

Bei Schüttgut oder unverpackter Ware ist die Angabe eines Versandzeichens optional.

Im Falle von Beipack (mit Anzahl der Packstücke = ,0') muss das Versandzeichen ident sein mit dem Versandzeichen der Warenposition, bei dem die betreffenden Packstücke mengenmäßig erfasst sind.

7.1.3. Wiederausfuhrmitteilung**Hinweis:**

Eine Wiederausfuhrmitteilung ist in den Fällen vorgesehen, in denen Nicht-Unionswaren, für die aufgrund der im Abschnitt 2.2. genannten Fälle keine EXS abzugeben ist, unmittelbar aus einem Verwahrungslager direkt aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen.

Im Anwendungsgebiet trifft dies insbesondere dann zu, wenn sich unmittelbar bei der Ausgangszollstelle (zB. am Flughafen oder am Grenzübergang zur Schweiz) ein Verwahrungslager befindet, von dem aus die Nicht-Unionswaren direkt ins Drittland verbracht werden sollen.

Die Wiederausfuhrmitteilung enthält sämtliche für die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung erforderliche Angaben.

Für die Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung ist der Datensatz entsprechend den Datenanforderungen in der Spalte A3 laut Titel I, Kapitel 3, Abschnitt 1, UZK-DA maßgeblich.

a) Angaben auf Mitteilungs-(Header-)Ebene

12 09 000 000 LRN

Die lokale Referenznummer (LRN) wird vom Beförderer oder dessen Vertreter zur Kennzeichnung der einzelnen Mitteilungen im System des Beförderers oder dessen Vertreters vergeben. Die LRN dient ua. als Bezugsreferenz in der Antwortnachricht der Zollbehörde auf die initiale Mitteilungsnachricht.

17 01 000 000 Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die Zollstellenummer der Zollstelle, über die die Waren für einen ausländischen Bestimmungsort das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

13 05 000 000 Anmelder

Anzugeben sind die Einzelheiten zum Anmelder.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Anmelders. Handelt es sich beim Anmelder um eine Privatperson, ist die Angabe einer EORI-Nummer nicht erforderlich, soweit die Angabe einer EORI-Nummer nicht aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist.

RIN (Representative Identification Number)

Wird die summarische Ausgangsanmeldung durch den Anmelder selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters Anmelders, der die summarische Ausgangsanmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die summarische Ausgangsanmeldung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 06 000 000 Vertreter (optional)

Im Falle der Zollvertretung ist der Vertreter gemäß Artikel 5 Nr. 6 UZK anzugeben. Die Angabe des Vertreters ist nicht vorgesehen, wenn dieser als indirekter Vertreter auftritt und daher bereits als Anmelder anzugeben ist.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Vertreters.

Status

Der Status des Vertreters ist mit dem entsprechenden Code (siehe Codeliste CL094) anzugeben.

Code	Beschreibung
2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

RIN (Representative Identification Number)

Wird die summarische Ausgangsanmeldung durch einen Zollvertreter abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Vertreters, der die summarische Ausgangsanmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

b) Angaben auf Sendungsebene oder auf Ebene der Warenposition**19 01 000 000 Container-Indikator (MC)**

Unter Verwendung des nachstehenden Indikators ist auf der Grundlage der Informationen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung verfügbar sind, die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze des Zollgebiets der Union anzugeben.

Code	Beschreibung
0	Nicht in Containern beförderte Waren
1	In Containern beförderte Waren

13 12 000 000 Beförderer (MC)

Der Beförderer ist

- die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verantwortlich ist;
- im kombinierten Verkehr der Betreiber des Beförderungsmittels, das von einem anderen Beförderungsmittel aus dem Zollgebiet verbracht wird und sich, sobald dieses andere Beförderungsmittel am Bestimmungsort angekommen ist, von selbst fortbewegt;
- im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung die Person, die einen Vertrag über die tatsächliche Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union abschließt und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausstellt.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 14 000 000 Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette (optional - MC / MI)

Hier können weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette unter Angabe deren Funktion und Identifikationsnummer als Nachweis dafür angegeben werden, dass die gesamte Lieferkette von Wirtschaftsbeteiligten mit AEO-Status abgedeckt wurde.

Gelten die Informationen über Zusätzliche Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette für die gesamte Sendung, so sind diese auf Sendungsebene anzugeben; betreffen die Informationen nur bestimmte Warenpositionen, so sind diese ebendort anzugeben.

Funktion

Zur Beschreibung der Funktion der zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette ist der entsprechende Code (siehe Codeliste CL704) anzugeben.

Funktions-code	Partei	Beschreibung
CS	Sammelspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Beteiligter, der die Verantwortung für Waren übernimmt, welche in ein Lager eingelagert werden

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

19 07 000 000 Beförderungsausrüstung (MC)

Wird im Zeitpunkt der Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung angegeben, dass die Waren in Containern befördert werden (Code ,1' in D.E. 19 01 000 000), sind hier die Angaben zu den Containern zu machen.

Wird angegeben, dass die Waren nicht in Containern befördert werden (Code ,0' in D.E. 19 01 000 000), können hier die Angaben zur Identifikation der Waren in der Wiederausfuhrmitteilung gemacht werden, wenn nicht alle Waren aus der vorübergehenden Verwahrung aus dem Zollgebiet verbracht werden sollen.

Containernummer (nur bei Code ,1' in D.E. 19 01 000 000)

Anzugeben ist die Kennung (Buchstaben und/oder Ziffern) zur Identifizierung des Containers.

Wechselbehälter und Sattelanhänger für den Straßen- und Schienenverkehr gelten als Container.

Falls zutreffend ist bei Containern gemäß ISO-Norm Nr. 6346 die vom Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.) zugewiesene Kennung (Präfix) zusätzlich zur Containernummer anzugeben.

Bei Wechselbehältern und Sattelanhängern ist der durch die europäische Norm EN 13044 eingeführte ILU-Code (Code zur Identifizierung intermodaler Ladeeinheiten) zu verwenden.

Warenreferenz

Anzugeben ist für jeden Container die Nummer der Warenposition der summarischen Ausgangsanmeldung, unter der die in diesem Container beförderten Waren erfasst sind.

Die Angabe der Warenreferenz ist nicht erforderlich, wenn die gesamte Sendung, die diese Wiederausfuhrmitteilung betrifft, in einem einzigen Container befördert wird,

16 15 000 000 Warenort (MC)

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Bei Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung (Codes D, E oder F in D.E. 11 02 000 000) ist die Angabe des Warenorts optional.

Qualifikator der Ortsbestimmung

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Bestimmung des Ortes. Auf der Grundlage des verwendeten Qualifikators ist nur die entsprechende Angabe des betreffenden Ortes zulässig.

Als Qualifikator für die Ortsbestimmung sind nur folgende Codes zulässig:

Qualifikator für die Ortsbestimmung	Beschreibung	zulässig bei der Art des Ortes
V	Kennung der Zollstelle	Code A
Y	Bewilligungsnummer	Code B oder C

Nummer der Bewilligung

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ,Y' angegeben, ist hier die für den zugelassenen Warenort vergebene Warenortnummer (LID – Location ID) anzugeben.

Zollstelle / Referenznummer

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ,V' angegeben, ist hier die entsprechende Kennung der Zollstelle (Zollstellenummer) anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird als Qualifikator für die Ortsbestimmung der Code ,Y' angegeben, können zusätzlich Angaben zur Kontaktperson am betreffenden Ort gemacht werden.

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

12 01 000 000 Vorpapier (MC / MI)

Anzugeben ist die Bezugnahme auf die vorübergehende Verwahrung, in der sich die Waren im Zeitpunkt der Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung befinden (Code ,NMRN').

Vorpapiere, die die gesamte für den Ausgang bestimmte Sendung betreffen, sind auf Sendungsebene anzugeben. Vorpapiere, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Vorpapiere, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen oder bei denen mengenmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Art des Vorpapiers anzugeben. Für die Art des Vorpapiers sind nachstehende Codes (siehe Codeliste CL214 bzw. CLAT2140) vorgesehen.

Hinweis:

Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
1BTN	Border Transaction Number - Vorarlberg

1FRN	Fallback-Referenznummer
1KVP	kein Vorpapier vorhanden
1SON	Sonstiges Vorpapier
C552	T2LSM - Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992
C605	Informationsblatt INF3
C612	Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, T2F
C620	Versandpapier T2LF
C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636
C658	Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1636
C710	Informationsblatt
N235	Containerliste
N270	Lieferschein
N271	Packliste
N325	Proformarechnung
N337	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
N355	Summarische Eingangsanmeldung
N380	Handelsrechnung
N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
N750	Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)
N760	Multimodal/kombiniert Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladungsverzeichnis
N820	Versandanmeldung T

N821	Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren, T1
N822	Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, T2
N825	Versandpapier T2L
N830	Ausfuhranmeldung
N952	Carnet TIR
N955	Carnet ATA
NCLE	Aktenzeichen/Datum der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
NMNS	Frachtmanifest - vereinfachtes Verfahren
NMRN	Anmeldung/Mitteilung MRN

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer des betreffenden Vorpapiers.

Hinweis:

Ist im Vorpapier keine Nummer vorgesehen oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

Positionsnummer (nur MI)

Hier ist die Positionsnummer anzugeben, wie diese im Vorpapier vorgesehen ist.

Die Angabe der Positionsnummer ist bei Wiederausfuhren nach dem Zolllagerverfahren zur Abschreibung in den Lageraufzeichnungen vorgesehen.

Art der Verpackung (optional - nur MI)

Hier kann der Code für die Packstückart (siehe Codeliste CL017) der für die Abschreibung vorgesehenen Verpackungen angegeben werden. Die Angabe der Packstückart ist bei Wiederausfuhren nach dem Zolllagerverfahren zur Abschreibung in den Lageraufzeichnungen vorgesehen.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält aufgrund der großen Anzahl der Codes nur einen Auszug aus der Codeliste CL017.

Code	Beschreibung
43	Beutel, Massengut
44	Beutel, Polybag
1A	Fass, Trommel, Stahl
1B	Fass, Trommel, Aluminium
1D	Fass, Trommel, Sperrholz
1F	Container, flexibel

1G	Fass, Trommel, Holzfaser
1W	Fass, Trommel, Holz
2C	Fass, Holz
3A	Kanister, Stahl
3H	Kanister, Kunststoff
4A	Kasten, Stahl
4B	Kasten, Aluminium
4C	Kasten, Naturholz
4D	Kasten, Sperrholz
4F	Kasten, wiederverwendbares Holz
4G	Kasten, Holzfaserplatten
4H	Kasten, Kunststoff
5H	Beutel, gewebter Kunststoff
5L	Beutel, Textil
5M	Beutel, Papier
6H	Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter
6P	Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter
7A	Kiste ('Case, car')
7B	Kiste, Holz
8A	Palette, Holz
8B	Steige, Holz
8C	Bündel, Holz
AA	Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff
AB	Behältnis, Holzfaser
AC	Behältnis, Papier
AD	Behältnis, Holz
AE	Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)
AF	Palette, modular, Manschette 80 cm × 60 cm
AG	Palette, eingeschweißt
AH	Palette, 100 cm × 110 cm
AI	Halbschale
AJ	Kegel

AL	Ball
AM	Ampulle, ungeschützt
AP	Ampulle, geschützt
AT	Zerstäuber
AV	Kapsel/Patrone
B4	Gurt
BA	Fass ("Barrel")
BB	Spule
BC	Flaschenkasten/Flaschengestell
BD	Brett
BE	Bündel ("Bundle")
BF	Ballon, ungeschützt
BG	Beutel, Tüte
BH	Bund
BI	Behälter

Anzahl der Packstücke (optional - nur MI)

Anzugeben ist die entsprechende Anzahl der abzuschreibenden Packstücke. Diese Angaben sind grundsätzlich bei Wiederausfuhren nach dem Zolllagerverfahren zur Abschreibung in den Lageraufzeichnungen zu machen.

Maßeinheit und Qualifikator (nur MI)

Wird eine Abschreibungsmenge angegeben, sind unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL349 bzw. CLAT3490) die Mengeneinheit und gegebenenfalls der Qualifikator für die Abschreibung anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug der gängigsten Codes aus den Codelisten CL349 und CLAT3490.

Maßeinheit/ Qualifikator	Beschreibung
102	Flaschen
105	Eigenwicht Gase in Kilogramm
112	Eigenmasse der Brennmasse in Kilogramm (normalerweise, aber nicht unbedingt in Form von Talg, Stearin, Paraffin oder anderen Wachsen, einschließlich des Dochts)
115	Eigenmasse der Trockenmasse in Kilogramm
121	Masseneinheiten reinen Alkohols (% mas)

123	Packungen
128	Anzahl unmittelbare Umschließungen
CCT	Tragfähigkeit in metrischen Tonnen
CEN	Hundert Stück
CMQ	Kubikzentimeter
CTM	Anzahl Karat (1 metrisches Karat = 2×10^{-4} kg)
DAP	Dekatonne, korrigiert nach Polarisierung
DHS	Kilogramm Dihydrostreptomycin
DTN	100 Kilogramm
DTNE	Hektokilogramm abgetropftes Nettogewicht
DTNF	Hektokilogramm gewöhnlicher Weizen
DTNG	Hektokilogramm, brutto
DTNL	Hektokilogramm Lebendgewicht
DTNM	Hektokilogramm Trockenmasse netto
DTNR	Hektokilogramm der Standardqualität
DTNS	Hektokilogramm Zucker mit einem Ertrag von 92 % in Weißzucker
DTNZ	Hektokilogramm pro 1 % Sucrose-Gewicht
GFI	Gramm spaltbarer Isotope
GRM	Gramm
GRT	Bruttotonnage
HLT	Hektoliter
HMT	Hektometer
KCC	Kilogramm Cholinchlorid
KCL	Tonne Kaliumchlorid
KGM	Kilogramm
KGMA	Kilogramm reiner Alkohol
KGME	Eigengewicht abgetropft in Kilogramm
KGMG	Rohgewicht in Kilogramm
KGMS	Kilogramm Zucker mit einem Ertrag von 92 % in Weißzucker

KLT	1000 Liter
KMA	Kilogramm Methylamine
KMT	Kilometer
KNI	Kilogramm Stickstoff
KNS	Kilogramm Wasserstoffperoxid
KPH	Kilogramm Kaliumhydroxid (Ätzkali)
KPO	Kilogramm Kaliumoxid
KPP	Kilogramm Diphosphorpentaoxid
KSD	Kilogramm Stoff, 90 % trocken
KSH	Kilogramm Natriumhydroxid (Ätznatron)
KUR	Kilogramm Uran
LEF	Blatt
LPA	Liter reiner Alkohol
LTR	Liter
LTRA	Liter Gesamtalkohol
MIL	1000 Stück
MLT	Milliliter
MTK	Quadratmeter
MTQ	Kubikmeter (m ³)
MTQC	Kubikmeter 1 000
MTR	Meter
NAR	Anzahl Stück
NARB	Anzahl der Artikel pro Flasche
NCL	Anzahl Zellen
NPR	Anzahl Paar
STW	Stroh
TNE	Tonne
TNEE	Tonne abgetropftes Nettogewicht
TNEI	Tonne Biodieselgehalt

TNEJ	Tonne Brennstoffgehalt (gewöhnlich in Form von Talg, Stearin, Paraffinwachs oder anderen Wachsen, einschließlich Docht)
TNEK	Tonne Bioethanolgehalt
TNEM	Tonne Trockenmasse netto
TNER	Tonne der Standardqualität

Menge (optional - nur MI)

Anzugeben ist die für eine allfällige Abschreibung des Vorpapiers vorgesehene entsprechende Menge. Die Mengenangaben sind grundsätzlich bei Wiederausfuhren zur Abschreibung in den Bestandsaufzeichnungen zu machen.

12 03 000 000 Unterlage (MC / MI)

Unterlagen und Bescheinigungen die für die betreffende Wiederausfuhrmitteilung vorgelegt werden bzw. anzugeben sind, sind hier einzutragen.

Betreffen Unterlagen und Bescheinigungen die gesamte für den Ausgang bestimmte Sendung, sind diese auf Sendungsebene anzugeben. Unterlagen und Bescheinigungen, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL213 bzw. CLAT2130) ist die Art der Unterlage anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug aus den Codelisten CL213 und CLAT2130. Codes mit einer Ziffer an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
4AHV	Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu
4CHA	Ausfuhrgenehmigung für Chemikalien der Kategorien 1 und 2 nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu
4LFM	Lizenzfreimenge von AGRIM/AGREX
4NAV	Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr
4NCH	Chemikalien unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr
5U34	Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke - U34
C006	Export permit (Beschluss (EU) 2017/37 des Rates (ABl. L 11))

C012	Bescheinigung für die Ausfuhr von Teigwaren in die USA (P2)
C041	ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun (BFTRC) [Verordnung (EU) 2023/2833]
C042	ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Schwertfisch
C043	Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT, IOTC oder IATTC für Großaugenthun
C052	Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen
C064	Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten (Verordnung (EU) 2019/125)
C068	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA (Verordnung (EU) 2019/125)
C089	Ausfuhrgenehmigung – Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) und Wirkstoffe, einschließlich Master- und Arbeitszellbanken, die zur Herstellung solcher Impfstoffe verwendet werden
C100	Nummer des registrierten Ausführers
C401	durch ein EU-Land ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung
C552	T2LSM - Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992
C624	Vordruck 302
C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636
C652	Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen
C656	Dissostichus - Fangdokument, Ausfuhr
C658	Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1636
C660	Ausfuhrnotifikation
E012	Ausfuhrgenehmigung "Kulturgüter" (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)
E013	Von der Kommission für "geregelte Stoffe" (Ozon) erteilte Ausfuhrlizenz
E014	Ausfuhrlizenz für Milcherzeugnisse im Rahmen von Kontingenten gemäß der Verordnung (EU) 2020/761
E017	Ausfuhrbescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden eines Drittlandes
E020	Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen (Verordnung (EU) Nr. 258/2012)
E990	Ausfuhrgenehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten
N325	Proformarechnung
N380	Handelsrechnung
N941	Embargogenehmigung
N988	Bewilligung von vereinfachten Verfahren – Anschreibeverfahren – Ausfuhr (Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission

N989	Bewilligung von vereinfachten Verfahren – Anschreibeverfahren – Ausfuhr (Befreiung von Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission)
U166	Von einem nicht registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des APS bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von nicht mehr als 6000 EUR
U168	Ersatz-Ursprungserklärung, Ersatz-Erklärung auf der Rechnung oder Ersatz-Erklärung zum Ursprung, ausgefertigt von einem ERMÄCHTIGTEN Ausführer oder einem REGISTRIERTEN Ausführer, sofern der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert nicht übersteigt (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/2447)
X001	Ausfuhrlizenz AGREX
X035	Ausfuhrgenehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist.
X060	Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X061	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnitt A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X062	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnitt B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X070	Globalausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12, Punkt 1. b) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X071	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblätter - Anhang III C - gemäß Artikel 12 (6) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates
X802	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2e Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates
X803	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 1e Absatz 4 und Artikel 1fa.1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
X817	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3f.4 der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates
X991	Die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikels 2.5, 2a.5 - Ausfuhrgenehmigung)
X992	Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß Artikel 3b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates
X993	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates

Art des Ortes

Anzugeben ist der relevante, für die Art des Ortes angegebenen Code, wobei ausschließlich die Codes ‚A‘ (zur Angabe des Amtsplatzes der Zollstelle), ‚B‘ (zur Angabe des bewilligten Orts im Falle eines Verwahrungslagers) oder ‚C‘ (zur Angabe eines zugelassenen Warenorts für die Gestellung) zulässig sind.

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer der betreffenden Unterlage.

Hinweis:

Enthält die Unterlage keine Nummer oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

12 05 000 000 Beförderungspapier (MC)

Hier sind die Angaben zum Beförderungspapier, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen, gemacht werden.

Art

Für die Angabe der Art des Beförderungspapiers sind nachstehende Codes (siehe Codeliste CL754) vorgesehen:

Code	Beschreibung
C613	Frachtbrief CIM (T2)
C614	Frachtbrief CIM (T2F)
N235	Containerliste
N271	Packliste
N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N720	Frachtbrief CIM
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
N750	Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)
N760	Multimodal/kombiniert Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladungsverzeichnis
N955	Carnet ATA

Referenznummer

Anzugeben ist die Nummer des betreffenden Beförderungspapiers.

Hinweis:

Enthält die Unterlage keine Nummer (zB. bei einer Ausnahmecodierung ,Y901') oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

12 04 000 000 Zusätzlicher Verweis

Hinweis:

Der Zusätzliche Verweis ist zwar in den technischen Spezifikationen für eine optionale Angabe enthalten, ist aber in den rechtlichen Vorgaben von Anhang B UZK-DA für die summarische Ausgangsanmeldung nicht vorgesehen, daher sind hier keine Erläuterungen vorgesehen.

12 02 000 000 Zusätzliche Informationen (MC / MI)

Hier sind, soweit zutreffend, die für die betreffende Ausfuhrmitteilung zusätzlichen Informationen einzutragen werden, die die übrigen Angaben in der Zollanmeldung ergänzen.

Hier sind insbesondere auch Angaben zu machen betreffend die Inanspruchnahme von besonderen Verfahren im vereinfachten Bewilligungsverfahren gemäß Artikel 163 UZK-DA (Code 00100), den Hinweis auf unversteuerte Erzeugnisse (Code U0061) oder die Versendung in ein steuerliches Sondergebiet (zB. Code UES01 für die Kanarischen Inseln).

Betrifft eine zusätzliche Information die gesamte Ausfuhrsendung, ist diese auf Beförderungs-/Sendungsebene anzugeben.

Informationen, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen, sind bei der betreffenden Warenposition anzugeben.

Code

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL239 bzw. CLAT2390) ist die betreffende zusätzliche Information anzugeben.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält einen Auszug aus den Codelisten CL239 und CLAT2390. Codes mit einem Buchstaben an der ersten Stelle sind nationale Codes.

Code	Beschreibung
00100	Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens auf der Grundlage der Zollanmeldung – Artikel 163 UZK-DA
00700	Erledigung der aktiven Veredelung; Angabe der Bewilligungsnummer oder der INF- Nummer - Artikel 176 (1) c) und Artikel 241 (1) UA 1 UZK-DA
00800	Erledigung der aktiven Veredelung unter Berücksichtigung besonderer handelspolitischer Maßnahmen - Artikel 241 (1) UA 2 UZK-DA
00900	Erledigung der vorübergehenden Verwendung; Angabe der Bewilligungsnummer - Artikel 238 UZK-DA
01000	Das persönliche Gepäck eines Diplomaten ist von der Überprüfung ausgenommen - Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961
30300	EV - Ausfuhr von Waren im Rahmen der Endverwendung – Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe b UZK
30500	Antrag, dass die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union übernommen werden, die Ausgangszollstelle ist. – Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA
30600	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das ‚an Order und blanko indossiert‘ ist, bei summarischen Ausgangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist

30700	Antrag auf Auskunftsblatt INF3 –Artikel 160 UZK-DA
M041A	Agrarwaren - Lieferungen, die einer Ausfuhr aus der Europäischen Union gleichgestellt sind, und Bevorratungslieferungen (VO 376/2008, Art. 4(1)a): Vorgänge gemäß VO 800/1999, Art. 36, 40, 44, 45 und 46 Abs. 1)
M041B	Agrarwaren (VO 2016/1237, Art. 3 (1) a): Erzeugnissen ohne kommerziellen Charakter gemäß Anhang I Teil I Titel II Buchstabe D Nummer 2 der Verordnung 2658/87 (KN-VO)
M0430	Agrarwaren (VO 2016/1237, Art. 3 (2): Erzeugnisse, die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen in Drittländern geliefert werden
NKSE1	Militärgüter, die im Rahmen von Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG, BGBl. I Nr. 38/1997) mitgeführt werden
SONST	zusätzliche Angaben in textueller Form
TAV2A	Maschinen in Teilsendungen - Teilsendung
TAV2B	Maschinen in Teilsendungen - endgültige Zollanmeldung
U0061	Unversteuerte Erzeugnisse
UDE01	Helgoland oder Büsingen
UES01	Kanarische Inseln (Lanzarote, Fuerteventura, Gran Canaria, Tenerife, La Gomera, El Hierro und La Palma)
UFI01	Ålandinseln
UFR01	Französisch-Guayana
UFR02	Guadeloupe einschließlich Saint-Martin und Saint-Barthélemy
UFR03	Réunion
UFR04	Mayotte
UFR05	Martinique
UGR01	Berg Athos
UIT01	Livigno
V017A	Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Inanspruchnahme des Steueraussetzungsverfahrens
VOEVD	Es handelt sich um eine verbrauchsteuerpflichtige Ware bzw. Wein oder Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs, für die kein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) erstellt wurde.
V0VST	Es handelt sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Ware bzw. nicht um Wein oder Schaumwein.
VBCP1	EMCS steht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht zur Verfügung

Text

Soweit erforderlich können Erläuterungen in textueller Form zum betreffenden Code angegeben werden. So sind zB. beim Code ‚SONST‘ nähere Angaben zu den zusätzlichen Informationen zu machen; beim Code ‚Z166E‘ sind hier die zur vereinfachten Zollanmeldung fehlenden Unterlagen anzugeben.

c) Angaben ausschließlich auf Warenpositionsebene

11 03 000 000 Positionsnummer

Anzugeben ist die eindeutige Nummer der in der summarischen Ausgangsanmeldung enthaltenen Warenposition. Die Positionen sind, beginnend mit ,1' für die erste Position, fortlaufend aufsteigend zu nummerieren.

18 06 000 000 Verpackung (optional)

Dieses Datenelement bezieht sich auf Einzelheiten der Verpackung der Waren, die Gegenstand der summarischen Ausgangsanmeldung sind.

Es ist die Verpackung anzugeben, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; eine Palette ist jedoch dann als Packstück anzugeben, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder sich die Ware nicht anderweitig verpackt auf der Palette befindet.

Hier können die Angaben zur Identifikation der Waren in der Wiederausfuhrmitteilung gemacht werden, wenn nicht alle Waren aus der vorübergehenden Verwahrung aus dem Zollgebiet verbracht werden sollen.

Versandzeichen

Angabe der Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen in freier Form.

Als Versandzeichen ist grundsätzlich die Sendungsnummer (zB. Postverkehr) oder eine sonstige eindeutige Nummer mit Bezug auf das betreffende Handelsgeschäft (zB. Rechnungsnummer, Lieferschein, UCR) oder Nummer im Beförderungspapier anzugeben, die eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung ermöglicht.

7.2. Versand

Die Abgabe der Versandanmeldung kann in folgender Form erfolgen:

Standardanmeldung zum Versandverfahren (Datensatz D1),

Versandanmeldung mit verringertem Datensatz (Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr - Datensatz D2)

Versandanmeldung mittels elektronischem Beförderungspapier (Beförderung im Luft- und Seeverkehr - Datensatz D3)

Hinweis:

In der Folge ist bei den betreffenden Datenelementen angemerkt, für welchen der vorstehend genannten Datensätze die betreffenden Angaben zu machen sind.

a) Angaben auf Anmeldungs-(Header-)Ebene**12 09 000 000 LRN** (Datensatz D1, D2, D3)

Die lokale Referenznummer (LRN) wird vom Inhaber des Versandverfahrens oder dessen Vertreters zur Kennzeichnung der einzelnen Anmeldungen im System des Inhabers des Versandverfahrens oder dessen Vertreters vergeben. Die LRN dient ua. als Bezugsreferenz in der Antwortnachricht der Zollbehörde auf die initiale Zollanmeldungsanmeldungsnachricht.

11 01 000 000 Art der Anmeldung (Datensatz D1, D2, D3; D / HI)

In der Versandanmeldung ist der entsprechende Code (siehe Codeliste CL231) für die Art der Anmeldung wie folgt anzugeben:

Code	Beschreibung	Daten-satz
T	Gemischte Sendungen, die sowohl Waren enthalten, die in das externe Unionsversandverfahren (T1) übergeführt werden sollen, als auch Waren, die in das interne Unionsversandverfahren (T2) gemäß Artikel 294 dieser Verordnung übergeführt werden sollen. <i>Hinweis:</i> <i>Dieser Code ist nur auf Anmeldungs-(Header)ebene anzugeben; bei der betreffenden Warenposition in der Einzelsendung ist zusätzlich die Art der Anmeldung für das jeweilige Versandverfahren (T1, T2, T2F oder T2SM) anzugeben</i>	D1, D2
T1	Waren, die in das externe Versandverfahren übergeführt werden: - Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union - auch über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe a) UZK) - Beförderung von Nicht-Unionswaren von Österreich in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Artikel 1 und 2 Absatz 2 ÜgVV) - Beförderung von Unionswaren in oder über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, die gemäß Artikel 189 Absatz 1 und 4 UZK-DA ausgeführt werden sollen - Überführung von Unionswaren in ein Versandverfahren, die Gegenstand eines Erlasses oder einer Erstattung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 118 Absatz 1 UZK sind (Artikel 189 Absatz 2 UZK-DA) <i>Hinweis:</i> <i>Dieser Code darf auf Warenpositionsebene nur angegeben werden, wenn als Art der Anmeldung auf Anmeldungs-(Header)ebene der Code ,T' angegeben wird.</i>	D1, D2, D3

Code	Beschreibung	Datensatz
T2	Waren, die im Einklang mit Artikel 227 UZK in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden, sofern nicht Artikel 293 Absatz 2 UZK-IA Anwendung findet: - Beförderung von Unionswaren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe a) UZK iVm. Artikel 293 Absatz 2 UZK-IA) - Beförderung von Unionswaren in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, die von Österreich in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ausgeführt werden sollen <i>Hinweis:</i> Dieser Code darf auf Warenpositionsebene nur angegeben werden, wenn als Art der Anmeldung auf Anmeldungs-(Header)ebene der Code ,T' angegeben wird.	D1, D2, D3
T2F	Waren, die im Einklang mit Artikel 188 UZK-DA in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden - Beförderung von Unionswaren von einem steuerlichen Sondergebiet aus in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union, der kein steuerliches Sondergebiet ist, mit Ende dieser Beförderung an einem Ort außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Waren in diesen Teil des Zollgebiets der Union verbracht wurden <i>Hinweis:</i> Dieser Code darf auf Warenpositionsebene nur angegeben werden, wenn als Art der Anmeldung auf Anmeldungs-(Header)ebene der Code ,T' angegeben wird.	D1, D2, D3
T2SM	Waren, die gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden <i>Hinweis:</i> Dieser Code darf auf Warenpositionsebene nur angegeben werden, wenn als Art der Anmeldung auf Anmeldungs-(Header)ebene der Code ,T' angegeben wird.	D1, D2
TD *)	Waren, die bereits in ein Versandverfahren übergeführt wurden oder die im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung in Anwendung des Artikels 233 Absatz 4 des Zollkodex befördert werden.	D3
TIR	Waren, die in das TIR-Verfahren (Transport Internationaux Routiers) übergeführt wurden	D1, D2
X *)	Unionswaren, deren Ausfuhr abgeschlossen und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht im Zusammenhang mit Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e des Zollkodex in ein Versandverfahren übergeführt wurden	D3

*) Dieser Code findet in NCTS Phase 5 keine Anwendung.

11 02 000 000 Zusätzliche Art der Anmeldung (Datensatz D1, D2, D3)

Anzugeben ist der entsprechende Code für die zusätzliche Art der Anmeldung:

Code	Beschreibung
A	für eine Standardversandanmeldung (gemäß Artikel 162 des Zollkodex)

D	für die Abgabe einer Standardversandanmeldung (wie in Code A genannt) gemäß Artikel 171 des Zollkodex vor Gestellung der Waren
---	--

12 06 000 000 Carnet TIR Nummer (Datensatz D1)

Dieses Datenelement ist nur zu verwenden, wenn für die Art der Anmeldung (D.E. 11 01 000 000) der Code ‚TIR‘ angegeben wird und enthält die Referenznummer des Carnet TIR.

15 08 000 000 Datum und Uhrzeit der Gestellung der Waren (optional - Datensatz D1, D2)

Wird die Versandanmeldung gemäß Artikel 171 UZK vor Gestellung der Waren abgegeben (Angabe von Code D im D.E. 11 02 000 000) kann Datum und Uhrzeit der Gestellung der Waren angegeben werden.

11 07 000 000 Sicherheit (Datensatz D1, D2)

Unter Verwendung eines der nachstehenden Codes ist anzugeben, ob die Versandanmeldung mit einer summarischen Ausgangsanmeldung (EXS) kombiniert ist:

Code	Beschreibung	Erläuterung
0	Nein	Anmeldung ist nicht mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert
2	EXS	Anmeldung ist mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert

11 08 000 000 Indikator für einen verringerten Datensatz (Datensatz D1, D2, D3)

Unter Verwendung eines der nachstehenden Codes ist - ausgenommen, wenn für die Art der Anmeldung (D.E. 11 01 000 000) der Code ‚TIR‘ verwendet wird - anzugeben, ob für die Versandanmeldung der verringerte Datensatz angewendet wird:

Code	Beschreibung
0	Nein (Waren werden nicht mit einem verringerten Datensatz angemeldet)
1	Ja (Waren werden mit einem verringerten Datensatz angemeldet)

Hinweis:

Für die Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz ist eine entsprechende Bewilligung erforderlich (Code C524 in D.E. 12 12 000 000).

11 04 000 000 Indikator für besondere Umstände (optional - Datensatz D1, D2)

Wird die Versandanmeldung in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben (Code 2 in D.E. 11 07 000 000), ist unter Verwendung des nachstehenden Codes anzugeben, ob sich die Daten für die summarische Ausgangsanmeldung auf eine Expresssendung beziehen:

Code	Beschreibung
A20	Summarische Ausgangsanmeldung — Expressgutsendungen.

16 17 000 000 vorgeschriebene Beförderungsstrecke (Datensatz D1, D2)

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist anzugeben, ob die verbindliche Beförderungsstrecke angewendet wird.

Code	Beschreibung
0	Die Waren werden nicht auf einer wirtschaftlich sinnvollen Strecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert.
1	Die Waren werden auf einer wirtschaftlich sinnvollen Strecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert.

Mit der verbindlichen Beförderungsstrecke wird die Route festgelegt, auf der die Waren auf einer wirtschaftlich gerechtfertigten Beförderungsstrecke von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert werden.

15 11 000 000 Datum der Frist (Datensatz D1, D2, D3)

Wenn der Versender ein zugelassener Versender ist, ist das Datum anzugeben, bis zu dem die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

12 12 000 000 Bewilligung (Datensatz D1, D2, D3)

Wird eine Versandanmeldung von einem zugelassenen Versender, mit verringertem Datensatz (Code im D.E. 11 08 000 000 = 1) oder in Form eines elektronischen Beförderungsdokuments abgegeben, ist die entsprechende Bewilligung anzugeben.

Art

Unter Verwendung der entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL235) ist die Art des Dokuments anzugeben:

Code	Beschreibung
C521	ACR - Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Versenders für das Unionsversandverfahren
C523	SSE - Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse
C524	TRD - Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz
C525	ETD - Bewilligung der Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung

Referenznummer

Anzugeben ist die Referenznummer der für die Versandanmeldung erforderlichen zollrechtlichen Bewilligung.

17 03 000 000 Abgangszollstelle (Datensatz D1, D2, D3)

Anzugeben ist die Zollstellenummer der Zollstelle bei der das Unionsversandverfahren beginnen soll.

17 05 000 000 Bestimmungszollstelle (Datensatz D1, D2, D3)

Anzugeben ist die Zollstellenummer der Zollstelle bei der das Unionsversandverfahren enden soll.

17 04 000 000 Durchgangszollstelle (Datensatz D1, D2, D3)

Bei Beförderung über ein Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, ist die Zollstellenummer der Eingangszollstelle dieses Drittlands anzugeben und sofern die Waren im Rahmen des Versandverfahrens wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden, zusätzlich die Zollstellenummer der Eingangszollstelle im Zollgebiet der Union.

17 06 000 000 Ausgangszollstelle für das Versandverfahren (Datensatz D1, D2)

Wird die Versandanmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) und folgt der Versandvorgang nicht auf ein Ausfuhrverfahren, ist die Zollstellenummer der vorgesehenen Zollstelle anzugeben, bei der die Waren das Zollgebiet der Union im Versandverfahren verlassen.

13 07 000 000 Inhaber des Versandverfahrens (Datensatz D1 – D4)**Name und Adresse**

Wird weder eine EORI-Nummer bzw. TCUIN noch eine TIN angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse der betreffenden Person anzugeben

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN (Third Country Unique Identification Number) des Inhabers des Versandverfahrens. Ist der Inhaber des Versandverfahrens nicht im Zollgebiet der Union ansässig, so ist die TIN (Trader Identification Number) des Wirtschaftsbeteiligten anzugeben, welche diesem in dem Land, welches Vertragspartei zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren ist, oder in Andorra bzw. San Marino zugewiesen wurde, und wo der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist.

RIN (Representative Identification Number)

Wird die Versandanmeldung durch den Inhaber des Versandverfahrens selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Inhabers des Versandverfahrens, der die Versandanmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die Versandanmeldung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

Identifikationsnummer des TIR-Inhabers

Wird als Art der Anmeldung (D.E. 11 01 000 000) der Code ‚TIR‘ angegeben, so die EORI-Nummer oder die von einem am Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren beteiligten Land zugeteilte Identifikationsnummer der zur Verwendung des Carnet TIR befugten Person (Inhaber) anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 06 000 000 Vertreter (optional - Datensatz D1, D2, D3)

Die Angabe des Vertreters ist nicht erforderlich, falls dieser mit dem Inhaber des Versandverfahrens (D.E. 13 07 000 000) ident ist.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN der betreffenden Person.

Status

Der Status des Vertreters ist mit dem entsprechenden Code (siehe Codeliste CL094) anzugeben.

Code	Beschreibung
2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

RIN (Representative Identification Number)

Wird die Versandanmeldung durch einen Zollvertreter abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Vertreters, der die Versandanmeldung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

99 02 000 000 Art der Sicherheitsleistung (Datensatz D1, D2)

Anzugeben ist der entsprechende Code (siehe Codeliste CL251) für die Art der Sicherheitsleistung für das betreffende Versandverfahren.

Code	Beschreibung
0	Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Absatz 2 des Zollkodex)
1	Gesamtsicherheit (Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex)
2	Einzelsicherheit mit Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex)
3	Einzelsicherheit in bar oder einem anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittel in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex)
4	Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex und Artikel 160)
5	Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den statistischen Mindestwert für Anmeldungen nicht überschreitet (Artikel 89 Absatz 9 des Zollkodex)

Code	Beschreibung
8	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen (Artikel 89 Absatz 7 des Zollkodex)
A	Befreiung (durch Vereinbarung)
B	Sicherheitsleistung für im TIR-Verfahren versendete Waren
J	Sicherheitsleistung nicht erforderlich für die Beförderung zwischen der Abgangszollstelle und der Durchgangszollstelle (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987)
R	Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe a des Zollkodex)

99 04 000 000 Spezifische Referenz der Sicherheitsleistung (Datensatz D1, D2)

Anzugeben ist eine Referenz für die Sicherheitsleistung, bei der es sich nicht um die Referenznummer der Sicherheitsleistung (GRN) handelt

99 03 000 000 Referenz der Sicherheitsleistung (Datensatz D1, D2)

GRN

Anzugeben ist die Referenznummer der Sicherheitsleistung bzw. der Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Zugriffscode

Anzugeben ist der Code, mit dem die zulässige Verwendung der betreffenden Sicherheit bestätigt wird.

Zu deckender Betrag

Anzugeben ist der Betrag der Zollschild, der im Zusammenhang mit der betreffenden Versandanmeldung entstehen kann und durch die Sicherheitsleistung gedeckt werden muss.

Währung

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Währung anzugeben, in der der zu deckende Betrag festgesetzt wird.

Bei der Abgabe einer Versandanmeldung in Österreich ist der zu besichernden Zollschildbetrag zwingend in Euro anzugeben.

b) Angaben auf Ebene der Sammel- bzw. Einzelsendung oder auf Warenpositionsebene

Bei den nachstehenden Datenanforderungen wird zusätzlich auch vermerkt, auf welcher Ebene die betreffenden Angaben gemacht werden können; wird nur auf eine Ebene verwiesen, dann darf diese Angabe nur auf dieser Ebene gemacht werden.

Für diesen Zweck werden folgende Bezeichnungen verwendet:

Code	Beschreibung
MC	Erforderliches Datenelement auf der Ebene der Sammelsendung (Master Consignment).

	Die Datenelemente auf der Ebene der Sammelsendung enthalten Angaben, die für einen Beförderungsvertrag gelten, der von einem Beförderer und einer direkten Vertragspartei ausgestellt wurde.
HC	Erforderliches Datenelement auf Ebene der Einzelsendung (House Consignment). Die Datenelemente der Einzelsendungsebene enthalten Angaben, die für den untersten Beförderungsvertrag gelten, der von einem Spediteur, einem schiffs- oder luftfahrzeugbuchenden Verfrachter oder seinem Agenten oder einem Anbieter von Postdiensten ausgestellt wird.
HI	Erforderliches Datenelement auf Warenpositionsebene in der Einzelsendung (House Consignment Item). Die Warenpositionsebene in der Einzelsendung ist eine Unterebene zur Einzelsendungsebene. Die Datenelemente auf Warenpositionsebene in der Einzelsendung enthalten Angaben, die aus unterschiedlichen Positionen in dem Beförderungspapier stammen, auf das in der aktuellen Einzelsendung Bezug genommen wird.

16 06 000 000 Versendungsland (Datensatz D1, D2; MC / HC / HI)

Anzugeben ist der Ländercodes des Mitgliedstaats, in dem die Versandanmeldung eingereicht wurde und der Versandvorgang somit begonnen hat.

Diese Angabe ist bei der Versandanmeldung mit verringertem Datensatz (Datensatz D2 - Code in D.E. 11 08 000 000 = ,1') optional.

Hinweis:

Das Versendungsland

- muss nicht mit dem Land des Versenders (D.E. 13 02 000 000) ident sein.
- darf nur entweder auf MC- oder HC- oder HI-Ebene angegeben werden.

16 03 000 000 Bestimmungsland (Datensatz D1, D2, D3; MC / HC / HI)

Anzugeben ist der Ländercode des letzten Bestimmungslands der Waren, welches zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren als das Land, in welches die Waren geliefert werden sollen, bekannt ist.

Hinweis:

Das Bestimmungsland

- muss nicht mit dem Land des Empfängers (D.E. 13 03 000 000) ident sein.
- darf nur entweder auf MC- oder HC- oder HI-Ebene angegeben werden.

19 01 000 000 Container-Indikator (Datensatz D1, D2, D3; MC)

Unter Verwendung eines der nachstehenden Codes ist die auf der Grundlage der Informationen, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten des Versandverfahrens verfügbar sind, die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union bzw. bei einer im Zollgebiet der Union gelegenen Bestimmungszollstelle anzugeben.

Code	Beschreibung
------	--------------

0	Nicht in Containern beförderte Waren
1	In Containern beförderte Waren

Wird die Versandanmeldung vor der Gestellung der Waren abgegeben (Code D in D.E. 11 02 000 000) ist die Angabe des Container-Indikators optional.

19 04 000 000 Inländischer Verkehrszweig (optional - Datensatz D1, D2, D3; MC)

Wird der inländische Verkehrszweig angegeben, ist der beim Abgang benutzte Verkehrszweig mit dem entsprechenden Code (siehe Codeliste CL218) anzugeben:

Code	Beschreibung
1	Beförderung im Seeverkehr
2	Beförderung im Eisenbahnverkehr
3	Beförderung auf der Straße
4	Beförderung auf dem Luftweg
5	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
7	Feste Transporteinrichtungen
8	Binnenschifffahrt
9	Sonstiger Verkehrszweig (d. h. Eigenantrieb)

19 03 000 000 Verkehrszweig an der Grenze (Datensatz D1, D2; MC)

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL218) ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

Code	Beschreibung
1	Beförderung im Seeverkehr
2	Beförderung im Eisenbahnverkehr
3	Beförderung auf der Straße
4	Beförderung auf dem Luftweg
5	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
7	Feste Transporteinrichtungen
8	Binnenschifffahrt
9	Sonstiger Verkehrszweig (d. h. Eigenantrieb)

Wird die Versandanmeldung mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) und nicht vor Gestellung der Waren (Code A in D.E. 11 02 000 000) abgegeben, ist der Verkehrszweig an der Grenze verpflichtend anzugeben.

Überschreitet der Versandvorgang die Außengrenze der Union nicht, so entfällt - ausgenommen im Eisenbahnverkehr - die Angabe des Verkehrszweigs an der Grenze.

18 04 000 000 Rohmasse (Datensatz D1, D2, D3; MC / HC / HI)

Anzugeben ist die Rohmasse der in der entsprechenden Warenposition angemeldeten Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Sind Waren mehrerer Warenpositionen in einer Weise verpackt, dass eine Zuordnung der Rohmasse zu den einzelnen Warenpositionen nicht möglich ist (Beipack), ist die Gesamtrohmasse lediglich auf der MC- oder HC-Ebene einzutragen.

Hinweis:

Die Rohmasse ist das Gewicht der Ware einschließlich Verpackung, ausgenommen jedoch die vom Beförderer benötigten Ausrüstungen (zB. Paletten).

Bei einer Rohmasse von mehr als 1 kg kann wie folgt auf ganze Kilogramm ab- oder aufgerundet werden:

- von *,001 bis *,499: abrunden auf die niedrigeren ganzen Kilogramm;
- von *,5 bis *,999: aufrunden auf die nächst höheren ganzen Kilogramm.

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so ist diese mit maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm, 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

12 08 000 000 Referenznummer/UCR (optional - Datensatz D1, D2, D3; MC / HC / HI)

Hier kann die für die angemeldete Warensendung vergebene eindeutige Referenznummer (zB. Tracking-ID) angegeben werden. Die UCR kann die Form von WZO-Codes (ISO 15459) oder gleichwertiger Codes haben, die eine eindeutige Identifikation der Sendung ermöglichen.

13 12 000 000 Beförderer (Datensatz D1, D2; MC)

Wird die Versandanmeldung mit der summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) und übernimmt der Inhaber des Versandverfahrens nicht auch die Beförderung der Waren, so ist zusätzlich der Beförderer der Waren anzugeben.

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN (Third Country Unique Identification Number) des Beförderers.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 02 000 000 Versender (Datensatz D1; MC / HC)

Anzugeben ist der Versender der Waren, sofern die Versandanmeldung mit einer summarischen Ausgangsanmeldung kombiniert ist (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) und nicht mit einem verringerten Datensatz (Code 0 in D.E. 11 08 000 000) abgegeben wird.

Name und Adresse

Wird weder eine EORI-Nummer noch eine TCUIN angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse der betreffenden Person anzugeben

Identifikationsnummer (optional)

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Versenders.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

13 03 000 000 Empfänger (Datensatz D1, D2, D3; MC / HC / HI)

Ist als Bestimmungsland (D.E. 16 04 000 000) eine Vertragspartei zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren angegeben, so ist die Person anzugeben, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Name und Adresse

Wird weder eine EORI-Nummer noch eine TCUIN angegeben, so sind vollständiger Name und die Adresse der betreffenden Person anzugeben

Identifikationsnummer (optional)

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Versenders.

13 14 000 000 Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette (optional - Datensatz D1, D2, D3; MC / HC / HI)

Hier können weitere Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette unter Angabe deren Funktion und Identifikationsnummer als Nachweis dafür angegeben werden, dass die gesamte Lieferkette von Wirtschaftsbeteiligten mit AEO-Status abgedeckt wurde.

Funktion

Zur Beschreibung der Funktion der zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette ist der entsprechende Code (siehe Codeliste CL704) anzugeben.

Funktions-code	Partei	Beschreibung
CS	Sammelspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
WH	Lagerhalter	Beteiligter, der die Verantwortung für Waren übernimmt, welche in ein Lager eingelagert werden

Identifikationsnummer

Anzugeben ist die EORI-Nummer bzw. die TCUIN des Wirtschaftsbeteiligten.

Hinweis:

TCUIN - Third Country Unique Identification Number; über die TCUIN wird ein drittländischer Beteiligter im Rahmen des Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards identifiziert.

19 07 000 000 Beförderungsausrüstung (Datensatz D1, D2, D3, D4; MC)

Diese Angabe ist optional, wenn die Versandanmeldung (D1) einschließlich mit verringertem Datensatz (D2) vor der Gestellung der Waren eingereicht wird (Code D in D.E. 11 02 000 000).

Wird angegeben, dass die angemeldeten Waren im Container befördert werden (Code 1 im D.E. 19 01 000 000), sind - ausgenommen im Fall einer Versandanmeldung vor Gestellung (Code D im D.E. 11 02 000 000) - zwingend die Angaben zur Beförderungsausrüstung (Container) zu machen.

Hinweis:

Wechselbehälter und Sattelanhänger für den Straßen- und Schienenverkehr gelten als Container.

Containernummer

Anzugeben ist die Identifikationsnummer (Kennzeichen) des Containers.

Hinweis:

Falls zutreffend ist bei Containern gemäß ISO-Norm Nr. 6346 die vom Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.) zugewiesene Kennung (Präfix) zusätzlich zur Containernummer anzugeben.

Bei Wechselbehältern und Sattelanhängern ist der durch die europäische Norm EN 13044 eingeführte ILU-Code (Code zur Identifizierung intermodaler Ladeeinheiten) zu verwenden.

Warenreferenz

Umfasst die Versandanmeldung mehrere Container, dann ist/sind - ausgenommen in der Gestellungsmittelung für eine vorab abgegebene Versandanmeldung - für jeden Container die Nummer(n) der Warenposition(en) in der Zollanmeldung, für die im betreffenden Container beförderten Waren anzugeben.

Sind keine Container, jedoch Verschlüsse vorhanden, dann sind die Nummer(n) der Warenposition(en) für die mit dem betreffenden Verschluss beförderten Waren anzugeben.

19 10 000 000 Verschluss (Datensatz D1, D2, D3, D4; MC)

Diese Angabe ist optional, wenn die Versandanmeldung (D1) einschließlich mit reduziertem Datensatz (D2) vor der Gestellung der Waren eingereicht wird (Code D in D.E. 11 02 000 000).

Die Angabe des Verschlusses in der Versandanmeldung mittels elektronischem Beförderungspapier (D3) ist nur erforderlich, wenn die Zollbehörde beschlossen hat, die Waren mit einem Verschluss zu versehen.

Anzahl der Verschlüsse

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls an der Beförderungsausrüstung angebrachten Verschlüsse. Werden keine Verschlüsse verwendet, ist der Wert „0“ einzutragen.

Verschlusskennzeichen

Die Angabe ist zu machen, wenn die Anmeldung von einem zugelassenen Versender abgegeben wird, sofern die ihm erteilte Bewilligung die Verwendung von Verschlüssen vorsieht oder wenn einem Inhaber des Versandverfahrens eine Bewilligung zur Verwendung von besonderen Verschlüssen erteilt worden ist.

16 15 000 000 Warenort (Datensatz D1, D2, D3, D4; MC)

Unter Verwendung der nachstehenden Angaben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können, anzugeben.

Art des Ortes

Für die Art des Ortes ist folgender Code zu verwenden:

Code	Beschreibung
A	Bestimmter Ort - dieser Code ist im Fall des Abgangs der Waren von einem Arbeitsplatz zu verwenden
B	Bewilligter Ort - dieser Code ist im Fall des Abgangs der Waren von einem Warenort eines zugelassenen Versenders zu verwenden

Qualifikator der Identifizierung

Zur Identifizierung des Ortes ist eine der folgenden Kennungen zu verwenden:

Qualifikator	Kennung	Beschreibung
V	Kennung der Zollstelle	Die Nummer der betreffenden Zollstelle ist zu verwenden. Dieser Qualifikator ist nur in Verbindung mit dem Code ‚A‘ für die Art des Ortes zu verwenden.
Y	Nummer der Bewilligung	Anzugeben ist die Bewilligungsnummer des betreffenden Ortes, unter Verwendung der für diesen Ort zugeteilten Warenortnummer (LocationID - LID). Dieser Qualifikator ist nur in Verbindung mit dem Code ‚B‘ für die Art des Ortes zu verwenden.

Bewilligungsnummer

Wird als Qualifikator der Identifizierung der Code ‚Y‘ angegeben, so ist zwingend die Nummer des betreffenden Warenorts (Location-ID, vormals Warenort-TIN) anzugeben.

Zollstelle/Referenznummer

Wird als Qualifikator der Identifizierung der Code ‚V‘ angegeben, ist zwingend die Kennnummer der betreffenden Zollstelle (Zollstellennummer) anzugeben.

Kontaktperson (optional)

Wird eine Kontaktperson angegeben, so sind zumindest der vollständige Name und die Telefonnummer der betreffenden Person anzugeben. Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angegeben werden.

19 05 000 000 Beförderungsmittel beim Abgang (Datensatz D1, D2, D3, D4; MC / HC)

Diese Angabe entfällt im Postverkehr und kann bei intermodalen Transporteinheiten, beispielsweise Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern entfallen, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangszollstelle zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren Identität und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels nicht bekannt sind und sofern die intermodalen Transporteinheiten eine eindeutige Identifikationsnummer aufweisen, die im Feld Containernummer anzugeben ist.

Die Angaben zum Beförderungsmittel sind wie folgt zu machen:

Art der Identifikation

Für die Art der Identifikation des Beförderungsmittels (Kennzeichen) sind folgende Codes zu verwenden:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Wagennummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

Kennzeichen & Staatszugehörigkeit

Abhängig von der Art der Identifikation sind das Kennzeichen und die Staatsangehörigkeit des Beförderungsmittels, auf das die Waren bei den Förmlichkeiten des Versandverfahrens unmittelbar verladen werden (oder bei mehreren Beförderungsmitteln das Kennzeichen und die Staatsangehörigkeit des antreibenden Beförderungsmittels) anzugeben. Wenn Zugmaschine und Auflieger verschiedene Kennzeichen tragen bzw. Staatszugehörigkeiten aufweisen, sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Auflieger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben. Sind das Kennzeichen und die Staatsangehörigkeit der Zugmaschine nicht bekannt, so ist das Kennzeichen und die Staatsangehörigkeit des Aufliegers anzugeben.

16 12 000 000 Von der Sendung zu durchquerendes Land (Datensatz D1, D2; MC)

Wird von der Abgangszollstelle eine vorgeschriebene Beförderungsstrecke festgelegt (Code 1 in D.E. 16 17 000 000) oder wird die Versandanmeldung in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben (Code 2 in D.E. 11 07 000 000), sind die Ländercodes der Länder anzugeben, die auf der Strecke des Beförderungsmittels zwischen dem Abgangsland und dem Bestimmungsland, einschließlich das Abgangsland und das Land der Endbestimmung der Waren, liegen (in chronologischer Reihenfolge).

19 08 000 000 Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel (Datensatz D1, D2, D4; MC)

Die Angabe des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels entfällt bei Beförderung im Postverkehr oder wenn im Rahmen der Beförderung das Zollgebiet der Union nicht verlassen wird.

Wird die Versandanmeldung (D1) einschließlich mit reduziertem Datensatz (D2) in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung (Code 2 in D.E. 11 07 000 000) jedoch nicht vor der Gestellung der Waren abgegeben (Code A in D.E. 11 02 000 000), so die Angabe des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels verpflichtend.

Art der Identifikation

Für die Art der Identifikation des Beförderungsmittels (Kennzeichen) sind folgende Codes zu verwenden:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
11	Name des Seeschiffs
20	Wagennummer
21	Zugnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
31	Amtliches Kennzeichen des Straßenanhängers
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

Kennzeichen & Staatszugehörigkeit

Anzugeben sind das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Union verwendeten aktiven Beförderungsmittels.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist das aktive Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle ‚Lastkraftwagen auf Seeschiff‘ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel. Im Falle ‚Zugmaschine mit Auflieger‘ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Hinweis:

Wird für die Art der Identifikation einer der Codes 10, 21, 30, 40, 41 oder 80 angegeben, so darf das Kennzeichen keine Kleinbuchstaben enthalten.

Zollstelle an der Grenze

Bei Beförderung der Waren auch außerhalb des Zollgebiets der Union ist die Zollstelle an der Außengrenze der Union unter Verwendung der entsprechenden Zollstellennummer angegeben werden, bei der das aktive Beförderungsmittel das Zollgebiet erstmals verlässt.

19 02 000 000 Nummer der Beförderung (Datensatz D1, D2, D3; MC)

Wird die Versandanmeldung (D1) einschließlich mit reduziertem Datensatz (D2) in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben (Code 2 in D.E. 11 07

000 000), ist im Flugverkehr (Code 4 in D.E. 19 03 000 000) die IATA/ICAO-Flugnummer anzugeben.

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung oder einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung befördert, so ist die Flugnummer der Code-Sharing-Partner zu verwenden.

16 13 000 000 Ladeort (Datensatz D1 - D4; MC)

Diese Angabe ist optional, wenn die Versandanmeldung (D1) einschließlich mit reduziertem Datensatz (D2) vor der Gestellung der Waren abgegeben wird (Code D in D.E. 11 02 000 000).

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze der Union benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden (Bezeichnung des Hafens, Flughafens, Frachtterminals, Bahnhofs oder eines anderen Ortes). Der Ort ist durch den ISO-alpha-2-Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung anzugeben.

12 01 000 000 Vorpapier (Datensatz D1 - D3; MC / HC / HI)

Anzugeben sind Einzelheiten zum Vorpapier, welches gegebenenfalls der Versandanmeldung vorausging.

Art des Vorpapiers

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist die Art des Vorpapiers wie folgt anzugeben:

- auf Sammelsendungs- (MC) und Positions-Ebene (HI) - siehe Codeliste CL214;
- auf Ebene der Einzelsendung (HC) (siehe Codeliste CL228) ist nur der Code N830 zulässig.

Code	Beschreibung
C552	T2LSM - Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992
C605	Informationsblatt INF3
C612	Anmeldung zum internen Versandverfahren - Art. 227 UZK
C620	Nachweis des Status als Unionsware T2LF
N235	Containerliste
N270	Lieferschein
N271	Packliste
N325	Proformarechnung
N337	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
N355	Summarische Eingangsanmeldung
N380	Handelsrechnung

N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N720	Bahn-Frachtbrief CIM
N722	Frachtbrief - SMGS
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Frachtbrief der Fluggesellschaft (Master air waybill)
N750	Paketkarte (Postpakete)
N760	Multimodales/kombiniertes Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladeverzeichnis
N820	Versandanmeldung "T"
N821	Versandanmeldung T1
N822	Versandanmeldung T2
N825	Versandpapier T2L
N952	Carnet TIR
N955	Carnet ATA
NCLE	Referenz/Datum des Eintrags in die Aufzeichnungen des Anmelders
NMNS	Frachtmanifest - vereinfachtes Verfahren
NMRN	Anmeldung/Benachrichtigung MRN

Referenznummer

Mit der Referenznummer ist auf die vorübergehende Verwahrung oder auf das vorangegangene Zollverfahren oder auf die entsprechenden dem Versandverfahren vorangegangenen Zolllpapiere Bezug zu nehmen.

Im Falle einer Ausfuhr mit anschließendem Versand ist zwingend auch die MRN der Ausfuhranmeldung anzugeben.

Enthält ein Vorpapier keine Referenznummer oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

Zusätzliche Angaben (optional)

Dieses Datenelement ermöglicht es dem Wirtschaftsbeteiligten, ergänzende Angaben in Bezug auf das Vorpapier zu machen.

Art der Verpackung (optional - nur HI)

Hier kann der Code für die Packstückart (siehe Codeliste CL017) der für die Abschreibung vorgesehenen Verpackungen angegeben werden.

Hinweis:

Nachstehende Tabelle enthält aufgrund der großen Anzahl der Codes nur einen Auszug aus Codeliste CL017.

Code	Beschreibung
43	Beutel, Massengut
44	Beutel, Polybag
1A	Fass, Trommel, Stahl
1B	Fass, Trommel, Aluminium
1D	Fass, Trommel, Sperrholz
1F	Container, flexibel
1G	Fass, Trommel, Holzfaser
1W	Fass, Trommel, Holz
2C	Fass, Holz
3A	Kanister, Stahl
3H	Kanister, Kunststoff
4A	Kasten, Stahl
4B	Kasten, Aluminium
4C	Kasten, Naturholz
4D	Kasten, Sperrholz
4F	Kasten, wiederverwendbares Holz
4G	Kasten, Holzfaserplatten
4H	Kasten, Kunststoff
5H	Beutel, gewebter Kunststoff
5L	Beutel, Textil
5M	Beutel, Papier
6H	Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter
6P	Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter

7A	Kiste ('Case, car')
7B	Kiste, Holz
8A	Palette, Holz
8B	Steige, Holz
8C	Bündel, Holz
AA	Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff
AB	Behältnis, Holzfaser
AC	Behältnis, Papier
AD	Behältnis, Holz
AE	Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)
AF	Palette, modular, Manschette 80 cm × 60 cm
AG	Palette, eingeschweißt
AH	Palette, 100 cm × 110 cm
AI	Halbschale
AJ	Kegel
AL	Ball
AM	Ampulle, ungeschützt
AP	Ampulle, geschützt
AT	Zerstäuber
AV	Kapsel/Patrone
B4	Gurt
BA	Fass ("Barrel")
BB	Spule
BC	Flaschenkasten/Flaschengestell
BD	Brett
BE	Bündel ("Bundle")
BF	Ballon, ungeschützt
BG	Beutel, Tüte
BH	Bund

BI	Behälter
----	----------

Anzahl der Packstücke (optional - nur HI)

Ist eine Abschreibung von Packstücken vorgesehen, kann die entsprechende Anzahl der abzuschreibenden Packstücke angegeben werden.

Maßeinheit und Qualifikator (nur HI)

Wird die Anzahl der Packstücke für eine Abschreibung angegeben, sind die entsprechende Maßeinheit und der Qualifikator für die Abschreibung unter Verwendung der im TARIC veröffentlichten Maßeinheiten anzugeben.

Menge (optional - nur HI)

Hier kann die der Maßeinheit und dem Qualifikator entsprechende Abschreibungsmenge angegeben werden.

12 03 000 000 Unterlage (Datensatz D1 - D3; MC / HI)

Anzugeben sind alle die Versandanmeldung betreffenden Unterlagen, unabhängig davon, ob sie bei der Abgangszollstelle verbleiben, dem Inhaber des Verfahrens zurückgegeben werden oder die Waren während der Beförderung bis zu einer Bestimmungszollstelle begleiten.

Hier können auch Angaben zum Verbrauchsteuerbegleitdokument (e-VD) gemacht werden, wenn Waren unter Verbrauchsteueraussetzung von einem Mitgliedstaat über einen Vertragsstaat des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

Art der Unterlage

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL213) ist die Art der Unterlage anzugeben.

Code	Beschreibung
C085	GGED-PP (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261))
C400	Vorlage der erforderlichen "CITES"-Bescheinigung
C402	durch ein Drittland ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung
C638	CITES Einfuhrgenehmigung
C640	GGED-A (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261))
C641	Dissostichus - Fangdokument, Einfuhr
C651	elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)
C656	Dissostichus - Fangdokument, Ausfuhr
C658	Begleitendes Verwaltungsdokument (EMCS) im Ausfallverfahren
C673	Fangbescheinigung

C678	GGED-D (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261))
C690	FLEGT Einfuhrlizenz für Holz
L001	AGRI-M Einfuhrlizenz
L079	Einfuhrlizenz für Textilprodukte
L100	Einfuhrlizenz für "geregelte Stoffe" (Ozon), ausgestellt von der EU-Kommission
L116	Kimberley-Prozess-Zertifikat
N002	Konformitätsbescheinigung zur Ausfuhr/Einfuhr von Obst und Gemüse
N003	Qualitätsbescheinigung
N018	ATR-Bescheinigung
N325	Proformarechnung
N380	Handelsrechnung
N820	Versandanmeldung "T"
N821	Anmeldung zum externen Versandverfahren T1
N822	Anmeldung zum internen Versandverfahren T2
N825	Versandpapier T2L
N851	Pflanzengesundheitszeugnis
N852	Genusstauglichkeitsbescheinigung
N853	GGED-P (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261))
N864	Präferenzielles Ursprungszeugnis (Ursprungserklärung auf der Rechnung; EUR.2)
N933	Frachtanmeldung (Ankunft)
N941	Ausfuhrgenehmigung für Embargowaren
N951	TIF-Vordruck
N954	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
X072	Durchfuhrlizenz für Gütern mit doppeltem Verwendungszweck - gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates

Referenznummer

Identifikations- oder Referenznummer der Unions-, internationalen oder nationalen Unterlagen oder Bescheinigungen, die im Zusammen mit der Versandanmeldung erforderlich sind.

Enthält die Unterlage keine Referenznummer oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

Zeilen-/Positionsnummer im Dokument (optional)

Hier kann ein Verweis auf die laufende Nummer der Warenposition in der betreffenden Unterlage angegeben werden, die der betreffenden Warenposition entspricht.

Zusätzliche Angaben (optional)

Hier können zusätzliche Informationen zur betreffenden Unterlage angegeben werden.

12 05 000 000 Beförderungspapier (optional - Datensatz D1 - D3; MC / HC)

Hier können Einzelheiten zum Beförderungspapier gemacht werden, soweit diese bekannt sind.

Art des Beförderungspapiers

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL754) ist die Art des Beförderungspapiers anzugeben.

Code	Beschreibung
N235	Containerliste
N271	Packliste
N703	Hausfrachtbrief
N704	Sammelkonnossement
N705	Konnossement
N714	Hauskonnossement
N720	Frachtbrief CIM
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
N740	Luftfrachtbrief
N741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
N750	Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)
N760	Multimodal/kombiniert Transportdokument
N785	Frachtmanifest
N787	Ladungsverzeichnis
N955	Carnet ATA

Referenznummer

Anzugeben ist die Referenznummer des Beförderungspapiers/der Beförderungspapiere für die Beförderung von Waren im Versand.

Enthält das Beförderungspapier keine Referenznummer oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

12 04 000 000 Zusätzlicher Verweis (optional - Datensatz D1 - D3; MC / HC / HI)

Als zusätzlicher Verweis sind hier Unterlagen und Bescheinigungen oder Informationen einzutragen, die für die betreffende Versandanmeldung vorgelegt werden bzw. anzugeben aber nicht als Unterlage (siehe D.E. 12 03 000 000), Beförderungspapier (siehe D.E. 12 05 000 000), Vorpapier (siehe D.E. 12 01 000 000) oder als zusätzliche Information (siehe D.E. 12 02 000 000) einzutragen sind.

Hier sind insbesondere auch allfällige anzuwendende Ausnahmecodierungen (zB. Y901 - Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis) oder Verweise auf den AEO-Status (zB. Y026 – Inhaber des Versandverfahrens (AEO-Zertifikat) oder auf ein elektronisches Verwaltungsdokument in EMCS (zB. C651 - Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636).

Art

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL380) ist die Art des zusätzlichen Verweises für die nach den geltenden besonderen Vorschriften erforderlichen Angaben einzutragen.

Code	Beschreibung
C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1636
C658	Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1636
Y015	Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer (Kimberley process) angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.
Y022	Versender/Ausführer (AEO-Zert-code)
Y023	Empfänger (AEO-Zert-code)
Y024	Anmelder (AEO-Zert-code)
Y025	Vertreter (AEO-Zert-code)
Y026	Inhaber des Versandverfahrens (AEO-Zert-code)
Y027	Lagerinhaber (AEO-Zert-code)
Y028	Frachtführer (AEO-Zert-code)
Y029	Andere zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO-Zert-code)
Y031	Dieser Bescheinigungscode kann dazu verwendet werden, anzugeben, dass die Sendungen von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB) in einem Drittland, mit dem die Europäische Union (EU) ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte geschlossen hat, kommen oder an einen ZWB gehen. Zusätzlich zu dem Bescheinigungscode (Y031) muss der Identifikationscode dieses Drittlands-ZWB in dem entsprechenden Feld eingetragen werden.
Y032	Andere Erzeugnisse als die in Verordnung (EU) 2015/1850 (ABl. L 271) genannten Robbenerzeugnisse

Y053	Nicht unter die Kennzeichnungsanforderungen für fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 fallende Waren
Y054	Waren, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind
Y057	Waren, für die keine FLEGT-Holzeinfuhrlizenz vorgelegt werden muss
Y062	Waren, die nicht aus Reis bestehen, diesen enthalten oder aus diesem gewonnen wurden (Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/884/EU)
Y066	Waren, die nicht aus Betelblättern („Piper betle“) bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen wurden
Y070	Befreiung von der Pflicht zur Vorlage einer FLEGT-Genehmigung gemäß Artikel 4.3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates
Y100	Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM
Y117	Gefährliches Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 28 Absatz 1
Y118	Nichtkonformes Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 28 Absatz 2
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Gasen als Massengut und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, und Teile davon
Y123	Unternehmen, das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/573 auf dem F-Gas-Portal registriert ist
Y160	Waren, die nicht unter die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/573 fallen
Y162	Befreiung von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei den Zollbehörden für die Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind (Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 2024/573)
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase in Erzeugnissen und Einrichtungen
Y169	Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die F-Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die keinem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 (außer Militärausrüstung und Ausnahmen für Reparatur und Wartung) und Anhang IV unterliegen (VO 2024/573)
Y170	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Andorra stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
Y171	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus der Schweiz stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
Y172	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Färöern stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
Y173	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Grönland stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
Y174	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Island stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
Y175	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Liechtenstein stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

Y176	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Norwegen stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
Y177	Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus San Marino stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
Y179	Mit fluorierten Treibhausgasen vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen, für die Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/573 nicht gilt (weil sie z. B. keine HFKW enthalten)
Y227	Der Vertrag verbietet die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland – Artikel 12g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
Y228	Die in Artikel 12g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 12g Absatz 2 b)
Y229	Öffentliche Aufträge, die mit einer Behörde in einem Drittland oder mit einer internationalen Organisation geschlossen werden – Artikel 12g Absatz 2a der Verordnung (EU) 833/2014
Y230	Der Vertrag verbietet die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus – Artikel 8g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates
Y231	Die in Artikel 8g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates definierten Verbote gelten nicht (siehe vertragliche Ausnahmen in Artikel 8g Absatz 2).
Y232	Öffentliche Aufträge, die mit einer Behörde in einem Drittland oder mit einer internationalen Organisation geschlossen werden – Artikel 8g Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates
Y233	Nicht unter die Verordnung (EU) 224/2014 fallende Waren
Y234	Nicht unter die Verordnung (EU) 2022/2309 fallende Waren
Y698	Waren, die vor dem 22. Juli 2022 aus Russland ausgeführt wurden (Artikel 3o Absatz 1 der Verordnung Nr. 833/2014)
Y699	Erzeugnisse, die sich vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in einem verarbeiteten oder hergestellten Zustand in einem Drittland befanden (Artikel 3p Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates)
Y751	Die in Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 3a).
Y752	Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3ag)
Y753	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 2017/1509 des Rates, Anhang II
Y754	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, Anhang XXXII
Y755	Die in Artikel 1gd Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1gd Absatz 3)
Y756	Die in Artikel 1ra Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1ra Absatz 9a)
Y766	Die in Artikel 5 Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 2022/263 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 5 Absatz 6))

Y767	Die in Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/263 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3a Absatz 2)
Y797	Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/590
Y798	Angabe der Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, wenn sie in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind
Y799	Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes, multipliziert mit dem ODP des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist
Y873	Waren, die nicht durch das Gebiet Russlands befördert werden
Y900	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)
Y901	Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis
Y902	Andere Güter als die in den OZ-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen
Y903	Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten
Y907	Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.
Y909	Nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 fallende Erzeugnisse
Y910	Großaugenthun, der von Ringwadenfängern und Köderschiffen gefangen wird und hauptsächlich zur Weiterverarbeitung durch Thunfischkonservenfabriken bestimmt ist
Y916	Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I
Y917	Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V
Y919	Kennnummer für Chemikalien gemäß Artikel 2 (3) der Verordnung (EU) Nr. 649/2012
Y922	Keine oder andere Felle als Katzen- und Hundefelle, die in der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 (ABl. L 343) genannt sind
Y923	Für dieses Erzeugnis gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190) nicht
Y924	Nicht unter die Verordnung (EU) 2017/852 fallende Waren
Y926	Andere Waren als die den Einfuhrverboten gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegenden
Y927	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates
Y929	Nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ökologische/biologische Erzeugnisse) fallende Erzeugnisse
Y930	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission

Y931	Waren, die gemäß Artikel 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 Der Kommission einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der Veterinärkontrollen unterliegen.
Y932	Waren, die gemäß Artikel 7 (3) der Verordnung des Rates Nr. 338/97 einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der CITES-Kontrollen unterliegen.
Y934	Die Ware unterliegt nicht den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 hinsichtlich der Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition
Y935	Nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 (ABl. L 335) fallende Waren
Y937	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission
Y942	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission
Y950	Andere Waren als mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllte Einrichtungen gemäß Artikel 14.1 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014
Y951	Ausnahme von der Verringerung der Menge der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e der Verordnung (EU) 2024/573

Referenznummer

Sofern für den zusätzlichen Verweis eine Nummer vorgesehen ist (zB. beim Code für die Art des Verweises ,Y026' – Inhaber des Versandverfahrens (AEO Zertifikat) die Nummer des entsprechenden AEO-Zertifikats), ist diese als Referenznummer anzugeben.

Enthält ein als zusätzlicher Verweis vorgesehenes Dokument keine Nummer (zB. bei einer Ausnahmecodierung ,Y901') oder ist die betreffende Nummer länger als 70 Zeichen, so ist der Wert ,0' einzutragen. Die Verwendung einer Dummy-Nummer oder das Kürzen der Nummer ist nicht zulässig.

Hinweis:

Bei Angabe der Codes ,C651' oder ,C658' für die Art des zusätzlichen Verweises auf Warenpositionsebene (HI) ist zwingend die Referenznummer (ARC) des betreffenden e-VDs anzugeben.

12 02 000 000 Zusätzliche Informationen (optional - Datensatz D1 - D3; MC / HI)

Hier können Einzelheiten zu zusätzlichen Informationen eingetragen werden, die in keiner anderen Datengruppe vorgesehen sind.

Code

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL239) ist die Art der zusätzlichen Information für die nach den geltenden besonderen Vorschriften erforderlichen Angaben einzutragen.

Code	Beschreibung
00700	,AV' – Angabe der Bewilligungs- oder INF-Nummer der aktiven Veredelung

00800	„AV HPM“ - handelspolitische Maßnahmen im Rahmen der aktiven Veredelung
00900	„VV“ – Angabe der Bewilligungsnummer der vorübergehenden Verwendung
20100	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union
20200	Abgabepflichtige Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder abgabepflichtige Ausfuhr aus der Union
20300	„Ausfuhr“
30600	„Empfänger unbekannt“ - mit begebbarem Konnossement, das „an Order und blanko indossiert“ ist; bei Versandanmeldung (D1) einschließlich mit reduziertem Datensatz (D2) nur in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung (Code 2 in D.E. 11 07 000 000); nicht jedoch wenn als Bestimmungsland ein Vertragspartner des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren (siehe Codeliste CL009) genannt ist

Hinweis:

Die Verwendung des Codes „30600“ ist bei einem Bestimmungsland, welches Vertragspartei des Übereinkommens zum gemeinsamen Versandverfahren ist, nicht zulässig

Text

Bei Bedarf können zusätzliche Angaben entsprechend den Erläuterungen zu dem angemeldeten Code angegeben werden.

14 02 000 000 Beförderungskosten (optional - Datensatz D1 - D3; MC / HC)

Wird die Versandanmeldung (D1) einschließlich mit reduziertem Datensatz (D2) in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben (Code 2 in D.E. 11 07 000 000), können hier die Beförderungskosten für die Warensendung angegeben werden, soweit diese bekannt sind.

Zahlungsart

Unter Verwendung des entsprechenden Codes (siehe Codeliste CL116) ist die Zahlungsart für die Beförderungskosten anzugeben.

Code	Beschreibung
A	Barzahlung
B	Kreditkartenzahlung
C	Zahlung mit Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer

Z	Keine Vorauszahlung
---	---------------------

c) Angaben ausschließlich auf Warenpositionsebene

11 03 000 000 Positionsnummer (Datensatz D1, D2; HI)

Anzugeben ist die eindeutige Nummer der in der Versandanmeldung für eine gesamte Einzelsendung enthaltenen Warenposition. Die Positionen sind, beginnend mit ,1' für die erste Position, fortlaufend aufsteigend zu nummerieren.

11 11 000 000 Positionsnummer gemäß Anmeldung (Datensatz D1, D2, D4; HI)

Anzugeben ist die innerhalb der gesamten Versandanmeldung eindeutige Nummer. Die Positionen sind, beginnend mit ,1' für die erste Position, fortlaufend aufsteigend zu nummerieren.

Beispiel zu D.E. 11 03 000 000 und D.E. 11 11 000 000:

Versandanmeldung				
MC	HC	Positionen	Positionsnummer 11 03 000 000	Positionsnummer gemäß Anmeldung 11 11 000 000
MC1	HC1	1. Position	1	1
		2. Position	2	2
	HC2	1. Position	1	2
		2. Position	2	3
	HC3	1. Position	1	4
		2. Position	2	5
		3. Position	3	6

18 05 000 000 Warenbezeichnung (Datensatz D1 - D3; HI)

Es handelt sich um die übliche Handelsbezeichnung. Ist die Warennummer anzugeben, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass sie die Einreihung der Ware ermöglicht.

18 08 000 000 CUS-Nummer (optional - Datensatz D1 - D3; HI)

Es kann die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) angegeben werden. Diese ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen ([ECICS](#)) zugewiesen wird.

18 09 000 000 Warennummer (Datensatz D1, D2, optional - D3; HI)

Bei der Art der Anmeldung (D.E. 11 01 000 000) mit Code ,TIR' ist die Angabe der Warennummer grundsätzlich nicht verpflichtend. Wird jedoch die Versandanmeldung mit

dem Code für die Art der Anmeldung ‚TIR‘ im Anschluss an eine Ausfuhranmeldung abgegeben (Art des Vorpapiers – D.E. 12 01 002 000 = N830), dann ist die Warennummer verpflichtend anzugeben.

Code der Unterposition des Harmonisierten Systems

Die Angabe des 6-stelligen HS-Codes ist verpflichtend.

Code der Kombinierten Nomenklatur

Die Angabe der 7. und 8. Stelle der Warennummer ist grundsätzlich optional.

Wird die Versandanmeldung im Anschluss an eine Ausfuhranmeldung (Art des Vorpapiers – D.E. 12 01 002 000 = N830) abgegeben, so ist die Angabe des Codes der Kombinierten Nomenklatur verpflichtend.

18 07 000 000 Gefahrgut (optional - Datensatz D1, D2; HI)

UN-Nummer

Die UN-Nummer muss vorhanden sein, wenn die Ware gefährliche Güter enthält, die im UN-Gefahrgutcode (UNDG) aufgeführt sind.

Wird die Versandanmeldung in Kombination mit einer summarischen Ausgangsanmeldung abgegeben (Code 2 in D.E. 11 07 000 000), so ist die UN-Nummer verpflichtend.

Hinweis:

Die UN-Gefahrgutnummer (UNDG) ist eine Seriennummer, die die Vereinten Nationen den in einer Liste der am häufigsten beförderten Gefahrgüter enthaltenen Stoffen und Artikeln zuweist.

18 01 000 000 Eigenmasse (Datensatz D1; HI)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in der betreffenden Warenposition beschriebenen Waren, ausgedrückt in Kilogramm.

Wird die Versandanmeldung im Anschluss an eine Ausfuhranmeldung (Art des Vorpapiers – D.E. 12 01 002 000 = N830) abgegeben, so ist die Angabe der Eigenmasse verpflichtend.

Hinweis:

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne Umschließung.

Wenn die Eigenmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

- von *,001 bis *,499: abrunden auf die niedrigere Einheit in ganzen Kilogramm;
- von *,5 bis *,999: aufrunden auf die nächst höhere Einheit in ganzen Kilogramm.

Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 kg, so ist diese mit maximal sechs Dezimalstellen anzugeben, wobei alle Nullen am Ende der Menge weggelassen werden (z. B. 0,123 für ein Packstück von 123 Gramm; 0,00304 für ein Packstück von 3 Gramm und 40 Milligramm oder 0,000654 für ein Packstück von 654 Milligramm).

18 02 000 000 Besondere Maßeinheit (optional - Datensatz D1; HI)

Hier kann die Menge der betreffenden Warenposition in der Maßeinheit angegeben werden, die in den Unionsvorschriften, wie im TARIC veröffentlicht, vorgesehen ist.

18 06 000 000 Verpackung (Datensatz D1 – D3; HI)

Anzugeben sind die Einzelheiten der Verpackung der Waren, die Gegenstand der Versandanmeldung sind.

Art der Verpackung

Für die Art der Verpackung ist der Code für die Packstückart (siehe Codeliste CL017; ein Auszug aus der Codeliste CL017 ist beim Vorpapier – D.E. 12 01 000 000 - aufgenommen) der betreffenden Verpackungen anzugeben.

ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware für den Transport unmittelbar umschließt, jedoch nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist.

Hinweis:

Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsausrüstung und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt nur in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Anzahl der Packstücke

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, wobei von der kleinsten externen Verpackungseinheit auszugehen ist. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, oder bei unverpackter Ware um die Stückzahl.

Bei Schüttgut (Codes für die Art der Verpackung VG, VL, VO, VQ, VR, VS und VY) ist die Anzahl der Packstücke nicht anzugeben.

Versandzeichen

Als Versandzeichen sind die Zeichen und Nummern auf den Beförderungseinheiten oder Verpackungen zur Identifikation derselben anzugeben; das Versandzeichen ist bei Schüttgut oder bei unverpackten Waren (Codes für die Art der Verpackung NE, NF, NG, VG, VL, VO, VQ, VR, VS und VY) nicht erforderlich.

7.3. Einfuhr

Wird im Rahmen der Implementierung von AIS ergänzt werden.

7.4. Unionsstatus

Wird im Rahmen der Implementierung von PoUS ergänzt werden.

8. Anhänge

- 8.1. Beginn Fallback WB
- 8.2. Ende Fallback WB
- 8.3. Muster Notfallverfahren - Anmeldung in der Einfuhr
- 8.4. Faxdeckblatt Anmeldung
- 8.5. Unterlage zur mündlichen Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung

8.1. Beginn Fallback WB

Firma:

EORI-Nr.:

An

Zollstelle *)
Strasse:
PLZ/Ort:
Kundenteam:
Fax:
E-Mail: hier ist die entsprechende e-mail Adresse der zuständigen Dienststelle *) einzutragen

*) Fallback e-mail Adressen der Dienststellen des Zollamts Österreich

Dienststelle	Fallback - e-mail Adressen
NORD	post.fallback-zanord@bmf.gv.at
OST	post.fallback-zaost@bmf.gv.at
SÜD	post.fallback-zasued@bmf.gv.at
MITTE	post.fallback-zamitte@bmf.gv.at
WEST	post.fallback-zawest@bmf.gv.at

Beginn - Notfallverfahren / Fallback

Wertes Kundenteam

Aufgrund eines Systemausfalls unserer e-zoll Anwendung, ersuchen wir unsere Anmeldungen im Notfallverfahren abwickeln zu dürfen.

Grund des Systemausfalls:

Beginn des Systemausfalls (Datum, Uhrzeit):

Name des anwesenden Zollsachbearbeiters:

Für eventuelle Rückfragen telefonisch erreichbar unter:

Betroffene Warenorte (sofern der Systemausfall nur auf bestimmte Warenorte eingeschränkt ist; ansonsten ist „ALLE“ anzugeben):

Wir werden Sie informieren, sobald unsere e-zoll Anwendung wieder funktioniert.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Name in Blockbuchstaben)

Zustimmung durch die Zollstelle:

Der Anwendung des Notfallverfahrens wird zugestimmt.

Datum, Uhrzeit:

Unterschrift und Name

Stempel

8.2. Ende Fallback WB

EORI-Nr.:

An

Zollstelle *)
Strasse:
PLZ/Ort:
Kundenteam:
Fax:
E-Mail: hier ist die entsprechende e-mail Adresse der zuständigen Dienststelle *) einzutragen

*) Fallback e-mail Adressen der Dienststellen des Zollamts Österreich

Dienststelle	Fallback - e-mail Adressen
NORD	post.fallback-zanord@bmf.gv.at
OST	post.fallback-zaost@bmf.gv.at
SÜD	post.fallback-zasued@bmf.gv.at
MITTE	post.fallback-zamitte@bmf.gv.at
WEST	post.fallback-zawest@bmf.gv.at

Ende - Notfallverfahren / Fallback

Wertes Kundenteam

Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, dass unsere e-zoll Anwendung wieder funktioniert.

Aufgrund eines Systemausfalls unserer e-zoll Anwendung am von bis
Uhr wurden insgesamt (Anzahl) Anmeldungen im Notfallverfahren abgewickelt.

Beginn des Systemausfalls (Datum, Uhrzeit):

Ende des Systemausfalls (Datum, Uhrzeit):

Name des anwesenden Zollsachbearbeiters:

Für eventuelle Rückfragen telefonisch erreichbar unter:

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Name in Blockbuchstaben)

8.3. Muster Notfallverfahren - Anmeldung in der Einfuhr

Kopfdaten:

1. Art der Anmeldung:

7. Bezugsnummer:

5. Positionen:

6. Packstücke:

2. Versender - Name:

Versender - Adresse:

Versender - Land: PLZ, Ort:

Versender - Kenn-Nr. (TIN):

Versender - UID:

Versender - VID:

8. Empfänger - Name:

Empfänger - Adresse:

Empfänger - Land: PLZ, Ort:

Empfänger - Kenn-Nr. (TIN):

Empfänger - UID:

Empfänger - VID:

14. Anmelder - Name:

Anmelder - Adresse:

Anmelder - Land: PLZ, Ort:

Anmelder - Kenn-Nr. (TIN):

Anmelder - UID:

Anmelder - VID:

47. Zahlungsart:

48. Abgabekonto-Nr: Art der Sicherheit:

12. Angaben zum Wert:

20. Lieferbedingung: Ort: Statuscode:

21. Nationalität - grenzüberschreitendes Beförderungsmittel:

22. Währung: Gesamtbetrag:

24. Art des Geschäfts:

28. Hinzurechnungs-/ abzugsfähige Kosten:

45. Berichtigungsaufteilung:

15a. Versendungsland: 17a Bestimmungsland:

40. Vorpapier:

...

...

Positionsdaten:

32. Positions-Nr.: 33 Warennummer:

31. Warenbezeichnung:

31. Packstücke - Anzahl: Packstücke - Art:

31. Packstücke - Zeichen und Nummern:

34. Ursprungsland: 36 Präferenz:

37. Verfahren: 38 Eigenmasse:

39. Kontingent:

41. besondere Maßeinheit: 42 Artikelpreis:

43. BM-Code:

44. Unterlagen / Bescheinigungen / sonstige Vermerke:

...

...

Felder, in denen keine Angaben gemacht werden, sollten nach Möglichkeit nicht angedruckt werden.

8.4. Faxdeckblatt Anmeldung

NOTFALLVERFAHREN / FALLBACK

Name des Anmelders:	
Adresse:	Plz/Ort:
EORI-Nr.:	
Sachbearbeiter:	
Tel. Nr.: Fax-Nr.:	

Warenort:	TIN:
Adresse:	
Plz/Ort:	
Zuständige Zollstelle/Kundenteam:	
Tel. Nr.: Fax-Nr.:	

FRN/MRN:

Seitenanzahl (inkl. Deckblatt):

☐ Einfuhranmeldung

☐ nach Artikel 166 (2) ZK, Bewilligungsnummer:

☐ Ausfuhranmeldung

☐ Anmeldung zum Transit-Abgang

☐ Transit Ankunftsanzeige

☐ Transit - Entladevermerke

☐

AEOC/F - Zertifikatsnummer:

☐

vorab Mailversand erfolgt; Datum, Uhrzeit:.....

☐

zollamtliche Bestätigung von Unterlagen erforderlich

☐

Freigabevermerk erforderlich

Unterschrift und Name:

8.5. Unterlage zur mündlichen Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung



Europäische Union
Vorübergehende Verwendung
Unterlage für mündliche Zollanmeldungen zur
vorübergehenden Verwendung

(Artikel 165 des Delegierten Rechtsakts zum Zollkodex der Union)

Original Für die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren	1 Anmelder/Bewilligungsinhaber (Name und Anschrift)		
	2 In die vorübergehende Verwendung zu überführende Waren		
	Handelsübliche/technische Beschreibung	Menge	Wert (unter Angabe der Währung)
	a)		
	b)		
	c)		
	d)		
	e)		
	3 Ort und Art der Verwendung der Waren sowie Nämlichkeitsmittel		
	4 Frist für die Erledigung des Verfahrens und Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens		
5 Besondere Vermerke			
6 Datum Name Unterschrift			

NUR VON DER ZOLLBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

Bemerkungen der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren			
Frist für die Erledigung des Verfahrens	Datum der Überlassung der Waren	Maßgeblicher Artikel des Delegierten Rechtsakts zum UZK	
Nämlichkeitsmittel			
Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens			
Sonstige Bemerkungen			
Datum	Name	Unterschrift	Stempel/Adresse
Bemerkungen der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens Die Waren wurden wiederausgeführt am: Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren wurde über die Erledigung unterrichtet am: Sonstige Bemerkungen:			
Datum	Name	Unterschrift	Stempel/Adresse